

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme
vom

22. Oktober 2024

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese **WERTPAPIERBESCHREIBUNG** bildet zusammen mit dem
Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme
(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der **PROSPEKTVERORDNUNG** (wie nachstehend definiert) einen
Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	14
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	14
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	16
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	17
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	17
II.	RISIKOFAKTOREN.....	18
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	18
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	18
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	19
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	19
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	21
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	21
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1).....	21
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	22
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben	22
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6).....	22
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben	23
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	23

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)	23
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)	24
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)	25
j)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	25
k)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand	26
l)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	27
m)	Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung	27
n)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	27
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	28
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	28
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	29
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	29
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	30
a)	Marktpreisrisiken	30
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	30
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	31
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	32
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	32
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	33
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	34
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	34

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	35
a) Risiken in Verbindung mit Aktien	36
b) Risiken in Verbindung mit Indizes	39
c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	43
d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	44
e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	46
f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	50
g) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten	52
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	57
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	57
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	58
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	58
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	60
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	60
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	61
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	61
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	62
III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	63
A. Verantwortliche Personen	63
B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	63
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	64
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	64
E. Funktionsweise des Basisprospekts	66
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	66

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	67
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	68
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	69
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	70
F. Sonstige Hinweise.....	70
IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	71
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	71
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	71
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	71
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	72
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	72
5. Emissionspreis der Wertpapiere	73
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	73
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	74
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	74
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	74
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	75
C. Weitere Angaben.....	75
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	75
a) Weitere Transaktionen	75
b) Geschäftliche Beziehungen.....	76
c) Informationen bezogen auf den Basiswert.....	77
d) Preisstellung durch die Emittentin.....	77
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	78
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	78
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	79

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
A. Angaben über die Wertpapiere	79
1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	79
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	80
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	83
a) Verzinsung der Wertpapiere	83
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	83
c) Zahlung von Dividendenbeträgen.....	83
d) Zahlung von Ausschüttungsbeträgen.....	83
e) Einlösung der Wertpapiere	84
f) Marktstörungen	85
g) Anpassung der Wertpapierbedingungen	89
h) Novation.....	92
i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	93
j) Berichtigung.....	96
k) Steuern	96
l) Abwicklungsstörung	97
m) Vorlegungsfrist	97
n) Dividendensteuerabzug.....	97
4. Zahlungen, Lieferungen	97
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	99
B. Angaben über den Basiswert	99
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	99
a) Aktien als Basiswert	100
b) Indizes als Basiswert.....	100
c) Rohstoffe als Basiswert.....	102
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	103
e) Fondsanteile als Basiswert.....	103
f) Futures-Kontrakte als Basiswert.....	103
g) Umrechnungsfaktor.....	104

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Zulässige Basiswerte	105
C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	105
1. Allgemein	105
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	106
3. Nachhaltigkeitskriterien	107
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	109
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	111
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	111
1. Referenzpreise und andere Produktparameter	111
a) Referenzpreis	111
b) Anfänglicher Referenzpreis	111
c) Finaler Referenzpreis	112
d) Andere Produktparameter	113
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	113
3. Gebühren	114
B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)	115
1. Ausstattung	115
2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren.....	115
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere	115
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	115
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	115
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	117
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	117
d) Bestimmung des Cap	117
e) Bestimmung des Höchstbetrags	118
C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)	119
1. Ausstattung	119
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren	119
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere.....	119
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	120

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	120
b) Bestimmung Basispreis.....	123
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	123
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	123
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	124
D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	125
1. Ausstattung	125
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren	125
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere	125
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	126
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	126
b) Bestimmung Basispreis.....	129
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	129
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	130
e) Bestimmung des Höchstbetrags	130
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	131
E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)	132
1. Ausstattung	132
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren	132
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere	132
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	132
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	132
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	137
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	137
d) Bestimmung Barriereereignis	137
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	138
F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)	139
1. Ausstattung	139
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren	139
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere	139

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	140
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	140
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	144
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	144
d) Bestimmung Barriereereignis	145
e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	146
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	146
G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) ..	147
1. Ausstattung.....	147
2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren.....	147
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere .	148
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	148
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	148
b) Bestimmung Basispreis.....	149
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	149
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	150
e) Bestimmung Barriereereignis	150
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	151
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	151
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	151
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	151
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	153
H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)	154
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren.....	154
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere	154
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	154
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	154
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	155
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	155
I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ..	156

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren	156
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere..	156
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	156
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	156
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	157
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	157
d) Bestimmung des Höchstbetrags	158
J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9).....	159
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren	159
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere	159
3. Einlösung.....	160
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	160
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	160
c) Zusatzoption: Gebühren.....	161
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	162
e) Zusatzoption: Dividendenbetrag.....	162
4. Zusatzoption: Verzinsung.....	163
K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)	164
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren.....	164
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere	164
3. Einlösung.....	165
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	165
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	166
c) Zusatzoption: Gebühren.....	166
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	167
e) Zusatzoption: Dividendensteuerabzug.....	167
L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)	168
1. Ausstattung	168

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren	168
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere	168
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	169
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	169
b) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	171
c) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	171
5. Zusatzoption: Dividendenbetrag	172
6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag	172
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	173
M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)	174
1. Ausstattung	174
2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren....	174
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	175
4. Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	175
Single Variante:	175
Multi Variante:	176
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	177
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	177
b) Bestimmung des Novationsbetrags.....	183
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	184
d) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	184
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	187
N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	188
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	190
A. Allgemeine Informationen.....	190
B. Aufbau der Bedingungen	192
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	196

	Seite
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	196
<i>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:</i>	
.....	196
<i>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von</i>	
<i>Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:.....</i>	203
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	210
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	222
<i>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</i>	<i>222</i>
<i>Produkttyp 1: Discount Wertpapiere</i>	<i>222</i>
<i>Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere.....</i>	<i>247</i>
<i>Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere.....</i>	<i>247</i>
<i>Produkttyp 4: Power Wertpapiere</i>	<i>247</i>
<i>Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere.....</i>	<i>247</i>
<i>Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere.....</i>	<i>279</i>
<i>Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere.....</i>	<i>307</i>
<i>Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere</i>	<i>307</i>
<i>Produkttyp 9: Open End Wertpapiere</i>	<i>332</i>
<i>Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere.....</i>	<i>332</i>
<i>Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere</i>	<i>358</i>
<i>Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere</i>	<i>393</i>
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:</i>	<i>433</i>
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese	
Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	455
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	457
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS	
VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN	
WERDEN	467
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	469
A. Einleitung.....	469
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	469
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	471

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	472
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	477

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank GmbH (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer Aktie, eines Index, eines Futures-Kontrakts, eines Rohstoffs, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines Fondsanteils (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbrieft Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Sprint Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Power Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die

Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die **EMITTENTIN** zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese **ABWICKLUNGSMABNAHMEN** können sich zum Nachteil der **WERTPAPIERINHABER** auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die **EMITTENTIN** ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die **BAFIN** kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der **WERTPAPIERINHABER** aus den **WERTPAPIEREN** in Anteile an der **EMITTENTIN** (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden **WERTPAPIERINHABER** dieselben Risiken wie jeder Aktionär der **EMITTENTIN** tragen. Der Kurs der Aktien der **EMITTENTIN** wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der **NENNWERT** oder verbleibende **NENNWERT** der **WERTPAPIERE** sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. **WERTPAPIERINHABER** erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der **WERTPAPIERE** bezahlten Kapitalbetrags. **WERTPAPIERINHABER** können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** kann auch die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der **WERTPAPIERE** zeitlich verschieben. **WERTPAPIERINHABER** erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den **WERTPAPIEREN** später als ursprünglich in den **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des **SAG** vor, wenn die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** feststellt, dass die **EMITTENTIN** in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die **ABWICKLUNGSBEHÖRDE** **ABWICKLUNGSMABNAHMEN** ergreifen, tragen **WERTPAPIERINHABER** das Risiko, ihre Ansprüche aus den **WERTPAPIEREN** zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des **RÜCKZAHLUNGSBETRAGS** oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN** besteht, kann die **BAFIN** verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die **EMITTENTIN**. **WERTPAPIERINHABER** können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der **EMITTENTIN** keine Zahlungen aus den **WERTPAPIEREN** verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass **WERTPAPIERINHABER** ihre Ansprüche aus den **WERTPAPIEREN** verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE

erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER

in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt II.B.2.f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "BASISINDEX") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS, soweit zutreffend, eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Darüber hinaus führt ein KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass die Zinszahlungen sinken oder vollständig entfallen.

- j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder

einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf

Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

m) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

n) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt V.A.3.e) *Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann

maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE

erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt

werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die

EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),

- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*) und noch spezifischer KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.g) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) ***Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie***

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt

sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,

- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(6) *Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes*

Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter

Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu dem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) ***Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen***

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,

- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "ETC EMITTENT") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um

die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.I.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,

- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN (die keine KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE sind) als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.f)(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung,

die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) *Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Futures-Referenzwert*

Die Kursentwicklung des FUTURES-REFERENZWERTS und Änderungen im FUTURES-REFERENZWERT können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken.

Der FUTURES-REFERENZWERT eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS kann unter anderem ein Index sein, der spezifische Handelsmärkte für Kryptowährungstransaktionen abbildet. Die Wertentwicklung eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert der Kryptowährung an den jeweiligen Handelsmärkten beeinflusst. Darüber hinaus kann der FUTURES-REFERENZWERT selbst wesentlichen Änderungen in seiner Methodik unterliegen oder seine Veröffentlichung kann vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt werden. Darüber hinaus kann seine Verwendung in Finanzinstrumenten durch nationale Gesetze eingeschränkt oder verboten werden. Infolgedessen tragen die WERTPAPIERINHABER bei einer Anlage in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie die, die mit Direktinvestitionen in den FUTURES-REFERENZWERT verbunden sind. In einem solchen Fall kann der Preis der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE negativ beeinflusst werden, stark fallen oder sogar wertlos werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit einem Rückgang der Verwendung von Kryptowährungen*

Die Verwendung von und das Vertrauen in Kryptowährungen in der Zukunft ist unklar, und ihr Handelskurs könnte extremen Schwankungen unterliegen.

Als neue Anlageformen und technologische Innovationen sind die Kryptowährungsmärkte mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die Verbreitung von Kryptowährungen wird Wachstum und Vertrauen in ihre Verwendung und in die Blockchain-Technologie für verschiedene Anwendungen erfordern. Kryptowährungen werden derzeit nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel eingesetzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel.

Der Marktwert einer Kryptowährung ist in der Regel nicht durch physische Vermögenswerte, eine Zentralbank oder eine Regierung gedeckt. Er hängt im Wesentlichen von der Erwartung der Anleger ab, dass die Kryptowährung in Zukunft als Transaktionswährung und Zahlungsmittel verwendet werden kann. Investitionen in Kryptowährungen sind zudem oft hochspekulativ. Die starke Abhängigkeit zwischen Erwartungen, Spekulation und Marktwert führt zu einer erhöhten Fluktuation des Marktwertes einer Kryptowährung. Die Akzeptanz einer Kryptowährung kann u.a. abnehmen, wenn diese Kryptowährung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird oder wenn Anleger sich aus verschiedenen Gründen, einschließlich spekulativer Gründe, anderen Kryptowährungen oder Vermögenswerten zuwenden. Der Wert einer Kryptowährung kann stark schwanken und sich schnell und stark verändern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Kryptowährungen langfristig ihren Wert behalten werden. Selbst wenn die Nutzung von Kryptowährungen kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Kryptowährungen langfristig weiter zunehmen wird. Ein Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen kann zu einer erhöhten Schwankung oder einem

Rückgang des Preises von Kryptowährungen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kryptowährung ersatzlos verschwindet.

Jedes dieser Ereignisse kann einen negativen Einfluss auf den Preis des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS haben und er könnte sogar wertlos werden.

(3) *Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko*

Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen haben bereits den Betrieb eingestellt oder aus anderen Gründen geschlossen - in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss er den Betrieb einstellen, gibt es möglicherweise keinen rechtlichen Schutz (z. B. ein Garantiesystem), der Verluste aus Kryptowährungen, die an einem Handelsplatz gehalten werden, abdeckt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes offiziell genehmigt wurde.

Der Handel mit vielen Kryptowährungen findet typischerweise kontinuierlich statt, d.h. zu jeder Tageszeit und auch an Feiertagen. Dies kann von den Handelszeiten sowohl des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS als auch der WERTPAPIERE abweichen, sodass es bei beiden sowohl zu Abweichungen gegenüber dem Kursverlauf der relevanten Kryptowährung(en) als auch zu starken Preisänderungen zum Handelsstart kommen kann.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die auf den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes beruhen. So kann beispielsweise die Transparenz des Handelsplatzes sowohl in der Preisbildung als auch in der Eigentümer- oder Unternehmensstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit begrenzter Transparenz hohe Umsätze in den Kryptowährungen haben. Sollte das Vertrauen in den Handelsplatz sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Handel und die Umsätze mit den betreffenden virtuellen Währungen haben.

Ein möglicher Anstieg der Transaktionsgebühren, insbesondere im Hinblick auf ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen, wie sie bspw. Bitcoin verwendet, könnte zu höheren Kosten und potenziell geringeren Erträgen führen. Bei diesen Konsensmechanismen müssen so genannte ‚Miner‘, bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, die Gültigkeit von Transaktionen durch die Lösung mathematischer Probleme bestätigen und werden dafür in der jeweiligen Kryptowährung belohnt (der so genannte ‚Block-Reward‘). Ein Anstieg der Gebühren für die Bezahlung der Miner kann Transaktionen und den Handel mit diesen Währungen für ihre Nutzer extrem teuer machen.

Transaktionen mit Kryptowährungen sind öffentlich, nicht aber die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten den

Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der Kryptowährungen kann daher für Transaktionen genutzt werden, die kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann zu einem negativen Ruf des betroffenen Marktplatzes oder dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zur der Plattform verwehren.

Dies alles kann sich nachteilig auf den Marktpreis der jeweiligen Kryptowährung auswirken.

(4) *Technische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

Kryptowährungen können durch technische Mängel, Manipulationen oder Unterbrechungen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Kryptowährungen basieren auf einer relativ neuen Technologie, insbesondere der Blockchain-Technologie. Die technologische Grundlage von Kryptowährungen könnte sich in Zukunft ändern, und es sind erhebliche Auswirkungen auf derzeit verwendete Kryptowährungen möglich.

Es gibt eine Reihe von technischen Faktoren, denen Kryptowährungen ausgesetzt sind. Diese Faktoren können Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode umfassen, auf dem die Kryptowährungen beruhen, oder geteilte Implementierungen von Software-Updates, die von der Mehrheit der Nutzer nicht bestätigt wurden.

Auch schädliche Handlungen von Teilnehmern eines bestimmten Blockchain-Netzwerks zum Nachteil anderer Teilnehmer oder Nutzer sind nicht ausgeschlossen. Dazu gehören Aktionen von so genannten Hackern auf vielerlei Weise, unter anderem durch den Zugriff auf virtuelle Speicherorte, um Kryptowährungen zu stehlen. Die Chancen, solche kriminellen Handlungen rückgängig machen zu können, können sehr gering sein. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Ruf der Kryptowährung haben, sondern auch zu einem Ereignis führen, das als ‚Forking‘ bezeichnet wird und bei dem versucht wird, von Hackern gestohlenen Guthaben zurückzuholen. Indem eine sogenannte ‚Hard Fork‘ erstellt wird, schaffen die Teilnehmer der Blockchain eine separate Blockchain, für die neue Konsensregeln gelten und die die kriminellen Aktivitäten nicht anerkennt. Folglich haben beide Blockchains eine geringere Anzahl von Teilnehmern und eine geringere Transaktionsaktivität als die ursprüngliche Blockchain, was sich negativ auf die Preise auswirken könnte.

Darüber hinaus können Hard Forks auch im Rahmen der Implementierungen von Software-Updates zum Quellcode einer Kryptowährung auftreten, mit dem Ergebnis, dass es nach der Hard Fork mehrere nicht kompatible Versionen der Kryptowährung gibt, wobei diese möglicherweise einen niedrigeren Marktwert aufweisen als die Kryptowährung vor der Hard Fork. Die Hard Fork kann außerdem das Vertrauen in die betreffende Kryptowährung

erschüttern. Eine Hard Fork kann unter Umständen Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich der WERTPAPIERE notwendig machen.

Die Funktionsfähigkeit von Kryptowährungsnetzwerken hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografische Regionen betrifft, könnte die Funktionsfähigkeit und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Internetstörung behoben ist. Außerdem, sind die Computer, aus denen die Infrastruktur für Kryptowährungen besteht, dezentralisiert und gehören einer Vielzahl von Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil dieses Pools beschließen, den Betrieb einzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Preisbildung, die Liquidität und die Fähigkeit mit Kryptowährungen zu handeln, eingeschränkt werden.

Dementsprechend könnten derartige technische Ereignisse den Wert von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN beeinträchtigen.

(5) *Regulatorische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

KRYPTOWÄHRUNGEN unterliegen regulatorischen Ungleichbehandlungen und restriktiven zukünftigen Reformen, die ihre Handelbarkeit einschränken oder verhindern.

Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In vielen Ländern ist der rechtliche Status noch nicht definiert oder ändert sich. Einige Länder haben die Verwendung von Kryptowährungen für illegal erklärt oder könnten dies in Zukunft tun oder könnten Maßnahmen gegen die Verwendung von oder den Handel mit Kryptowährungen ergreifen. Dazu könnte die Einstellung oder Aussetzung des Handels mit Kryptowährungen als Reaktion auf kriminelle Handlungen gegen eine Kryptowährung und ihre technologische Grundlage gehören.

Bei einer auf ‚Proof of Stake‘-Konsensmechanismen basierenden Kryptowährung (vergleiche auch ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen im Abschnitt II.B.5.g)(3) Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko) basiert der Konsensmechanismus auf der Anzahl der gehaltenen Einheiten der Kryptowährung (z.B. bei Ethereum). Bei solchen Kryptowährungen kommt dem sog. Staking, also dem Halten der Kryptowährung, eine besondere Bedeutung zu. Staking wird bei einigen Kryptowährungen explizit belohnt (Staking-Rewards, bspw. in Form weiterer Einheiten der Kryptowährung). Es ist in vielen Rechtsordnungen unklar, wie Staking sowohl regulatorisch als auch u.a. steuerrechtlich zu behandeln ist. Ungünstige Entwicklungen hinsichtlich der rechtlichen Bewertung von Staking könnten sich negativ auf den Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Fraglich ist auch, ob es künftig mit Blick auf die Umweltauswirkungen zu regulatorischen Eingriffen bei Kryptowährungen kommen wird. Solche Eingriffe könnten sich insbesondere

negativ auf den Wert von solchen Kryptowährungen und somit die diese referenzierenden KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken, die auf dem energieintensiven ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismus basieren.

Darüber hinaus ist der Status von Kryptowährungen nach wie vor undefiniert, und es besteht Unsicherheit darüber, ob Kryptowährungen ein Wertpapier, Geld, eine Ware oder Eigentum sind. In einigen Rechtsordnungen definieren verschiedene Regierungsbehörden Kryptowährungen unterschiedlich, was zu regulatorischen Konflikten und Unsicherheiten führt. Diese Ungewissheit wird durch die rasche Entwicklung der Vorschriften noch verstärkt. Länder könnten in Zukunft den Erwerb, die Verwendung, den Handel oder die Einlösung von Kryptowährungen ausdrücklich verbieten oder einschränken. In einem solchen Szenario könnte das Halten oder der Handel von Finanzinstrumenten, die Kryptowährungen nachbilden oder mit ihnen verbunden sind, wie z. B. der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKT, als illegal angesehen werden und Sanktionen nach sich ziehen. Der Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS könnte dementsprechend stark und negativ beeinflusst werden. Er könnte sogar wertlos werden.

(6) Risiken in Verbindung mit anderen preisbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis oder Wert des Futures-Referenzwerts können sich unter anderem auch die Liquidität des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTES, Spekulationen, Änderungen des Marktinzinses und makroökonomische oder politische Einflüsse auf die Kurse von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN auswirken. Der Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE als BASISWERT kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis oder Wert des jeweiligen FUTURES-REFERENZWERTES stabil bleibt.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden.

Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222⁶ am 31. Dezember 2025 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen ERSATZBASISWERT auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten.

andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs

des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "KONZENTRATIONSRISIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 22. Oktober 2024 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 22. Oktober 2025 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die

endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

"AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS. Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. **Sonstige Hinweise**

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**Potentiellen Investoren**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem

behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist**

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. **Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere**

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE auch mit laufenden Kosten belastet werden (zum Beispiel die Gebühren, die in Abschnitt VI.A.3. *Gebühren* beschrieben sind).

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. *Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel*

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind*

a) *Weitere Transaktionen*

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER – einschließlich etwaiger Zinsansprüche – ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE

werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben. Die **WERTPAPIERE** sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen **WERTPAPIER** nach den anwendbaren Bestimmungen des **CLEARING SYSTEMS** und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** können vorsehen, dass die **EMITTENTIN** gemäß § 6 (2) Nr. 2 **EWPG** ein **WERTPAPIER** in elektronischer Form ohne Zustimmung der **WERTPAPIERINHABER** durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes **WERTPAPIER** ersetzen kann.

Die **WERTPAPIERE** können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den **WERTPAPIEREN** erfolgen in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG**. Die **FESTGELEGTE WÄHRUNG** wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

Den **WERTPAPIEREN** wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben. Darüber hinaus können in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weitere Kennnummern oder Handelscodes für die **WERTPAPIERE** (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

Die Verbindlichkeiten aus den **WERTPAPIEREN** sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN** und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der **EMITTENTIN**.

Auf die **EMITTENTIN** sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**") und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**"), **BRRD** und das Kreditwesengesetz (das "**KWG**"), zur Umsetzung der europäischen Richtlinie

2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und

- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG können unter anderem Anteilshaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente – und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE – nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder

vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen

Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) **Zahlung von Dividendenbeträgen**

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) **Zahlung von Ausschüttungsbeträgen**

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

e) *Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt werden. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt V.B.1.e) *Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,

- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "EINLÖSUNGSRECHT") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT"). Die "EINLÖSUNGSTAGE" und "KÜNDIGUNGSTERMINE" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

f) **Marktstörungen**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" oder "FX Marktstörungsereignisse" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("**Basiswertbezogene Derivate**") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes und Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungseignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungseignisses oder eines Referenzpreiseretzungseignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als Basiswert).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

h) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds.
- Der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung.

- Eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.
- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.
- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("SCHLÜSSELPERSON") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.
- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.
- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden.
- Den Anteilinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann.

- Die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

j) *Berichtigung*

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

k) *Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in

jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

l) ***Abwicklungsstörung***

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

m) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

n) ***Dividendensteuerabzug***

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das

CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"BERECHNUNGSSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "BANKGESCHÄFTSTAGE" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "LIEFERFRIST"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.1) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "LIEFERKOSTEN"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁷ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der

⁷ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets

Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).

- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.
- (iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "**INDEXBESCHREIBUNG**") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,

- Fondsanteile (einschließlich ETF),
- Futures-Kontrakte und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity (ETC)* bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) ***Fondsanteile als Basiswert***

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) ***Futures-Kontrakte als Basiswert***

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),

- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten),
- EU-EMISSIONSRECHTE (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)); oder
- Indizes, die bestimmte Handelsmärkte für Transaktionen in Kryptowährungen, wie zum Beispiel den Bitcoin, abbilden (im Fall von sogenannten "**KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN**"). Kryptowährungen sind nur in elektronischer Form verfügbar. Im Gegensatz zu physischen Währungen, werden Kryptowährungen in der Regel nicht von Zentralbanken oder Regierungen ausgegeben oder abgesichert. Kryptowährungen werden mithilfe eines dezentralen Buchführungssystems wie der Blockchain erstellt, verteilt, gehandelt und gespeichert.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSEN- HANDELER ROHSTOFF	FONDSANTE IL	FUTURES- KONTRAKT
1	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
2	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
3	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
4	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
5	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
6	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
7	B	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	----	B
10	----	B	----	---	----	----
11	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----
12	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer

NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN⁸ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für verbrieftete Derivate zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft⁹, des Bundesverbandes für strukturierte Wertpapiere (BSW) und des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) ("VERBÄNDE-KONZEPT") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) ("NACHHALTIGKEITS-KODEX").¹⁰

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen

⁸ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.onemarkets.eu/content/dam/onemarkets-relaunch/PDF/esg/072022-esg-brochure-de.pdf>.

⁹ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

¹⁰ Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: <https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/>. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252>.

aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

a) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN **Global Compact**")¹¹ berücksichtigen.

Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umwelt“ und „Korruptionsprävention“ zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN **PRB**")¹² berücksichtigen.

Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: „Ausrichtung“, „Auswirkung und Zielsetzung“, „Kunden und Verbraucher“, „Interessensgruppen“, „Unternehmensführung und -kultur“ und „Transparenz und Rechenschaft“.

¹¹ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

¹² Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.¹³

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹⁴

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines oder mehrerer der folgenden PAI-Themen angerichtet wird:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage

¹³ Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/en/sustainability/sustainability-reports/2023/UniCredit_UNEP_FI_2023.pdf.

¹⁴ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Unternehmen, die bestimmte Schwellen bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>10 % des Umsatzes) oder Kohle (>30 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, deren Tabakproduktion >5 % des Umsatzes beträgt,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die Emittentin kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: All Time High-Betrachtung:

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

d) *Andere Produktparameter*

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

3. Gebühren

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Cap***

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{CAP} = \text{CAP LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}$$

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

¹⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{d}} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{d}} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.

¹⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.G.5. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt

¹⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.4 *Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt VI.J.3.e) *Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Option 2:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR
- LEERVERKAUFSGBÜHR
- QUANTOGBÜHR
- VERWALTUNGSSENTGELT
- TRANSAKTIONSGBÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "VI.A.3 *Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over

Die TRANSAKTIONSGBÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL bzw. des BEZUGSVERHÄLTNISSES in Abzug gebracht.

Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGBÜHR, ein VERWALTUNGSSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGBÜHR und/oder eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGBÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) Zusatzoption: Dividendenbetrag

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

4. **Zusatzoption: Verzinsung**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "**ZINSAHLTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "**COUPON**" und der "**ZINSTAGEQUOTIENT**" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "REFERENZBASISWERT") mit einem konstanten Hebel ("FAKTOR") nachvollzieht.
- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSgebÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGebÜHR
- LEERVERKAUFSGebÜHR
- QUANTOGebÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "VI.A.3 *Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGBÜHR in Abzug gebracht.

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendensteuerabzug***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "DIVIDENDENSTEUERABZUG" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.5 Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Ausschüttungsbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Ausschüttungsbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In

Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das

BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

5. **Zusatzoption: Dividendenbetrag**

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \times \text{FAKTOR (k)}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

6. **Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag**

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des

BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) = BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO \times BEZUGSVERHÄLTNIS$

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit mehreren Knock-in Barrieren ("Multi Variante") haben eine variable Verzinsung. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit einer einzigen Barriere ("Single Variante") haben eine fixe Verzinsung. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer geringeren Verzinsung oder zur vorzeitigen Beendigung der Verzinsung der WERTPAPIERE.
- Im Fall der Multi Variante endet die Verzinsung der WERTPAPIERE vorzeitig, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt.
- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine

einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG oder der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Single Variante:

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Die Höhe der KNOCK-IN BARRIERE (b) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Multi Variante:

Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab: Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1$) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit $b = 2$). Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehr als zwei KNOCK-IN BARRIEREN (b) festgelegt sind, wiederholt sich der Vorgang an jedem darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPERIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBETRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Das heißt: Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 1$) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 2$) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = n$) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1, \dots, n$) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BARBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet beziehungsweise festgelegt wird:

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zu diesem Ergebnis wird der MAßGEBLICHE BARBETRAG addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times$$

BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, so entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem FINALE REFERENZPREIS multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den LIEFERGEGENSTAND geliefert.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Bestimmung des Novationsbetrags***

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS (final) bzw. ob ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt wird, bleibt von dem Eintritt eines Novationsereignisses unberührt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe des ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNISSES und dem am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b).

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Multi Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an dem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

Multi Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 158 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 102 bis 169 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 186 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 109 bis 185 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 472 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]
- § 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation]
- § 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

- § 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
- § 6 [Zahlungen][[,] Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
- "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen

nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank GmbH (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
"Wertpapiere" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der

Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für

Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [zutreffende Definition aus Teil C einfügen].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-

Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die

Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder

Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁸ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Anfänglicher Partizipationsfaktor: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [Knock-in Barriere (b)][,] [R (initial)] [einfügen]

[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k): [einfügen]]

[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k): [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontraktermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

¹⁸ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Dividendenbetrag Zahltag (k): *[einfügen]*]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]¹⁹

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%]
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor [(k)]: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Letzter Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Knock-in Barriere (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Level (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **[(initial)]:** *[einfügen]*

[Kontrakttermin **(final):** *[einfügen]*

[Maßgeblicher Barbetrag **(b):** *[einfügen]*

[Maßgeblicher Barbetrag **(initial):** *[einfügen]*

[Maximale Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*

[Maximale Quantogebühr in %: *[einfügen]*

[Maximale Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*

[Quantogebühr in %: *[einfügen]*

[N: *[einfügen]*

[Nennbetrag: *[einfügen]*

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[Partizipationsfaktor_a: *[einfügen]*

[Partizipationsfaktor_u: *[einfügen]*

[R **(initial):** *[einfügen]*

[Referenzbasiswert: *[einfügen]*

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*

Reuters: *[einfügen]*

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*

[Step-In Tag: *[einfügen]*

[Strike Level: *[einfügen]*

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*

[VolVergleichswert: [einfügen]]

[VolVergleichswert Referenzpreis: [einfügen]]

[VolVergleichswert Sponsor: [einfügen]]

WKN: [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinsberechnungstag: [einfügen]]

[Zinszahltag: [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[Referenzbasiswert]	[Faktor]	[Faktortyp]	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswert- währung	[FX Wechselkur s]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexspons or	Indexbereg hnungsstelle	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[ja] [nein]	[<i>einfügen</i>]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswertwähr ung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[FX Wechselku rs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzm arkt	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgeblic he Börse]	[ETC Emittent]	[ETC Basiswert]	Internetseit e
[Bezeichnun g des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1 [b]:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Basiswertwährung][Währung des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse [des Liefergegenstands]]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts][Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittent des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittent des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [/ \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{FX (final)}] [\times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag

sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

[(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

[(●) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["Fondskündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung]

[Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs fur die Umrechnung [der Standardwahrung in die Basiswertwahrung] [der Basiswertwahrung in die Standardwahrung][, ausgedruckt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwahrung] [Festgelegten Wahrung] je Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs fur die Umrechnung [der Standardwahrung in die Festgelegte Wahrung] [der Festgelegten Wahrung in die Standardwahrung][, ausgedruckt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwahrung] [Festgelegten Wahrung] je Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Basiswertwahrung.] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Storung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hochstbetrag**" [ist der Hochstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor}$ [/Umrechnungsfaktor] [$\times \text{FX (final)}$] [$\times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}$] [/ FX (final)] [/ $(\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des

Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag][;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (•) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im

Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] *[anderen Stichtag einfügen]*
[jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der
Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle
gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2
der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten
festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder
Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede
Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach
Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert
Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des
VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept
oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen
maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des
VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall
ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf
unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index
ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die
Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für
Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen
Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der

Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [/ \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]]]$

[$\text{Bezugsverhältnis} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] / \text{R (initial)} \times \text{Partizipationsfaktor}_d [\times \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]]$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- [●]** den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- [●]** eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf **[●]**] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch

eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

[(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

[(●) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["**Fondskündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen

Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[**(•)**] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [**•**] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [**•**] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[**(•)**] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[**(•)**] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[**(•)**] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,] sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[[•]]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [[[•]]] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der

Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_a**" ist der Partizipationsfaktor_a, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_u**" ist der Partizipationsfaktor_u, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf

Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus

dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des

Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (R \text{ (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis.}$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} [\text{x} \\ & \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX} \\ & \text{(1) (final)}) [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2)} \\ & \text{(final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Power Wertpapiere

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} \\ [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \\ [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (final)] [x FX (1) (final)

/ FX (2) (final)] / Basispreis] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder

eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen

Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle

heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;:]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag

ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["Fondskündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor:;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte

Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds

erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag][;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- [(•)] eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag.]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der

Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam
werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,][und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag

(l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus

die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die

Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für

Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis,

Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der

Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden

Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder

Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]

[(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden

(einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veroffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwahrung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollstandige Einstellung der Veroffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkundigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfugung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht langer in der Basiswertwahrung;
- (c) eine Rechtsanderung [und/oder eine Hedging-Storung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminborse kundigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Roll Over Termin**" ist [der [[funfte] [zehnte] [•] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfugen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Ruckzahlungsbetrag**" ist der Ruckzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Ruckzahlungstermin**" ist der Ruckzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))]

(final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**"] ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:]

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) [ein vom Indexsponsor durchgeführter Index-Split / Reverse-Split, d.h. eine Reskalierung des Indexstands mittels Division / Multiplikation mit einem vom Indexsponsor festgelegten Wert;
- (c) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anpassungsfaktor**"] ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: $100\% - \left(\frac{([\text{Gap Risk Fee (t)}] [+] [\text{Indexberechnungsgebühr (t)}] [+] [\text{Laufende Transaktionsgebühr (t)}] [+] [\text{Verwaltungsentgelt (t)}] [+] [\text{Quantogebühr (t)}] [+] [\text{Leerverkaufsgebühr (t)}] [+] / 365,25) [- \text{Dividendensteuerabzug (t)}]}{1} \right)$.

["**Anpassungstag**"] ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**"] ist die Außerordentliche

Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode.

"Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Zeitraum von dem [●] Berechnungstag vor dem Bewertungstag bis zum Bewertungstag.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch [die Maßgebliche Börse][den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite

der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

- (i) Wenn der jeweilige Anpassungstag [der erste Anpassungstag unmittelbar nach] ein[em] Roll Over Termin ist:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor} \times [(100\% - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)}]$).

- (ii) Anderenfalls:

$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor}$.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Nennbetrag} \times \text{Berechnungsbetrag} / R$ (initial)

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[**"Bezugsverhältnis (initial)"** ist das [Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[das Bezugsverhältnis (initial), das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Nennbetrag} \times \text{Berechnungsbetrag} / R$ (initial)

Das Bezugsverhältnis (initial) wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[**"Bezugsverhältnis (t-1)"** ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]

[**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

[**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die einen Dividendenbetrag vorsehen, gilt Folgendes:

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit $k = 0, 1, 2, \dots$) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

[Der "**Dividendenwert (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente][**Theoretischen Cash Komponente**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.]

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich

der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen,] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]]

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem

Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung.] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

[**"Gap Risk Fee"** ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["**Indexberechnungsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

["Indexbeschreibung" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]

["Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des

Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- ([●]) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;
- ([●]) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;

- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist[;];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

["**Indexpunkt**"] ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Indexsponsor**"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**"] bedeutet [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder Gap Risk Fee Kündigungereignis] [oder Quantogebühr Kündigungereignis] [oder Leerverkaufsgebühr Kündigungereignis].]

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Laufende Transaktionsgebühr**"] ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

"**Laufende Transaktionsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.]

["**Leerverkaufsgebühr**"] ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen

Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Leerverkaufsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Leerverkaufsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Letzter Handelstag**" ist der letzte Tag, an dem an dem Referenzmarkt ein Handel in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt stattfindet gemäß den Regeln des Referenzmarkts (die an dem entsprechenden Tag gelten).]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Index (inklusive eines Referenzstrategieindexes) als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen

Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]

- [[([●]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]
- ([●]) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [[, der [in der Spalte

"**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des [Partizipationsfaktors][Bezugsverhältnisses] ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der [Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise an den Beobachtungstagen der Beobachtungsperiode an denen kein Marktstörungsereignis vorliegt in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag].

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

[**"Maximale Gap Risk Fee"** ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[**"Maximale Laufende Transaktionsgebühr"** ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Leerverkaufsgebühr"** ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Quantogebühr"** ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Maximale Transaktionsgebühr"** ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

[**"Partizipationsfaktor Aktuell"** ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = [(100% – Transaktionsgebühr) x] Referenzpreis (Roll Over) / Referenzpreis Neu (Roll Over) x Partizipationsfaktor Aktuell

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{\tau=1}^n \text{Referenzpreis } (\tau - 1) \times \frac{\text{Quantogebühr } (\tau)}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag

(einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzbasiswert**" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt

wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis Neu" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin], wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

"Referenzpreis Neu (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückte] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Neu] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.

"Referenzpreis (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückte] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem Letzten] [Letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktspezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren [bzw. anpassen] aber nicht [über das bei der Emission

festgelegte Verwaltungsentgelt] erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Verwaltungsentgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der [Maßgeblichen Zeitraum einfügen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem [Maßgebliches Datum einfügen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

- (2) *Zinsbetrag*: Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [*Coupon einfügen*].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 3

Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,] durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

- [[2)] [(3)] *Außerordentliche automatische Einlösung*: Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein

Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Referenzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] x Bezugsverhältnis] [max(Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] [- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgebühranpassung] [- Indexberechnungsgbühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k

= 1, 2, ..., final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der *[[fünfte] [Anzahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) *[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].*

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist *[[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]*

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basiswert-Ausschüttung (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Sollte der Basiswert während einer Ausschüttungsperiode durch einen Nachfolgefonds ersetzt werden, so wird dies von der Berechnungsstelle bei der Berechnung der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (k) berücksichtigt.

"Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit $k=1$ der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode

(ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit $k=1$ (einschließlich) ist.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der *[[Tag einfügen]* [Berechnungstag] [Tag] [der Monate *[Monat(e) einfügen]]* [des Monats *[Monat einfügen]]* eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich) [Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)" ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]]

[durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**"] ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands [für gewöhnlich] veröffentlicht wird].]

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird: $[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**"] [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit $k = 0, 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der

Monate [*Monat(e) einfügen*] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ [der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt] [der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] und $k = [\bullet]$ der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] sind]. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist [[fünf] [*Tag(e) einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$)] [der Dividendenbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, aber nicht früher als der dritte Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k)].

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] [**"Theoretischen Cash Komponente"**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [*Internetseite einfügen*] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die **"Theoretische Cash Komponente"** reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der

Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit $k=1$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor (k)**" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die

Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer

erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-

Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise

durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Fixing Sponsor_p**" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p (initial)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Kündigungsergebnis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_[p] (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[.]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder][Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs_p**" ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des

Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

["Liefergegenstand" ist ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"**N**" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des

Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw.

Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die

Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

[()] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

() eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]

[()] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**R (k)**"] ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [[[a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der

Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Wahrung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedruckt].

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Wahrung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist das Bezugsverhaltnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Ruckzahlungsbetrag**"] ist der Ruckzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Ruckzahlungstermin**" ist der Ruckzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veroffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) anderungen des mageblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des

VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\left[\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}} \right] \\ \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \\ \left[\frac{1}{\text{FXp (final)}} \right] \left[\frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}} \right] \left[\frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \\ \left[\frac{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}} \right]]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX (final)] [(FX (1) (final) / FX (2) (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([•]) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem

Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:

[(●)] *Ausschüttungszahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

§ 4

**[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,]
Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]**

[(1)] *[Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]:* Der *[Rückzahlungsbetrag]* *[Novationsbetrag]* entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

[(●)] *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis x Faktor (k)

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

([●]) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wie folgt berechnet wird:

Ausschüttungsbetrag (k) = Basiswert-Ausschüttung (k) (netto) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der festgelegten Währung.]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Anfängliches Bezugsverhältnis**" ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R
(initial).]

["**Anfänglicher Partizipationsfaktor**" ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den

theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["Beobachtungstag (k)"] ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).]

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die

Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

(i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[Multi Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Single Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe des am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

[Multi Variante: (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b).]

[Single Variante (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird das Bezugsverhältnis wie folgt berechnet:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).]

(ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Bezugsverhältnis (b)**" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen

Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

[*Multi Variante:* "**Finales Knock-in Ereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater,

Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fonstdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind,

gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["Fondskündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[●]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands]zuständigen Personen.]

["**Fixing Sponsor**"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1)_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)_p (final)**"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)_p (initial)**"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)_p (final)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p (initial)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**Fixing Sponsor_p**"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p (initial)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungseignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor][und/oder][Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[.]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p]auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p]unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder][Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung][, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs_p**" ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Barriere (b)" ist [die [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [das [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Level (b) x R (initial)].

["Knock-in Beobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).]

"Knock-in Beobachtungstag" ist [jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode] [jeder Beobachtungstag (k)].

"Knock-in Ereignis" ist das Erreichen oder Unterschreiten der [*Multi Variante*: maßgeblichen] Knock-in Barriere (b) durch den [von der Maßgeblichen Börse] [vom

Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["**Knock-in Level (b)**" ist das [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Knock-in Partizipationsfaktor**" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Tag (b)**" ist in Bezug auf die [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Zinsberechnungstag**" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Letzter Zinszahltag**" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Liefergegenstand**" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Liefertermin**" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden

Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag][;]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]

[(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[*Single Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag**" ist der Maßgebliche Barbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Multi Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag (b)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Maßgeblicher Barbetrag (final)**" ist der [am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode] [am letzten Beobachtungstag (k)] verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

["**Maßgeblicher Barbetrag (initial)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die

Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[**"Maßgebliche Börse des Liefergegenstands"** ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[**"Novationsbetrag"** ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung

- (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu

übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

[[●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

[[●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]

[[●) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];

- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[●]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[●]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[●]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**R (b)**" ist der Referenzpreis [am [*Multi Variante*: jeweiligen] Knock-in Tag (b)] [am [ersten] [zweiten] [●] Berechnungstag, der auf [einen] [den] Knock-in Tag (b) folgt].

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für

die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des

[Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen

Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Zinsberechnungstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines [Finalen] Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [in Bezug auf die Zinsperiode jeweils] [Maßgeblichen Barbetrag] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[*Multi Variante*: (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses*: Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgebliche Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). [Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).]

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.]

[(4)][(iii)] *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines [Finalen] Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem [entsprechenden] Knock-in Tag (b) [(der "**Finale Knock-in Tag**")]) nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum [Multi Variante: Finalen] Knock-in Tag [Single Variante (b)] aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser

Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:*

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag [(initial)] gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des [Nennbetrags] [Berechnungsbetrags].

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\times \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen

des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] [FX [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{FX [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] [FX [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter

Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX]_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

[**Multi Variante:** Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin] [**Single Variante:** Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{final})] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]}(\text{initial})]} \right]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.]

§ 4

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes: Rückzahlungsbetrag] [Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

Novationsbetrag [*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes: (absichtlich ausgelassen)*]

[[Rückzahlungsbetrag]][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der festgelegten Wahrung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Mageblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: [Multi Variante: Mageblicher Barbetrag (final) +] [Single Variante: Wenn kein Knock-in Ereignis eingetreten ist, entspricht der Rckzahlungsbetrag dem Mageblichen Barbetrag +] [Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Mageblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag sowie im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands im Fall einer Novation: R (final) x Bezugsverhaltnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1) [(2) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2) [(1) (\text{initial})]]]}{[\text{FX} [(2) [(1) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1) [(2) (\text{initial})]]]}]} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Mageblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist ein [Finales] Knock-in Ereignis eingetreten, [Multi Variante: ist der Magebliche Barbetrag (final) gleich Null.] [Single Variante: wird der Rckzahlungsbetrag wie folgt berechnet: R (final) x Bezugsverhaltnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1) [(2) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2) [(1) (\text{initial})]]]}{[\text{FX} [(2) [(1) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1) [(2) (\text{initial})]]]}]} \right] \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Mageblichem Barbetrag [(initial)] gleich Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rckzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rckzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Mageblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhaltnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] \left[\text{x} \frac{[\text{FX} [(1) [(2) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(2) [(1) (\text{initial})]]]}{[\text{FX} [(2) [(1) (\text{final})] [\text{x}] [\text{FX} [(1) [(2) (\text{initial})]]]}]} \right] \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Magebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rckzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

R (final) x Bezugsverhaltnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{[\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

I

II

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[[1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Einlösungstags einfügen], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Kündigungstermins einfügen], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein

"**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

[Zahlungen][[,] Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. [Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt

Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. [Es werden mindestens [EUR] [*andere Währung einfügen*] 0,001 gezahlt.]]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten.

Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] [oder dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der betreffende [Anfängliche Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben] [bzw.] [Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] andauern] [mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] [an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*]] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate] [Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,][Berechnungstag vor einem Roll Over Termin] als der entsprechende [[Anfängliche] Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*]

angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] [an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem

Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die

Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
 - (4) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- [(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) [(a) die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen oder (b)] insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(●) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger

durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren und Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands*: Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"]) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]
- [(●)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

**Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[,
Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu

ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten

Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)][(5)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer ETC Emittent:* Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann

vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3][4]) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(3)[4][5]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das

"Anpassungsziel"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die

Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(●)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(●)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

- [(●)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX(1)_p und/oder FX(2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor][bzw.][Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor][bzw.][Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor][bzw.][Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX

Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurses_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p][das ersetzte FX(1)_p und/oder FX(2)_p][den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.

- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen
Wertpapiere

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 161 bis 406 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, die im Nachtrag vom 28. Januar 2021 auf den Seiten 3 bis 4 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 172 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 187 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 194 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 472 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]²⁰
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "BASISPROSPEKT") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 22. Oktober 2024 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2024 (das "Registrierungsformular").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch

²⁰ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 22. Oktober 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu Uni Credit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [I] vom [29. August 2017] [06. August 2018] [22. Mai 2019 [in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung]] [28. November 2019] [26. November 2020 [in der durch den Nachtrag vom 28. Januar 2021 geänderten Fassung]] [22. November 2021] [15. November 2022] [6. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]²¹

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

²¹ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Sprint Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Power Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

[Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]²²

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]²³

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

²² Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

²³ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN_nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: *[(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]*]²⁴

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]]²⁵

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am *[einfügen]* [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen]*.]²⁶

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter *[Internetseite einfügen]*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die

²⁴ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

²⁵ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

²⁶ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]²⁷

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

²⁷ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots]:²⁸

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

²⁸ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁹

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese

²⁹ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]
[mit Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]

Ersetzung durch [eine [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]:

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Banking AG]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

[(Website: [einfügen])]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Banking AG]

[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [einfügen])]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 365 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 413 bis 421 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 453 bis 462 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 455 bis 464 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

**IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 472 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

**XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG
EINBEZOGENE INFORMATIONEN**

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 455 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245, S. 331 bis 361,	S. 188 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

	S. 409 bis 423, S. 453 bis 457, S. 482 bis 486	
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 455 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 455 ff.

4. **1. Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitt III	S. 36	S. 455 ff.

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in
-----------	----------------------	-----------------------------

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

		diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 455 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 467

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 158	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 406	S. 455 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 413 bis 421	S. 467

7. **1. Nachtrag vom 28. Januar 2021 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitte B. 1. bis B. 6.	S. 3 bis 4	S. 455 ff.

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in
------------------	-----------------------------	------------------------------------

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

		diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 102 bis 169	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 172 bis 456	S. 455 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 467

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 108 bis 186	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 187 bis 452	S. 455 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 453 bis 462	S. 467

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 109 bis 185	S. 188 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 194 bis 452	S. 455 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 455 bis 464	S. 467

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

11. Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFin; II. Wertpapierbeschreibung vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 188 ff. S. 455 ff. S. 467

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HU5JPC0 | DE000HX28ET5 | DE000HX4P6D1 | DE000HZ0H115 | DE000HVB4H28 | DE000HR09BX5 | DE000HR0KML2 | DE000HR0KMM0 | DE000HR0KMN8 | DE000HR0KMQ1 |
| DE000HR0KMR9 | DE000HR0KMS7 | DE000HR0KMT5 | DE000HR0KMU3 | DE000HR0KMV1 | DE000HR0KMW9 | DE000HR0KMX7 | DE000HR0KMZ2 | DE000HR0KN13 | DE000HR0KN21 |
| DE000HR0KN39 | DE000HR0KN47 | DE000HR0KN54 | DE000HR0KN62 | DE000HR0KN70 | DE000HR0KN88 | DE000HR0KN96 | DE000HR0KNB1 | DE000HR0KNC9 | DE000HR0KND7 |
| DE000HR0KNE5 | DE000HR0KNF2 | DE000HR0KNG0 | DE000HR0KNJ4 | DE000HR0KNL0 | DE000HR0KNM8 | DE000HR0KNP1 | DE000HR0KNQ9 | DE000HR0KNR7 | DE000HR0KNS5 |
| DE000HR0KNT3 | DE000HR0KNU1 | DE000HR0KNV9 | DE000HR0KNW7 | DE000HR0KNX5 | DE000HR0KNY3 | DE000HR0KNZ0 | DE000HR0KP03 | DE000HR0KP11 | DE000HR0KP29 |
| DE000HR0KP37 | DE000HR0KP45 | DE000HR0KP52 | DE000HR0KP86 | DE000HR0KPA8 | DE000HR0KPC4 | DE000HR0KPD2 | DE000HR0KPE0 | DE000HR0KPF7 | DE000HR0KPH3 |
| DE000HR0KPJ9 | DE000HR0KPK7 | DE000HR0KPL5 | DE000HR0KPM3 | DE000HR0KPN1 | DE000HR0KPP6 | DE000HR0KPQ4 | DE000HR0KPR2 | DE000HR0KPT8 | DE000HR0KPU6 |
| DE000HR0KPV4 | DE000HR0KPX0 | DE000HR0KPY8 | DE000HR0KPZ5 | DE000HR0KQ02 | DE000HR0KQ10 | DE000HR0KCQ2 | DE000HR0KCR0 | DE000HR0KCS8 | DE000HR1TYJ0 |
| DE000HR1TYK8 | DE000HR1TYL6 | DE000HR1TYM4 | DE000HR61NA9 | DE000HR80EJ9 | DE000HR8DZS7 | DE000HR9CNB9 | DE000HB1U6Q5 | DE000HB2G3S5 | DE000HB6NEW5 |
| DE000HB78FF2 | DE000HW1EDS0 | DE000HC66MN5 | DE000HC6FYS6 | DE000HC6FYT4 | DE000HC9P447 | DE000HW1EPR6 | DE000HVB5H27 | DE000HC13AG6 | DE000HC6CDJ6 |
| DE000HC6CDK4 | DE000HC6CDL2 | DE000HC6CDM0 | DE000HC6CDN8 | DE000HC6CDP3 | DE000HC6CDQ1 | DE000HC6CDR9 | DE000HC6CDS7 | DE000HC6CDT5 | DE000HC6CDU3 |
| DE000HC6CDV1 | DE000HC6CDW9 | DE000HC6CDX7 | DE000HC6CDY5 | DE000HC6CDZ2 | DE000HC6CE02 | DE000HC6CE10 | DE000HC6CE28 | DE000HC6CE36 | DE000HC6CE44 |
| DE000HC6CE51 | DE000HC6CE69 | DE000HC6CE77 | DE000HC6CE85 | DE000HC6CE93 | DE000HC6CEA3 | DE000HC6CEB1 | DE000HC6CEC9 | DE000HC6CED7 | DE000HC6CEE5 |
| DE000HC6CEF2 | DE000HC6CEG0 | DE000HC6CEH8 | DE000HC6CEJ4 | DE000HC6CEK2 | DE000HC6CEL0 | DE000HC6CEM8 | DE000HC6TPM8 | DE000HC6TPN6 | DE000HC6TQH6 |
| DE000HC6TQJ2 | DE000HC6TQK0 | DE000HC6TQL8 | DE000HC6TQM6 | DE000HC6TQN4 | DE000HC6TQP9 | DE000HC6TSN0 | DE000HC6TSP5 | DE000HC6TSQ3 | DE000HC6TSR1 |
| DE000HC6TSY7 | DE000HC6TSZ4 | DE000HC6TT06 | DE000HC6TT14 | DE000HC6TT22 | DE000HC6TT30 | DE000HC6TT48 | DE000HC6TTE7 | DE000HC6TTF4 | DE000HC6TTG2 |
| DE000HC6TTJ6 | DE000HC6TTK4 | DE000HC6TTL2 | DE000HC6TTM0 | DE000HC6TTN8 | DE000HC6TTP3 | DE000HC6TTS7 | DE000HC6TTT5 | DE000HC6TTU3 | DE000HC6TUS2 |
| DE000HC6TU60 | DE000HC6TU78 | DE000HC6TU86 | DE000HC6TU94 | DE000HC6TUA3 | DE000HC6TUB1 | DE000HC6TUC9 | DE000HC6TUR7 | DE000HC6TUS5 | DE000HC6TUT3 |
| DE000HC6TUU1 | DE000HC6TUV9 | DE000HC6TV02 | DE000HC6TV10 | DE000HC6TV28 | DE000HC6TV36 | DE000HC6TV44 | DE000HC6TV69 | DE000HC6TV77 | DE000HC6TV85 |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HC6TV93	DE000HC6TVA1	DE000HC6TVB9	DE000HC6TVC7	DE000HC6TVH6	DE000HC6TVJ2	DE000HC6TVK0	DE000HC6TVL8	DE000HC6TVM6	DE000HC6TVU9
DE000HC6TVV7	DE000HC6TVW5	DE000HC6TVX3	DE000HC6TVY1	DE000HC6TW01	DE000HC6TW19	DE000HC6TW27	DE000HC6TW35	DE000HC6TW43	DE000HC6TW50
DE000HC6TW68	DE000HC6TWB7	DE000HC6TWC5	DE000HC6TWD3	DE000HC6TWS1	DE000HC6TWT9	DE000HC6TWU7	DE000HC6TWW5	DE000HC6TX26	DE000HC6TX34
DE000HC6TX42	DE000HC6TX59	DE000HC6TX67	DE000HC6TXP5	DE000HC6TXQ3	DE000HC6TXR1	DE000HC6TY58	DE000HC6TY66	DE000HC6TY74	DE000HC6TY82
DE000HC6TY90	DE000HC6TZ65	DE000HC6TZ73	DE000HC6TZ81	DE000HC6TZ99	DE000HC6TZA2	DE000HC6TZB0	DE000HC6TZC8	DE000HC6TZD6	DE000HC6TZE4
DE000HC6TZF1	DE000HC6TZL9	DE000HC6TZM7	DE000HC6TZN5	DE000HC6TZP0	DE000HC6U062	DE000HC6U070	DE000HC6U088	DE000HC6U0R9	DE000HC6U0S7
DE000HC6U0T5	DE000HC6U0U3	DE000HC6U0X7	DE000HC6U0Y5	DE000HC6U0Z2	DE000HC6U104	DE000HC6U146	DE000HC6U153	DE000HC6U161	DE000HC6U179
DE000HC6U187	DE000HC6U1A3	DE000HC6U1B1	DE000HC6U1C9	DE000HC6U1D7	DE000HC6U1P1	DE000HC6U1Q9	DE000HC6U1R7	DE000HC6U1S5	DE000HC6U1T3
DE000HC6U1U1	DE000HC6U1V9	DE000HC6U1W7	DE000HC6U2B9	DE000HC6U2C7	DE000HC6U2D5	DE000HC6U2E3	DE000HC6U2F0	DE000HC6U2G8	DE000HC6U2H6
DE000HC6U2J2	DE000HC6U2P9	DE000HC6U2Q7	DE000HC6U2R5	DE000HC6U2S3	DE000HC6U2X3	DE000HC6U2Y1	DE000HC6U2Z8	DE000HC6U302	DE000HC6U310
DE000HC6U344	DE000HC6U351	DE000HC6U393	DE000HC6U3A9	DE000HC6U3B7	DE000HC6U3C5	DE000HC6U3M4	DE000HC6U3N2	DE000HC6U3P7	DE000HC6U3Q5
DE000HC6U3S1	DE000HC6U3T9	DE000HC6U3U7	DE000HC6U3V5	DE000HC6U3W3	DE000HC6U419	DE000HC6U427	DE000HC6U435	DE000HC6U443	DE000HC6U4D1
DE000HC6U4E9	DE000HC6U4F6	DE000HC6U542	DE000HC6U559	DE000HC6U567	DE000HC6U575	DE000HC6U583	DE000HC6U591	DE000HC6U5K3	DE000HC6U5P2
DE000HC6U5Q0	DE000HC6U5R8	DE000HC6U666	DE000HC6U674	DE000HC6U682	DE000HC6U690	DE000HC6U6A2	DE000HC6U6B0	DE000HC6U6J3	DE000HC6U6K1
DE000HC6U6L9	DE000HC6U6N5	DE000HC6U6P0	DE000HC6U6Q8	DE000HC6U6T2	DE000HC6U6U0	DE000HC6U6V8	DE000HC6U6W6	DE000HC6U740	DE000HC6U757
DE000HC6U765	DE000HC6U773	DE000HC6U781	DE000HC6TQQ7	DE000HC6TQU9	DE000HC6TQV7	DE000HC6TQW5	DE000HC6TQX3	DE000HC6TQY1	DE000HC6TQZ8
DE000HC6TR08	DE000HC6TR32	DE000HC6TR40	DE000HC6TR57	DE000HC6TR65	DE000HC6TRF8	DE000HC6TRG6	DE000HC6TSA7	DE000HC6TSB5	DE000HC6TSC3
DE000HC6TSE9	DE000HC6TSF6	DE000HC6TSG4	DE000HC6TSH2	DE000HC6TSJ8	DE000HC6W0S5	DE000HC6W0T3	DE000HC6W0U1	DE000HC6W0X5	DE000HC6W0Y3
DE000HC6VWD9	DE000HC6VWE7	DE000HC6VWF4	DE000HC6VWG2	DE000HC6VWH0	DE000HC6VWJ6	DE000HC6VWK4	DE000HC6VWL2	DE000HC6VWM0	DE000HC6VWN8
DE000HC6VWP3	DE000HC6VWQ1	DE000HC6VWR9	DE000HC6VWS7	DE000HC6VWT5	DE000HC6VWU3	DE000HC6VWV1	DE000HC6VWW9	DE000HC6VWX7	DE000HC6VWY5
DE000HC6VWZ2	DE000HC6VX06	DE000HC6VX14	DE000HC6VX22	DE000HC6VX30	DE000HC6VX48	DE000HC6VX55	DE000HC6VX63	DE000HC6VX71	DE000HC6VX89
DE000HC6VX97	DE000HC6VXA3	DE000HC6VXB1	DE000HC6VXC9	DE000HC6VXD7	DE000HC6VXE5	DE000HC6VXF2	DE000HC6VXG0	DE000HC6VXH8	DE000HC6VXJ4
DE000HC6VXK2	DE000HC6VXL0	DE000HC6VXM8	DE000HC6VXN6	DE000HC6VXP1	DE000HC6VXQ9	DE000HC6VXR7	DE000HC6VXS5	DE000HC6VXT3	DE000HC6VXU1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HC6VXV9	DE000HC6VXW7	DE000HC6VXX5	DE000HC6VXY3	DE000HC6VXZ0	DE000HC6VY05	DE000HC6VY13	DE000HC6VY21	DE000HC6VY39	DE000HC6VY47
DE000HC6VY54	DE000HC6VY62	DE000HC6VY70	DE000HC6VY88	DE000HC6VY96	DE000HC6VYA1	DE000HC6VYB9	DE000HC6VYC7	DE000HC6VYD5	DE000HC6VYE3
DE000HC6VYH6	DE000HC6VYJ2	DE000HC6VYK0	DE000HC6VYL8	DE000HC6VYM6	DE000HC6VYN4	DE000HC6VYP9	DE000HC6VYQ7	DE000HC6VYR5	DE000HC6VYS3
DE000HC6VYT1	DE000HC6VYU9	DE000HC6VYV7	DE000HC6VYW5	DE000HC6VYX3	DE000HC6VYY1	DE000HC6VYZ8	DE000HC6VZ04	DE000HC6VZ12	DE000HC6VZ20
DE000HC6VZ38	DE000HC6VZ46	DE000HC6VZ53	DE000HC6VZ61	DE000HC6VZ79	DE000HC6VZ87	DE000HC6VZ95	DE000HC6VZA8	DE000HC6VZB6	DE000HC6VZC4
DE000HC6VZD2	DE000HC6VZE0	DE000HC6VZF7	DE000HC6VZG5	DE000HC6VZH3	DE000HC6VZJ9	DE000HC6VZK7	DE000HC6VZL5	DE000HC7P6K7	DE000HC7R4A1
DE000HC7R4B9	DE000HC7R4C7	DE000HC7R4D5	DE000HC7R4F0	DE000HC7RJM3	DE000HC7RJN1	DE000HC7RJP6	DE000HC7RJQ4	DE000HC7R6R0	DE000HC7R6S8
DE000HC7R6T6	DE000HC7R6U4	DE000HC7R6V2	DE000HC7R6W0	DE000HC7R6X8	DE000HC7R710	DE000HC7R736	DE000HC7R744	DE000HC7R769	DE000HC7R7A4
DE000HC7R7F3	DE000HC7R7G1	DE000HC7R7P2	DE000HC7R7S6	DE000HC7R7T4	DE000HC7R7U2	DE000HC7R7V0	DE000HC7R7W8	DE000HC7R7X6	DE000HC7R7Y4
DE000HC7R819	DE000HC7R827	DE000HC7R8A2	DE000HC7R8C8	DE000HC7R8F1	DE000HC7R8G9	DE000HC7R8H7	DE000HC7R8J3	DE000HC7R8K1	DE000HC7R8L9
DE000HC7R8Z9	DE000HC7R918	DE000HC7R9B8	DE000HC7R9C6	DE000HC7R9D4	DE000HC7R9F9	DE000HC7R9G7	DE000HC7R9H5	DE000HC7R9J1	DE000HC7R9K9
DE000HC7R9M5	DE000HC7R9P8	DE000HC7R9U8	DE000HC7RA65	DE000HC7RA73	DE000HC7RA81	DE000HC7RA99	DE000HC7RAA7	DE000HC7RAB5	DE000HC7RAC3
DE000HC7RAE9	DE000HC7RAH2	DE000HC7RAK6	DE000HC7RAL4	DE000HC7RAM2	DE000HC7RAR1	DE000HC7RAS9	DE000HC7RAT7	DE000HC7RAU5	DE000HC7RAV3
DE000HC7RAW1	DE000HC7RAX9	DE000HC7RAZ4	DE000HC7RB07	DE000HC7RB15	DE000HC7RB23	DE000HC7RB31	DE000HC7RBB3	DE000HC7RBD9	DE000HC7RBE7
DE000HC7RBF4	DE000HC7RBG2	DE000HC7RBH0	DE000HC7RBJ6	DE000HC7RBL2	DE000HC7RBN8	DE000HC7RBQ1	DE000HC7RBR9	DE000HC7RBS7	DE000HC7RBT5
DE000HC7RBX7	DE000HC7RBY5	DE000HC7RC14	DE000HC7RC48	DE000HC7RC55	DE000HC7RC63	DE000HC7RC71	DE000HC7RC89	DE000HC7RC97	DE000HC7RCD7
DE000HC7RCF2	DE000HC7RCG0	DE000HC7RCH8	DE000HC7RCM8	DE000HC7RCN6	DE000HC7RCP1	DE000HC7RCQ9	DE000HC7RCR7	DE000HC7RCT3	DE000HC7RCU1
DE000HC7RCV9	DE000HC7RD54	DE000HC7RD62	DE000HC7RD70	DE000HC7RD88	DE000HC7RD96	DE000HC7RDA1	DE000HC7RDD5	DE000HC7RDE3	DE000HC7VX39
DE000HC7VX54	DE000HC7VX62	DE000HC7VXS3	DE000HC7VXV7	DE000HC7VY20	DE000HC7VY38	DE000HC7VY53	DE000HC7VY61	DE000HC7VY87	DE000HC7VY95
DE000HC7VYN2	DE000HC7WVD7	DE000HC7ZVJ7	DE000HC7ZVK5	DE000HC84PT8	DE000HC84PU6	DE000HC84Q26	DE000HC84Q75	DE000HC84Q83	DE000HC84Q91
DE000HC84QA6	DE000HC84QB4	DE000HC84QC2	DE000HC84QE8	DE000HC84QF5	DE000HC84QG3	DE000HC84QH1	DE000HC84QJ7	DE000HC84QK5	DE000HC84QL3
DE000HC84QM1	DE000HC84QR0	DE000HC84QS8	DE000HC84QY6	DE000HC84R09	DE000HC84R17	DE000HC84R25	DE000HC84R41	DE000HC84R90	DE000HC84RA4
DE000HC84RB2	DE000HC84RC0	DE000HC84RD8	DE000HC84RE6	DE000HC84RY4	DE000HC84RZ1	DE000HC84S08	DE000HC84S16	DE000HC84S24	DE000HC84S32

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HC84S65	DE000HC84S73	DE000HC84S81	DE000HC84S99	DE000HC84SA2	DE000HC84SF1	DE000HC84SH7	DE000HC84SJ3	DE000HC84SK1	DE000HC84SL9
DE000HC84SN5	DE000HC84SP0	DE000HC84SQ8	DE000HC84SR6	DE000HC84SS4	DE000HC84ST2	DE000HC84SU0	DE000HC84SV8	DE000HC84SW6	DE000HC84T31
DE000HC84T49	DE000HC84T56	DE000HC84T64	DE000HC84TA0	DE000HC84TB8	DE000HC84TC6	DE000HC84TL7	DE000HC84TM5	DE000HC84TN3	DE000HC84TP8
DE000HC84TQ6	DE000HC84TR4	DE000HC84TW4	DE000HC84TX2	DE000HC84TY0	DE000HC84TZ7	DE000HC84U04	DE000HC84U12	DE000HC84U20	DE000HC84U53
DE000HC84U61	DE000HC84UJ9	DE000HC84UM3	DE000HC84UP6	DE000HC84UR2	DE000HC84UT8	DE000HC84UU6	DE000HC84V29	DE000HC84V37	DE000HC84V45
DE000HC84V52	DE000HC84V86	DE000HC84V94	DE000HC84VC2	DE000HC84VG3	DE000HC84VH1	DE000HC84VJ7	DE000HC84VL3	DE000HC84W85	DE000HC84W93
DE000HC84WA4	DE000HC84WB2	DE000HC84WC0	DE000HC84WD8	DE000HC84WE6	DE000HC84WF3	DE000HC84WG1	DE000HC84WH9	DE000HC84WL1	DE000HC84WM9
DE000HC84WR8	DE000HC84WS6	DE000HC84WT4	DE000HC84WU2	DE000HC84WY4	DE000HC84JZ8	DE000HC84K06	DE000HC84K14	DE000HC84KF8	DE000HC84KP7
DE000HC84KS1	DE000HC84KT9	DE000HC84KU7	DE000HC84KV5	DE000HC84KW3	DE000HC84KX1	DE000HC84L62	DE000HC84L96	DE000HC84LA7	DE000HC84LE9
DE000HC84LF6	DE000HC84LG4	DE000HC84LH2	DE000HC84LJ8	DE000HC84LR1	DE000HC84LS9	DE000HC84LW1	DE000HC84LX9	DE000HC84M20	DE000HC84MJ6
DE000HC84MK4	DE000HC84ML2	DE000HC84MN8	DE000HC84N37	DE000HC84N60	DE000HC84NE5	DE000HC88326	DE000HC88334	DE000HC883B7	DE000HC883C5
DE000HC883E1	DE000HC883Q5	DE000HC882U9	DE000HC882V7	DE000HC882W5	DE000HC882X3	DE000HC882Y1	DE000HC882Z8	DE000HC88300	DE000HC88318
DE000HC8DKN7	DE000HC8DKP2	DE000HC8DKQ0	DE000HC8DKT4	DE000HC8DKZ1	DE000HC8DL18	DE000HC8DL26	DE000HC8E6X2	DE000HC8MV23	DE000HC8MV31
DE000HC8MV49	DE000HC8MV56	DE000HC8MV64	DE000HC8MV72	DE000HC8MYC2	DE000HC8MYG3	DE000HC8MYH1	DE000HC8MYJ7	DE000HC8MYK5	DE000HC8MYL3
DE000HC8MYM1	DE000HC8MYP4	DE000HC8MYQ2	DE000HC8MYT6	DE000HC8MYU4	DE000HC8MYY6	DE000HC8MZ78	DE000HC8MZB1	DE000HC8MZG0	DE000HC8MZH8
DE000HC8MZK2	DE000HC8N006	DE000HC8N0G9	DE000HC8N0H7	DE000HC8N0J3	DE000HC8N170	DE000HC8N188	DE000HC8N1A0	DE000HC8N1N3	DE000HC8N1X2
DE000HC8N220	DE000HC8RBN6	DE000HC8RBP1	DE000HC8RBQ9	DE000HC8RBR7	DE000HC8RBS5	DE000HC8RBT3	DE000HC8RBU1	DE000HC8RBZ0	DE000HC8RC05
DE000HC8RC13	DE000HC8RC21	DE000HC8RC39	DE000HC8RC70	DE000HC8RC88	DE000HC8RC96	DE000HC8RCQ7	DE000HC8RD95	DE000HC8RDA9	DE000HC8RDB7
DE000HC8RDC5	DE000HC8RDD3	DE000HC8RDE1	DE000HC8RDF8	DE000HC8RDG6	DE000HC8RDH4	DE000HC8RDJ0	DE000HC8REB5	DE000HC8REC3	DE000HC8RED1
DE000HC8REE9	DE000HC8REF6	DE000HC8REG4	DE000HC8REH2	DE000HC8REJ8	DE000HC8REK6	DE000HC8RF10	DE000HC8RF69	DE000HC8RFB2	DE000HC8RFC0
DE000HC8RFL1	DE000HC8RFM9	DE000HC8RGB0	DE000HC8RGC8	DE000HC8RGD6	DE000HC8RGV8	DE000HC8RGW6	DE000HC8RGX4	DE000HC8RGY2	DE000HC8RGZ9
DE000HC8RH00	DE000HC8RH26	DE000HC8RH34	DE000HC8RH42	DE000HC8RH59	DE000HC8RH67	DE000HC8RH83	DE000HC8RH91	DE000HC8RHA0	DE000HC8RHB8
DE000HC8RHD4	DE000HC8RHF9	DE000HC8RHG7	DE000HC8RHH5	DE000HC8RHJ1	DE000HC8RHM5	DE000HC8RHN3	DE000HC8RHR4	DE000HC8RHS2	DE000HC8RHT0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HC8RHU8	DE000HC8RHV6	DE000HC8RHW4	DE000HC8RJ81	DE000HC8RJ99	DE000HC8RJA6	DE000HC8RJB4	DE000HC8RJC2	DE000HC8R5V3	DE000HC8R5W1
DE000HC8R5Y7	DE000HC8R5Z4	DE000HC8R627	DE000HC8R6E7	DE000HC8R6F4	DE000HC8R6G2	DE000HC8R6H0	DE000HC8R6J6	DE000HC8R6Y5	DE000HC8R759
DE000HC8R783	DE000HC8R7Y3	DE000HC8R7Z0	DE000HC8R809	DE000HC8R817	DE000HC8R825	DE000HC8R833	DE000HC8R8D5	DE000HC8R8G8	DE000HC8R8H6
DE000HC8R8V7	DE000HC8R8W5	DE000HC8R8X3	DE000HC8R8Y1	DE000HC8R8Z8	DE000HC8R932	DE000HC8R940	DE000HC8R965	DE000HC8R9A9	DE000HC8R9B7
DE000HC8R9C5	DE000HC8R9D3	DE000HC8R9T9	DE000HC8R9U7	DE000HC8R9V5	DE000HC8R9W3	DE000HC8R9X1	DE000HC8RAP3	DE000HC8RAQ1	DE000HC8RB14
DE000HC8RB48	DE000HC8RB63	DE000HC8RB71	DE000HC8RB89	DE000HC8RB97	DE000HC8RBA3	DE000HC8R4U8	DE000HC8R4V6	DE000HC8TE92	DE000HC8TEA3
DE000HC8TEB1	DE000HC8TEC9	DE000HC8TED7	DE000HC8TEE5	DE000HC8TEF2	DE000HC8TEU1	DE000HC8TEV9	DE000HC8TEW7	DE000HC8TF34	DE000HC8TF42
DE000HC8TF59	DE000HC8TG09	DE000HC8TG17	DE000HC8TH57	DE000HC8TH65	DE000HC8THT6	DE000HC8THU4	DE000HC8THV2	DE000HC8THW0	DE000HC8TJH7
DE000HC8TJJ3	DE000HC8TJK1	DE000HC8TJL9	DE000HC8TJM7	DE000HC8TJN5	DE000HC8TJP0	DE000HC8TJQ8	DE000HC8TJR6	DE000HC8TJS4	DE000HC8UB50
DE000HC8UB68	DE000HC8UB76	DE000HC8UB84	DE000HC8UB92	DE000HC8UBN0	DE000HC8UBP5	DE000HC8UBQ3	DE000HC8UBR1	DE000HC8UBS9	DE000HC8UBT7
DE000HC8UBU5	DE000HC8UBV3	DE000HC8UBW1	DE000HC8UBY7	DE000HC8UC18	DE000HC8UC26	DE000HC8UC34	DE000HC8UC42	DE000HC8UC59	DE000HC8UCC1
DE000HC8UCE7	DE000HC8UCF4	DE000HC8UCK4	DE000HC8UCL2	DE000HC8UCM0	DE000HC8UCN8	DE000HC8UCP3	DE000HC8UD17	DE000HC8UD58	DE000HC8UDD7
DE000HC8UDE5	DE000HC8UDF2	DE000HC8UDV9	DE000HC8UDW7	DE000HC8UE32	DE000HC8UE40	DE000HC8UE57	DE000HC8UE73	DE000HC8UE99	DE000HC8UEH6
DE000HC8UEJ2	DE000HC8UEK0	DE000HC8UET1	DE000HC8UEU9	DE000HC8UEV7	DE000HC8UEY1	DE000HC8UEZ8	DE000HC8UF49	DE000HC8UF56	DE000HC8UF64
DE000HC8UF72	DE000HC8UF80	DE000HC8UFA8	DE000HC8UFD2	DE000HC8UFM3	DE000HC8UFQ4	DE000HC8UFS0	DE000HC8UFT8	DE000HC8UFU6	DE000HC8UFW2
DE000HC8UFZ5	DE000HC8UG06	DE000HC8UG48	DE000HC8UG89	DE000HC8UHA4	DE000HC8UHB2	DE000HC8WDR3	DE000HC8WDS1	DE000HC8WDX1	DE000HC8Z0Q4
DE000HC8Z0X0	DE000HC8Z0Y8	DE000HC8Z125	DE000HC8Z133	DE000HC8Z141	DE000HC8Z158	DE000HC8Z1G3	DE000HC8Z1H1	DE000HC8Z1J7	DE000HC8Z1N9
DE000HC8Z1V2	DE000HC8Z208	DE000HC8Z216	DE000HC8Z3C8	DE000HC8Z3G9	DE000HC8Z3S4	DE000HC902W1	DE000HC90306	DE000HC90314	DE000HC903H0
DE000HC906J9	DE000HC906K7	DE000HC906L5	DE000HC906M3	DE000HC906N1	DE000HC906P6	DE000HC906Q4	DE000HC906U6	DE000HC906W2	DE000HC906X0
DE000HC906Y8	DE000HC906Z5	DE000HC90702	DE000HC90710	DE000HC90728	DE000HC90736	DE000HC90744	DE000HC90751	DE000HC90785	DE000HC907B4
DE000HC907C2	DE000HC907D0	DE000HC907F5	DE000HC907G3	DE000HC907H1	DE000HC907J7	DE000HC907K5	DE000HC907L3	DE000HC907M1	DE000HC907N9
DE000HC907P4	DE000HC907Q2	DE000HC907R0	DE000HC907S8	DE000HC907T6	DE000HC907U4	DE000HC907V2	DE000HC907W0	DE000HC907X8	DE000HC907Y6
DE000HC907Z3	DE000HC90801	DE000HC90819	DE000HC90827	DE000HC90835	DE000HC90843	DE000HC90850	DE000HC90868	DE000HC90876	DE000HC90884

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HC90892	DE000HC908A4	DE000HC908B2	DE000HC908C0	DE000HC908F3	DE000HC908G1	DE000HC908H9	DE000HC908J5	DE000HC908K3	DE000HC908L1
DE000HC908M9	DE000HC908N7	DE000HC908P2	DE000HC908Q0	DE000HC908R8	DE000HC908S6	DE000HC908T4	DE000HC908U2	DE000HC908V0	DE000HC908W8
DE000HC908X6	DE000HC908Z1	DE000HC90900	DE000HC90918	DE000HC90959	DE000HC90967	DE000HC90975	DE000HC90983	DE000HC90991	DE000HC909A2
DE000HC909B0	DE000HC909C8	DE000HC909D6	DE000HC909E4	DE000HC909F1	DE000HC909G9	DE000HC909H7	DE000HC909J3	DE000HC909K1	DE000HC909L9
DE000HC909M7	DE000HC909P0	DE000HC909T2	DE000HC909U0	DE000HC909V8	DE000HC909W6	DE000HC909X4	DE000HC909Y2	DE000HC909Z9	DE000HC90A00
DE000HC90A18	DE000HC90A26	DE000HC90A34	DE000HC90A42	DE000HC90A59	DE000HC90A67	DE000HC90A75	DE000HC90A91	DE000HC90AA7	DE000HC90AB5
DE000HC90AC3	DE000HC90AD1	DE000HC90AE9	DE000HC90AL4	DE000HC90AM2	DE000HC90AN0	DE000HC90AP5	DE000HC90AQ3	DE000HC90AR1	DE000HC90AS9
DE000HC90AT7	DE000HC90AU5	DE000HC90AV3	DE000HC90AW1	DE000HC90AX9	DE000HC90AY7	DE000HC90AZ4	DE000HC90B09	DE000HC90B17	DE000HC90B25
DE000HC90B33	DE000HC90B41	DE000HC90B58	DE000HC90B66	DE000HC90B74	DE000HC90B82	DE000HC90B90	DE000HC90BA5	DE000HC90BB3	DE000HC90BC1
DE000HC90BD9	DE000HC90BE7	DE000HC90BF4	DE000HC90BG2	DE000HC90BH0	DE000HC90BJ6	DE000HC90BK4	DE000HC90BL2	DE000HC90BM0	DE000HC90BN8
DE000HC90BP3	DE000HC90BQ1	DE000HC90BR9	DE000HC90BS7	DE000HC90BT5	DE000HC90BU3	DE000HC90BV1	DE000HC90BW9	DE000HC90BX7	DE000HC90BY5
DE000HC90BZ2	DE000HC90C08	DE000HC90C16	DE000HC90C24	DE000HC90C32	DE000HC90C40	DE000HC90C57	DE000HC90C65	DE000HC90C99	DE000HC90CA3
DE000HC90CB1	DE000HC90CC9	DE000HC90CD7	DE000HC90CE5	DE000HC90CG0	DE000HC90CH8	DE000HC90CJ4	DE000HC90CK2	DE000HC90CP1	DE000HC90CQ9
DE000HC90CR7	DE000HC90CS5	DE000HC90CY3	DE000HC90CZ0	DE000HC90D07	DE000HC90D15	DE000HC90D56	DE000HC90D64	DE000HC90D72	DE000HC90D80
DE000HC90D98	DE000HC90DA1	DE000HC90DB9	DE000HC90DC7	DE000HC90DD5	DE000HC90DE3	DE000HC90DF0	DE000HC90DG8	DE000HC90DH6	DE000HC90DJ2
DE000HC90DK0	DE000HC90DL8	DE000HC90DM6	DE000HC90DN4	DE000HC90DP9	DE000HC90DQ7	DE000HC90DR5	DE000HC90DS3	DE000HC90DT1	DE000HC90DU9
DE000HC90DV7	DE000HC901K8	DE000HC901L6	DE000HC901M4	DE000HC901N2	DE000HC901P7	DE000HC901Q5	DE000HC901R3	DE000HC901V5	DE000HC901W3
DE000HC901X1	DE000HC90207	DE000HC902D1	DE000HC902E9	DE000HC902G4	DE000HC902H2	DE000HC902J8	DE000HC902K6	DE000HC902L4	DE000HC91MV6
DE000HC91N04	DE000HC984N8	DE000HC98549	DE000HC98556	DE000HC98598	DE000HC9C5W7	DE000HC9C627	DE000HC9C6E3	DE000HC9C8U5	DE000HC9C916
DE000HC9C9F4	DE000HC9CAF4	DE000HC9CBM8	DE000HC9GQW6	DE000HC9GQY2	DE000HC9GR83	DE000HC9GRD4	DE000HC9GRL7	DE000HC9GRP8	DE000HC9U5Q7
DE000HC9U5W5	DE000HC9U629	DE000HC9YJA0	DE000HC9YJB8	DE000HC9YJC6	DE000HC9YJD4	DE000HC9ZYT6	DE000HD012A4	DE000HD012B2	DE000HD012C0
DE000HD012D8	DE000HD012E6	DE000HD012F3	DE000HD012G1	DE000HD012H9	DE000HD012J5	DE000HD012K3	DE000HD012L1	DE000HD012M9	DE000HD012N7
DE000HD012P2	DE000HD012Q0	DE000HD012R8	DE000HD012S6	DE000HD012T4	DE000HD012U2	DE000HD012V0	DE000HD012W8	DE000HD012X6	DE000HD012Y4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD012Z1	DE000HD01301	DE000HD01319	DE000HD01327	DE000HD01335	DE000HD01343	DE000HD01350	DE000HD01368	DE000HD01376	DE000HD01384
DE000HD01392	DE000HD013A2	DE000HD013B0	DE000HD013C8	DE000HD013D6	DE000HD013E4	DE000HD013F1	DE000HD013G9	DE000HD013H7	DE000HD013J3
DE000HD013K1	DE000HD013L9	DE000HD013M7	DE000HD013N5	DE000HD013P0	DE000HD013Q8	DE000HD013R6	DE000HD013S4	DE000HD013T2	DE000HD013U0
DE000HD013V8	DE000HD013W6	DE000HD013X4	DE000HD013Y2	DE000HD013Z9	DE000HD01400	DE000HD01418	DE000HD01426	DE000HD01434	DE000HD01442
DE000HD01459	DE000HD01467	DE000HD01475	DE000HD01483	DE000HD01491	DE000HD014A0	DE000HD014B8	DE000HD014C6	DE000HD014D4	DE000HD014E2
DE000HD014F9	DE000HD014G7	DE000HD014H5	DE000HD014J1	DE000HD014K9	DE000HD014L7	DE000HD014M5	DE000HD014N3	DE000HD014P8	DE000HD014Q6
DE000HD014R4	DE000HD014S2	DE000HD014T0	DE000HD014U8	DE000HD014V6	DE000HD014W4	DE000HD014X2	DE000HD014Y0	DE000HD014Z7	DE000HD01509
DE000HD01517	DE000HD01525	DE000HD01533	DE000HD01541	DE000HD01558	DE000HD01566	DE000HD01574	DE000HD01582	DE000HD01590	DE000HD015A7
DE000HD015B5	DE000HD015E9	DE000HD015F6	DE000HD015J8	DE000HD015K6	DE000HD015M2	DE000HD015N0	DE000HD015U5	DE000HD015W1	DE000HD015X9
DE000HD015Y7	DE000HD01616	DE000HD01624	DE000HD01632	DE000HD01640	DE000HD01657	DE000HD01681	DE000HD01699	DE000HD016G2	DE000HD016H0
DE000HD016J6	DE000HD016K4	DE000HD016L2	DE000HD016M0	DE000HD016N8	DE000HD016P3	DE000HD016Q1	DE000HD016T5	DE000HD016U3	DE000HD01749
DE000HD01756	DE000HD01764	DE000HD01772	DE000HD01780	DE000HD01798	DE000HD017C9	DE000HD017D7	DE000HD017E5	DE000HD017F2	DE000HD017G0
DE000HD017K2	DE000HD017L0	DE000HD017M8	DE000HD017P1	DE000HD017Q9	DE000HD017R7	DE000HD017S5	DE000HD017V9	DE000HD017W7	DE000HD017X5
DE000HD017Y3	DE000HD01814	DE000HD01822	DE000HD01830	DE000HD01848	DE000HD01855	DE000HD01863	DE000HD01871	DE000HD01889	DE000HD018F0
DE000HD018G8	DE000HD018H6	DE000HD018J2	DE000HD018K0	DE000HD018L8	DE000HD018M6	DE000HD018N4	DE000HD018R5	DE000HD018S3	DE000HD018T1
DE000HD018U9	DE000HD018Z8	DE000HD01905	DE000HD01913	DE000HD01921	DE000HD01939	DE000HD01962	DE000HD01970	DE000HD01988	DE000HD01996
DE000HD019A9	DE000HD019D3	DE000HD019E1	DE000HD019F8	DE000HD019G6	DE000HD019L6	DE000HD019M4	DE000HD019N2	DE000HD019P7	DE000HD019R3
DE000HD019S1	DE000HD019Z6	DE000HD01A07	DE000HD01A15	DE000HD01A23	DE000HD01A31	DE000HD01A49	DE000HD01A80	DE000HD01AE4	DE000HD01AF1
DE000HD01AG9	DE000HD01AH7	DE000HD01AV8	DE000HD01AW6	DE000HD01AX4	DE000HD01AY2	DE000HD01AZ9	DE000HD01B06	DE000HD01B14	DE000HD01B22
DE000HD01B30	DE000HD01B48	DE000HD01BA0	DE000HD01BB8	DE000HD01BC6	DE000HD01BD4	DE000HD01BE2	DE000HD01BF9	DE000HD01BL7	DE000HD01BM5
DE000HD01BN3	DE000HD01BP8	DE000HD01BZ7	DE000HD01C05	DE000HD01C13	DE000HD01C21	DE000HD01C47	DE000HD01C54	DE000HD05WK6	DE000HD05WT7
DE000HD05X06	DE000HD05X30	DE000HD05XD9	DE000HD05XE7	DE000HD05XU3	DE000HD05XV1	DE000HD05XW9	DE000HD05XX7	DE000HD05YN6	DE000HD05YP1
DE000HD05YQ9	DE000HD05YR7	DE000HD05SM0	DE000HD05SP3	DE000HD05T44	DE000HD05T85	DE000HD05TD7	DE000HD0B338	DE000HD0B361	DE000HD0B3D0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD0B3F5	DE000HD0B3G3	DE000HD0B2Q4	DE000HD0B2S0	DE000HD0B2T8	DE000HD0BZU0	DE000HD0C005	DE000HD0C039	DE000HD0C070	DE000HD0C0N4
DE000HD0C0R5	DE000HD0C0S3	DE000HD0C0V7	DE000HD0D6X9	DE000HD0D6Y7	DE000HD0D6Z4	DE000HD0C1D3	DE000HD0C1E1	DE000HD0C1T9	DE000HD0C2B5
DE000HD0C2C3	DE000HD0C2D1	DE000HD0C2E9	DE000HD0C2F6	DE000HD0C385	DE000HD0C393	DE000HD0C3A5	DE000HD0C3J6	DE000HD0C401	DE000HD0C419
DE000HD0C4M8	DE000HD0C4P1	DE000HD0C4Q9	DE000HD0C4X5	DE000HD0C4Y3	DE000HD0C5P8	DE000HD0C5Q6	DE000HD0C5R4	DE000HD0C5S2	DE000HD0C625
DE000HD0C682	DE000HD0C6P6	DE000HD0C6X0	DE000HD0C7W0	DE000HD0C7X8	DE000HD0C7Y6	DE000HD0C849	DE000HD0KXB6	DE000HD0KXL5	DE000HD0KXS0
DE000HD0KXZ5	DE000HD0KY77	DE000HD0KY85	DE000HD0KYD0	DE000HD0KTD0	DE000HD0MX19	DE000HD0MX27	DE000HD0MX35	DE000HD0MX43	DE000HD0MX50
DE000HD0MX68	DE000HD0MX76	DE000HD0MX84	DE000HD0MX92	DE000HD0MXA4	DE000HD0MXB2	DE000HD0MXC0	DE000HD0MXD8	DE000HD0MXE6	DE000HD0MXF3
DE000HD0MXG1	DE000HD0MXH9	DE000HD0MXJ5	DE000HD0MXK3	DE000HD0MXL1	DE000HD0MXM9	DE000HD0MXN7	DE000HD0MXP2	DE000HD0MXQ0	DE000HD0MXR8
DE000HD0MXS6	DE000HD0MXT4	DE000HD0MXU2	DE000HD0MXV0	DE000HD0MXW8	DE000HD0MXX6	DE000HD0MXY4	DE000HD0MXZ1	DE000HD0MY00	DE000HD0MY18
DE000HD0MY26	DE000HD0MY34	DE000HD0MY42	DE000HD0MY59	DE000HD0MY67	DE000HD0MY75	DE000HD0MY83	DE000HD0MY91	DE000HD0MYA2	DE000HD0SPU5
DE000HD0SPV3	DE000HD0SPW1	DE000HD0SPX9	DE000HD0SPY7	DE000HD0XNS4	DE000HD0XNX4	DE000HD0XP99	DE000HD0XPA7	DE000HD0XPB5	DE000HD0XPF6
DE000HD0XPK6	DE000HD0XPL4	DE000HD0XPN0	DE000HD0XPW1	DE000HD0XPX9	DE000HD0XQ15	DE000HD0XQ31	DE000HD0XQ72	DE000HD0XQD9	DE000HD0XQE7
DE000HD0XMD8	DE000HD0XME6	DE000HD0XMK3	DE000HD0XMZ1	DE000HD0XNP0	DE000HD0YNL7	DE000HD0YNM5	DE000HD0Z089	DE000HD0Z0A4	DE000HD11H32
DE000HD12JA0	DE000HD13J53	DE000HD13J95	DE000HD13JC4	DE000HD13JE0	DE000HD13JJ9	DE000HD13JL5	DE000HD13JP6	DE000HD13JT8	DE000HD13JX0
DE000HD13K19	DE000HD13K35	DE000HD13K76	DE000HD13KA6	DE000HD13KF5	DE000HD13KM1	DE000HD13KR0	DE000HD13KU4	DE000HD15GD3	DE000HD15GH4
DE000HD15GL6	DE000HD15GN2	DE000HD15GR3	DE000HD19Q41	DE000HD19Q82	DE000HD19QB8	DE000HD19QH5	DE000HD19QR4	DE000HD19R73	DE000HD19RA8
DE000HD19RH3	DE000HD19RJ9	DE000HD19RP6	DE000HD19SQ2	DE000HD1CQ01	DE000HD1CQ19	DE000HD1CQ27	DE000HD1CQ35	DE000HD1CQ43	DE000HD1CQ50
DE000HD1CQ68	DE000HD1CQ76	DE000HD1CQ84	DE000HD1CQ92	DE000HD1CQA7	DE000HD1CQB5	DE000HD1CQC3	DE000HD1CQD1	DE000HD1CQE9	DE000HD1CQF6
DE000HD1CQG4	DE000HD1CQH2	DE000HD1CQJ8	DE000HD1CQK6	DE000HD1CQL4	DE000HD1CQM2	DE000HD1CQN0	DE000HD1CQP5	DE000HD1CQQ3	DE000HD1CQR1
DE000HD1CQS9	DE000HD1CQT7	DE000HD1CQU5	DE000HD1CQV3	DE000HD1CQW1	DE000HD1CQX9	DE000HD1CQY7	DE000HD1CQZ4	DE000HD1CR00	DE000HD1CR18
DE000HD1CR26	DE000HD1CR34	DE000HD1CR42	DE000HD1CR59	DE000HD1CR67	DE000HD1CR75	DE000HD1CR83	DE000HD1CR91	DE000HD1CRA5	DE000HD1CRB3
DE000HD1CRC1	DE000HD1CRD9	DE000HD1CRE7	DE000HD1CRF4	DE000HD1CRG2	DE000HD1CRH0	DE000HD1CRJ6	DE000HD1CRK4	DE000HD1CRL2	DE000HD1CRM0
DE000HD1JBF3	DE000HD1JBG1	DE000HD1JBH9	DE000HD1JBJ5	DE000HD1JBK3	DE000HD1JBL1	DE000HD1JBM9	DE000HD1JBN7	DE000HD1JBP2	DE000HD1JBQ0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN							
DE000HD1JBR8	DE000HD1JBS6	DE000HD1JBT4	DE000HD1JBU2	DE000HD1JBV0	DE000HD1JBW8	DE000HD1JBX6	DE000HD1JBY4	DE000HD1JBZ1	DE000HD1JC00
DE000HD1JC18	DE000HD1JC26	DE000HD1JC34	DE000HD1JC42	DE000HD1JC59	DE000HD1JC67	DE000HD1JC75	DE000HD1JC83	DE000HD1JC91	DE000HD1JCA2
DE000HD1JCB0	DE000HD1JCC8	DE000HD1JCD6	DE000HD1JCE4	DE000HD1JCF1	DE000HD1JCG9	DE000HD1JCH7	DE000HD1J CJ3	DE000HD1JCK1	DE000HD1JCL9
DE000HD1JCM7	DE000HD1JCN5	DE000HD1JCP0	DE000HD1JCQ8	DE000HD1JCR6	DE000HD1JCS4	DE000HD1JCT2	DE000HD1JCU0	DE000HD1JCV8	DE000HD1JCW6
DE000HD1JCX4	DE000HD1JCY2	DE000HD1JCZ9	DE000HD1JD09	DE000HD1JD17	DE000HD1JD25	DE000HD1JD33	DE000HD1JD41	DE000HD1JD58	DE000HD1JD66
DE000HD1JD74	DE000HD1JD82	DE000HD1JD90	DE000HD1JDA0	DE000HD1JDB8	DE000HD1JF72	DE000HD1JF80	DE000HD1JF98	DE000HD1JFA5	DE000HD1JFB3
DE000HD1JFC1	DE000HD1JFD9	DE000HD1JFE7	DE000HD1JFF4	DE000HD1JFG2	DE000HD1JFK4	DE000HD1JFL2	DE000HD1JFM0	DE000HD1JFN8	DE000HD1JFP3
DE000HD1JFQ1	DE000HD1JFR9	DE000HD1JFS7	DE000HD1JFT5	DE000HD1JFU3	DE000HD1JFX7	DE000HD1JFY5	DE000HD1JFZ2	DE000HD1JG06	DE000HD1JG14
DE000HD1JG22	DE000HD1JG30	DE000HD1JG48	DE000HD1JG55	DE000HD1JG89	DE000HD1JG97	DE000HD1JGA3	DE000HD1JGB1	DE000HD1JGC9	DE000HD1JGD7
DE000HD1JGE5	DE000HD1JGF2	DE000HD1JGG0	DE000HD1JGJ4	DE000HD1JGK2	DE000HD1JGL0	DE000HD1JGM8	DE000HD1JGN6	DE000HD1JGP1	DE000HD1JGQ9
DE000HD1JGR7	DE000HD1JGU1	DE000HD1JGV9	DE000HD1JGW7	DE000HD1JGX5	DE000HD1JGY3	DE000HD1JGZ0	DE000HD1JH05	DE000HD1JH13	DE000HD1JH21
DE000HD1JH39	DE000HD1JH70	DE000HD1JH88	DE000HD1JH96	DE000HD1JHA1	DE000HD1JHB9	DE000HD1JHC7	DE000HD1JHD5	DE000HD1JHE3	DE000HD1JHF0
DE000HD1JHG8	DE000HD1JHH6	DE000HD1JHJ2	DE000HD1JHK0	DE000HD1JHL8	DE000HD1JHM6	DE000HD1JHN4	DE000HD1JHP9	DE000HD1JHQ7	DE000HD1JHS3
DE000HD1JHT1	DE000HD1JHU9	DE000HD1JHV7	DE000HD1JHW5	DE000HD1JHX3	DE000HD1JHY1	DE000HD1JHZ8	DE000HD1JJ03	DE000HD1JJ11	DE000HD1JJ29
DE000HD1JJ37	DE000HD1JJ45	DE000HD1JJ94	DE000HD1JJA7	DE000HD1JJB5	DE000HD1JJC3	DE000HD1JJD1	DE000HD1JJE9	DE000HD1JJF6	DE000HD1JJG4
DE000HD1JH2	DE000HD1JJJ8	DE000HD1JJK6	DE000HD1JL4	DE000HD1JLM2	DE000HD1JLN0	DE000HD1JLP5	DE000HD1JJQ3	DE000HD1JJR1	DE000HD1JJS9
DE000HD1JJT7	DE000HD1JJU5	DE000HD1JJV3	DE000HD1JJW1	DE000HD1JK18	DE000HD1JK26	DE000HD1JK34	DE000HD1JK42	DE000HD1JK59	DE000HD1JK67
DE000HD1JK75	DE000HD1JK83	DE000HD1JK91	DE000HD1JKA5	DE000HD1JKB3	DE000HD1JKC1	DE000HD1JKD9	DE000HD1JKE7	DE000HD1JKF4	DE000HD1JKG2
DE000HD1JKJ6	DE000HD1JKK4	DE000HD1JKL2	DE000HD1JKM0	DE000HD1JKN8	DE000HD1JKP3	DE000HD1JKQ1	DE000HD1JKR9	DE000HD1JKS7	DE000HD1JKT5
DE000HD1JKU3	DE000HD1JKV1	DE000HD1JKW9	DE000HD1JKX7	DE000HD1JKY5	DE000HD1JKZ2	DE000HD1JL09	DE000HD1JL17	DE000HD1JL33	DE000HD1JL41
DE000HD1JL58	DE000HD1JL66	DE000HD1JL74	DE000HD1JL82	DE000HD1JL90	DE000HD1JLA3	DE000HD1JLB1	DE000HD1JLC9	DE000HD1JLD7	DE000HD1JLE5
DE000HD1JLF2	DE000HD1JLG0	DE000HD1JLH8	DE000HD1JLJ4	DE000HD1JLK2	DE000HD1JLL0	DE000HD1JLM8	DE000HD1JLN6	DE000HD1JLP1	DE000HD1JLU1
DE000HD1JLV9	DE000HD1JLW7	DE000HD1JLX5	DE000HD1JLY3	DE000HD1JLZ0	DE000HD1JM08	DE000HD1JM16	DE000HD1JM24	DE000HD1JM32	DE000HD1JM40

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN						
DE000HD1JM57	DE000HD1JM65	DE000HD1JM73	DE000HD1JM81	DE000HD1JM99	DE000HD1JMB9	DE000HD1JMC7	DE000HD1JMD5	DE000HD1JME3	DE000HD1JMF0
DE000HD1JMG8	DE000HD1JMH6	DE000HD1JMJ2	DE000HD1JMK0	DE000HD1JML8	DE000HD1JN15	DE000HD1JN23	DE000HD1JN31	DE000HD1JN49	DE000HD1JN98
DE000HD1JNA9	DE000HD1JNB7	DE000HD1JNC5	DE000HD1JND3	DE000HD1JNE1	DE000HD1JNF8	DE000HD1JNG6	DE000HD1JNH4	DE000HD1JNJ0	DE000HD1JNK8
DE000HD1JNM4	DE000HD1JNN2	DE000HD1JNP7	DE000HD1JNQ5	DE000HD1JNR3	DE000HD1JNS1	DE000HD1JNT9	DE000HD1JNU7	DE000HD1JNV5	DE000HD1JNW3
DE000HD1JNX1	DE000HD1JNY9	DE000HD1JNZ6	DE000HD1JP05	DE000HD1JP13	DE000HD1JP21	DE000HD1JP39	DE000HD1JP47	DE000HD1JP54	DE000HD1JP62
DE000HD1JP70	DE000HD1JP88	DE000HD1JP96	DE000HD1JPA4	DE000HD1JPB2	DE000HD1JPD8	DE000HD1JPE6	DE000HD1JPF3	DE000HD1JPG1	DE000HD1JPH9
DE000HD1JPJ5	DE000HD1JPK3	DE000HD1JPL1	DE000HD1JPM9	DE000HD1JPN7	DE000HD1JPP2	DE000HD1JPPQ0	DE000HD1JPR8	DE000HD1JPS6	DE000HD1JPT4
DE000HD1JPU2	DE000HD1JPV0	DE000HD1JPY4	DE000HD1JPZ1	DE000HD1JQ04	DE000HD1JQ12	DE000HD1JQ20	DE000HD1JQ38	DE000HD1JQ46	DE000HD1JQ53
DE000HD1JQ87	DE000HD1JQ95	DE000HD1JQA2	DE000HD1JQB0	DE000HD1JQC8	DE000HD1JQD6	DE000HD1JQE4	DE000HD1JQF1	DE000HD1JQH7	DE000HD1JQJ3
DE000HD1JQK1	DE000HD1JQL9	DE000HD1JQM7	DE000HD1JQN5	DE000HD1JQP0	DE000HD1JQQ8	DE000HD1JQR6	DE000HD1JQS4	DE000HD1JQT2	DE000HD1JQU0
DE000HD1JQY2	DE000HD1JQZ9	DE000HD1JR03	DE000HD1JR11	DE000HD1JR29	DE000HD1JR37	DE000HD1JR45	DE000HD1JR52	DE000HD1JR60	DE000HD1JR78
DE000HD1JR86	DE000HD1JR94	DE000HD1JRA0	DE000HD1JRB8	DE000HD1JRF9	DE000HD1JRG7	DE000HD1JRH5	DE000HD1JRI1	DE000HD1JRK9	DE000HD1JRL7
DE000HD1JRM5	DE000HD1JRN3	DE000HD1JRP8	DE000HD1JRQ6	DE000HD1JRR4	DE000HD1JRS2	DE000HD1JRZ7	DE000HD1JS02	DE000HD1JS10	DE000HD1JS28
DE000HD1JS36	DE000HD1JS44	DE000HD1JS51	DE000HD1JS69	DE000HD1JS77	DE000HD1JS85	DE000HD1JS93	DE000HD1JSA8	DE000HD1JSF7	DE000HD1JSG5
DE000HD1JSH3	DE000HD1JSJ9	DE000HD1JSK7	DE000HD1JSL5	DE000HD1JSM3	DE000HD1JSN1	DE000HD1JSP6	DE000HD1JSQ4	DE000HD1JSR2	DE000HD1JSS0
DE000HD1JST8	DE000HD1JSU6	DE000HD1JSV4	DE000HD1JSW2	DE000HD1JSZ5	DE000HD1JT01	DE000HD1JT19	DE000HD1JT27	DE000HD1JT35	DE000HD1JT43
DE000HD1JT50	DE000HD1JT68	DE000HD1JT76	DE000HD1JT84	DE000HD1JT92	DE000HD1JTA6	DE000HD1JTB4	DE000HD1JTC2	DE000HD1JTD0	DE000HD1JTE8
DE000HD1JTK5	DE000HD1JTL3	DE000HD1JTM1	DE000HD1JTN9	DE000HD1JTP4	DE000HD1JTQ2	DE000HD1JTR0	DE000HD1JTS8	DE000HD1JTT6	DE000HD1JTU4
DE000HD1JTV2	DE000HD1JTW0	DE000HD1JTX8	DE000HD1JTY6	DE000HD1JTZ3	DE000HD1JU08	DE000HD1JU16	DE000HD1JU24	DE000HD1JU32	DE000HD1JU40
DE000HD1JU57	DE000HD1JU65	DE000HD1JU73	DE000HD1JU81	DE000HD1JU99	DE000HD1JUA4	DE000HD1JUD8	DE000HD1JUE6	DE000HD1JUF3	DE000HD1JUG1
DE000HD1JUH9	DE000HD1JUY4	DE000HD1JUZ1	DE000HD1JV07	DE000HD1JV15	DE000HD1JV23	DE000HD1JV31	DE000HD1JV49	DE000HD1JV56	DE000HD1JV64
DE000HD1JV72	DE000HD1JV80	DE000HD1JV98	DE000HD1JVA2	DE000HD1JVB0	DE000HD1JVC8	DE000HD1JVD6	DE000HD1JVE4	DE000HD1JVF1	DE000HD1JVG9
DE000HD1JVH7	DE000HD1JVJ3	DE000HD1JVK1	DE000HD1JVL9	DE000HD1LJC9	DE000HD1LJD7	DE000HD1LJE5	DE000HD1LJF2	DE000HD1LJG0	DE000HD1LJH8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD1LJJ4	DE000HD1LJK2	DE000HD1LJL0	DE000HD1LJM8	DE000HD1LJR7	DE000HD1LJS5	DE000HD1LJT3	DE000HD1LJU1	DE000HD1LJV9	DE000HD1LJW7
DE000HD1LJX5	DE000HD1LJY3	DE000HD1LJZ0	DE000HD1LK30	DE000HD1LK55	DE000HD1LK63	DE000HD1LK71	DE000HD1LK89	DE000HD1LK97	DE000HD1LKD5
DE000HD1LKE3	DE000HD1LKF0	DE000HD1LKG8	DE000HD1LKP9	DE000HD1LKQ7	DE000HD1LKR5	DE000HD1LKS3	DE000HD1LKV7	DE000HD1LKW5	DE000HD1LKKX3
DE000HD1LKY1	DE000HD1LKZ8	DE000HD1LL05	DE000HD1LL13	DE000HD1LL21	DE000HD1LL39	DE000HD1LL47	DE000HD1LL54	DE000HD1LL70	DE000HD1LL88
DE000HD1LL96	DE000HD1LLA9	DE000HD1LLD3	DE000HD1LLE1	DE000HD1LLF8	DE000HD1LLH4	DE000HD1LLJ0	DE000HD1LLK8	DE000HD1LLL6	DE000HD1LLM4
DE000HD1LLN2	DE000HD1LM12	DE000HD1LM20	DE000HD1LM38	DE000HD1LM46	DE000HD1LME9	DE000HD1LMF6	DE000HD1LMG4	DE000HD1LMH2	DE000HD1LMN0
DE000HD1LMP5	DE000HD1LMX9	DE000HD1LMY7	DE000HD1LMZ4	DE000HD1LN03	DE000HD1LN11	DE000HD1LN29	DE000HD1LN37	DE000HD1LN45	DE000HD1LN52
DE000HD1LN60	DE000HD1LN78	DE000HD1LN86	DE000HD1LNB3	DE000HD1LNC1	DE000HD1LND9	DE000HD1LNE7	DE000HD1LNF4	DE000HD1LNG2	DE000HD1LNH0
DE000HD1LNJ6	DE000HD1LNK4	DE000HD1LNP3	DE000HD1LNQ1	DE000HD1LNX7	DE000HD1LNY5	DE000HD1LNZ2	DE000HD1LP19	DE000HD1LP27	DE000HD1LP35
DE000HD1LP43	DE000HD1LP76	DE000HD1LP84	DE000HD1LP92	DE000HD1LPA0	DE000HD1LPC6	DE000HD1LPD4	DE000HD1LPE2	DE000HD1LPF9	DE000HD1LPG7
DE000HD1LPH5	DE000HD1LPJ1	DE000HD1LPK9	DE000HD1LPL7	DE000HD1LPM5	DE000HD1LPN3	DE000HD1LPR4	DE000HD1LPS2	DE000HD1LPT0	DE000HD1LPU8
DE000HD1LPV6	DE000HD1LPW4	DE000HD1LPX2	DE000HD1LPY0	DE000HD1LPZ7	DE000HD1LQ91	DE000HD1LQB6	DE000HD1LQJ9	DE000HD1LQL5	DE000HD1LQM3
DE000HD1LQN1	DE000HD1LQP6	DE000HD1LQQ4	DE000HD1LQR2	DE000HD1LQS0	DE000HD1LQU6	DE000HD1LQV4	DE000HD1LQW2	DE000HD1LQX0	DE000HD1LQY8
DE000HD1LQZ5	DE000HD1LR09	DE000HD1LR17	DE000HD1LR25	DE000HD1LR33	DE000HD1LR41	DE000HD1LR58	DE000HD1LR66	DE000HD1LR74	DE000HD1LR82
DE000HD1LR90	DE000HD1LRA6	DE000HD1LRB4	DE000HD1LRC2	DE000HD1LRD0	DE000HD1LRE8	DE000HD1LRF5	DE000HD1LRN9	DE000HD1LRQ2	DE000HD1LRR0
DE000HD1LRS8	DE000HD1LRT6	DE000HD1LRU4	DE000HD1LRV2	DE000HD1LRW0	DE000HD1LRX8	DE000HD1LRY6	DE000HD1LRZ3	DE000HD1LS08	DE000HD1LS16
DE000HD1LS24	DE000HD1LS65	DE000HD1LSE6	DE000HD1LSF3	DE000HD1LSG1	DE000HD1LSH9	DE000HD1LSK3	DE000HD1LSL1	DE000HD1LSM9	DE000HD1LSN7
DE000HD1LSP2	DE000HD1LSQ0	DE000HD1LSR8	DE000HD1LSS6	DE000HD1LST4	DE000HD1LSU2	DE000HD1LSV0	DE000HD1LSW8	DE000HD1LSX6	DE000HD1LSY4
DE000HD1LT07	DE000HD1LT15	DE000HD1LT23	DE000HD1LT31	DE000HD1LT49	DE000HD1LT56	DE000HD1LT64	DE000HD1LT72	DE000HD1LT80	DE000HD1LT98
DE000HD1LTA2	DE000HD1LTB0	DE000HD1LTE4	DE000HD1LTF1	DE000HD1LTG9	DE000HD1LTH7	DE000HD1LTJ3	DE000HD1LTK1	DE000HD1LTL9	DE000HD1LTM7
DE000HD1LTN5	DE000HD1LTQ8	DE000HD1LTR6	DE000HD1LTW6	DE000HD1LTX4	DE000HD1LTY2	DE000HD1LTZ9	DE000HD1LU04	DE000HD1LU61	DE000HD1LU79
DE000HD1LU87	DE000HD1LU95	DE000HD1LUA0	DE000HD1LUB8	DE000HD1LUC6	DE000HD1LUD4	DE000HD1LUE2	DE000HD1LUH5	DE000HD1LUJ1	DE000HD1LUL7
DE000HD1LUN3	DE000HD1LUP8	DE000HD1LUQ6	DE000HD1LUR4	DE000HD1LUS2	DE000HD1LUT0	DE000HD1LUU8	DE000HD1LUV6	DE000HD1LUW4	DE000HD1LUX2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD1LUY0	DE000HD1LUZ7	DE000HD1LV03	DE000HD1LV11	DE000HD1LV29	DE000HD1LV94	DE000HD1LVA8	DE000HD1LVB6	DE000HD1LVC4	DE000HD1LVD2
DE000HD1LVE0	DE000HD1LVF7	DE000HD1LVG5	DE000HD1LVH3	DE000HD1LVJ9	DE000HD1LVK7	DE000HD1LVL5	DE000HD1LVM3	DE000HD1LVN1	DE000HD1LVP6
DE000HD1LVQ4	DE000HD1LVR2	DE000HD1LVS0	DE000HD1LVU6	DE000HD1LVX0	DE000HD1LVY8	DE000HD1LVZ5	DE000HD1LW02	DE000HD1LW10	DE000HD1LW28
DE000HD1LW36	DE000HD1LW44	DE000HD1LW51	DE000HD1LW69	DE000HD1LW77	DE000HD1LW85	DE000HD1LW93	DE000HD1LWA6	DE000HD1LWB4	DE000HD1LWC2
DE000HD1LWD0	DE000HD1LWE8	DE000HD1LWF5	DE000HD1LWG3	DE000HD1LWH1	DE000HD1LWJ7	DE000HD1LWK5	DE000HD1LWL3	DE000HD1LWM1	DE000HD1LWN9
DE000HD1LWP4	DE000HD1LWQ2	DE000HD1LWR0	DE000HD1LWT6	DE000HD1LWU4	DE000HD1LWV2	DE000HD1LWW0	DE000HD1LWX8	DE000HD1LWY6	DE000HD1LX84
DE000HD1LXP2	DE000HD1LXQ0	DE000HD1LXR8	DE000HD1LXS6	DE000HD1LXT4	DE000HD1LXU2	DE000HD1LXV0	DE000HD1LXW8	DE000HD1LXX6	DE000HD1LXY4
DE000HD1LXZ1	DE000HD1LY00	DE000HD1LY18	DE000HD1LY26	DE000HD1LY34	DE000HD1LY42	DE000HD1LY59	DE000HD1LY75	DE000HD1LY83	DE000HD1LY91
DE000HD1LYA2	DE000HD1LYB0	DE000HD1LYC8	DE000HD1LYD6	DE000HD1LYE4	DE000HD1LYF1	DE000HD1LYG9	DE000HD1LYH7	DE000HD1NE51	DE000HD1NE69
DE000HD1NE77	DE000HD1NE85	DE000HD1NEC6	DE000HD1NED4	DE000HD1NEE2	DE000HD1NEF9	DE000HD1NEG7	DE000HD1NEH5	DE000HD1NEJ1	DE000HD1NEP8
DE000HD1NEQ6	DE000HD1NER4	DE000HD1NEV6	DE000HD1NEW4	DE000HD1NEY0	DE000HD1NEZ7	DE000HD1NFH2	DE000HD1NFI8	DE000HD1NFK6	DE000HD1NFL4
DE000HD1NFM2	DE000HD1NFN0	DE000HD1NFP5	DE000HD1NFK3	DE000HD1NFR1	DE000HD1NFS9	DE000HD1NG00	DE000HD1NG18	DE000HD1NG26	DE000HD1NG34
DE000HD1NG42	DE000HD1NG59	DE000HD1NG67	DE000HD1NGL2	DE000HD1NGM0	DE000HD1NGN8	DE000HD1NGP3	DE000HD1NGQ1	DE000HD1NGR9	DE000HD1NGS7
DE000HD1NGT5	DE000HD1NGU3	DE000HD1NGV1	DE000HD1NGW9	DE000HD1NHB1	DE000HD1NHC9	DE000HD1NHD7	DE000HD1NHE5	DE000HD1NHF2	DE000HD1NHG0
DE000HD1NHH8	DE000HD1NHJ4	DE000HD1NHK2	DE000HD1NHL0	DE000HD1NHM8	DE000HD1NHN6	DE000HD1NHP1	DE000HD1NHQ9	DE000HD1NHR7	DE000HD1NHW3
DE000HD1NIX1	DE000HD1NJZ6	DE000HD1NK04	DE000HD1NK12	DE000HD1NK20	DE000HD1NK38	DE000HD1NK46	DE000HD1NK53	DE000HD1NKD1	DE000HD1NKE9
DE000HD1NKF6	DE000HD1NKG4	DE000HD1NKH2	DE000HD1NKJ8	DE000HD1NKK6	DE000HD1NL11	DE000HD1NL29	DE000HD1NL37	DE000HD1NM77	DE000HD1NM85
DE000HD1NM93	DE000HD1NMA3	DE000HD1NMB1	DE000HD1NMC9	DE000HD1NMK2	DE000HD1NML0	DE000HD1NMM8	DE000HD1NMN6	DE000HD1NMP1	DE000HD1NMQ9
DE000HD1NMR7	DE000HD1NN19	DE000HD1NN27	DE000HD1NN35	DE000HD1NN43	DE000HD1NW26	DE000HD1NW34	DE000HD1NW42	DE000HD1NW59	DE000HD1NWK1
DE000HD1NWL9	DE000HD1NWM7	DE000HD1NWN5	DE000HD1NWP0	DE000HD1NWQ8	DE000HD1NWR6	DE000HD1NWS4	DE000HD1NWT2	DE000HD1NWU0	DE000HD1NWX8
DE000HD1NWW6	DE000HD1NXC6	DE000HD1NY99	DE000HD1NYA8	DE000HD1NYB6	DE000HD1NYC4	DE000HD1NYM3	DE000HD1NYN1	DE000HD1NYP6	DE000HD1NYQ4
DE000HD1NYV4	DE000HD1NYW2	DE000HD1NYX0	DE000HD1NYY8	DE000HD1NYZ5	DE000HD1NZ07	DE000HD1NZ15	DE000HD1NZ23	DE000HD1NZ72	DE000HD1NZ80
DE000HD1NZ98	DE000HD1NZG2	DE000HD1NZH0	DE000HD1NZJ6	DE000HD1NZK4	DE000HD1NZL2	DE000HD1NZM0	DE000HD1NZT5	DE000HD1NZU3	DE000HD1NZV1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD1NZW9	DE000HD1NZX7	DE000HD1NZY5	DE000HD1P088	DE000HD1P096	DE000HD1P0A5	DE000HD1P0B3	DE000HD1P0C1	DE000HD1P0D9	DE000HD1P0E7
DE000HD1P0F4	DE000HD1P0G2	DE000HD1P0M0	DE000HD1P0S7	DE000HD1P0T5	DE000HD1P0U3	DE000HD1P120	DE000HD1P138	DE000HD1P146	DE000HD1P153
DE000HD1P161	DE000HD1P179	DE000HD1P1P1	DE000HD1P1Q9	DE000HD1P1T3	DE000HD1P1U1	DE000HD1P1V9	DE000HD1P1W7	DE000HD1P1X5	DE000HD1P1Y3
DE000HD1P2W5	DE000HD1NCE6	DE000HD1NCQ0	DE000HD1NCT4	DE000HD1NCV0	DE000HD1ND60	DE000HD1ND94	DE000HD1NDA2	DE000HD1NDB0	DE000HD1NDC8
DE000HD1NDE4	DE000HD1NDF1	DE000HD1NDG9	DE000HD1NDH7	DE000HD1NDJ3	DE000HD1NDK1	DE000HD1NDL9	DE000HD1NDM7	DE000HD1NDN5	DE000HD1NDP0
DE000HD1NDQ8	DE000HD1NDR6	DE000HD1NDS4	DE000HD1NDT2	DE000HD1NDU0	DE000HD1NDV8	DE000HD1NDW6	DE000HD1NDX4	DE000HD1NNC7	DE000HD1NND5
DE000HD1NNE3	DE000HD1NNF0	DE000HD1NNG8	DE000HD1NNJ2	DE000HD1NNK0	DE000HD1NNL8	DE000HD1NNM6	DE000HD1NNN4	DE000HD1NNP9	DE000HD1NNS3
DE000HD1NNT1	DE000HD1NNV7	DE000HD1NP90	DE000HD1NPB4	DE000HD1NPC2	DE000HD1NPD0	DE000HD1NPE8	DE000HD1NPN9	DE000HD1NPP4	DE000HD1NPR0
DE000HD1NPS8	DE000HD1NPT6	DE000HD1NPU4	DE000HD1NPV2	DE000HD1NPX8	DE000HD1NPY6	DE000HD1NPZ3	DE000HD1NQ08	DE000HD1NQ73	DE000HD1NQ81
DE000HD1NQ99	DE000HD1NQA4	DE000HD1NQB2	DE000HD1NQC0	DE000HD1NQR8	DE000HD1NQS6	DE000HD1NQT4	DE000HD1NQU2	DE000HD1NQX6	DE000HD1NQY4
DE000HD1NR49	DE000HD1NRF1	DE000HD1NRG9	DE000HD1NRH7	DE000HD1NRJ3	DE000HD1NRK1	DE000HD1NRN5	DE000HD1NRP0	DE000HD1NRQ8	DE000HD1NRR6
DE000HD1NRS4	DE000HD1NRT2	DE000HD1NRU0	DE000HD1NRV8	DE000HD1NRW6	DE000HD1NRY2	DE000HD1NS14	DE000HD1NS22	DE000HD1NS71	DE000HD1NS89
DE000HD1NS97	DE000HD1NSA0	DE000HD1NSB8	DE000HD1NSE2	DE000HD1NSF9	DE000HD1NSG7	DE000HD1NSH5	DE000HD1NSU8	DE000HD1NSW4	DE000HD1NSX2
DE000HD1NSY0	DE000HD1NSZ7	DE000HD1NT05	DE000HD1NT13	DE000HD1NT21	DE000HD1NT39	DE000HD1NT47	DE000HD1NT54	DE000HD1NT62	DE000HD1NT70
DE000HD1NT88	DE000HD1NT96	DE000HD1NTA8	DE000HD1NTB6	DE000HD1NTC4	DE000HD1NTD2	DE000HD1NTE0	DE000HD1NTF7	DE000HD1NTG5	DE000HD1NTH3
DE000HD1NTJ9	DE000HD1NTK7	DE000HD1NTL5	DE000HD1NTM3	DE000HD1NTN1	DE000HD1NTP6	DE000HD1NTQ4	DE000HD1NTR2	DE000HD1NTS0	DE000HD1NU10
DE000HD1NU28	DE000HD1NU36	DE000HD1NU44	DE000HD1NUJ7	DE000HD1NUK5	DE000HD1NUL3	DE000HD1NUM1	DE000HD1NUN9	DE000HD1NUP4	DE000HD1NUR0
DE000HD1NUS8	DE000HD1NUT6	DE000HD1NUU4	DE000HD1NUV2	DE000HD1NUW0	DE000HD1NUX8	DE000HD1NV43	DE000HD1NV50	DE000HD1NV68	DE000HD1NV76
DE000HD1NVA4	DE000HD1NVB2	DE000HD1NVC0	DE000HD1NVD8	DE000HD1NVE6	DE000HD1NVF3	DE000HD1NVN7	DE000HD1NVP2	DE000HD1Q9H0	DE000HD1Q9J6
DE000HD1Q9K4	DE000HD1Q8Q3	DE000HD1Q8R1	DE000HD1Q8S9	DE000HD1Q8T7	DE000HD1Q8U5	DE000HD1Q8V3	DE000HD1Q8X9	DE000HD1Q8Y7	DE000HD1Q8Z4
DE000HD1Q904	DE000HD1Q912	DE000HD1Q938	DE000HD1PRE9	DE000HD1PRF6	DE000HD1PRG4	DE000HD1PRH2	DE000HD1PRJ8	DE000HD1PRK6	DE000HD1PRL4
DE000HD1PRM2	DE000HD1PRN0	DE000HD1PRP5	DE000HD1PRQ3	DE000HD1PS38	DE000HD1PS46	DE000HD1PS53	DE000HD1PS61	DE000HD1PS79	DE000HD1PS87
DE000HD1PS95	DE000HD1PSA5	DE000HD1PSB3	DE000HD1PSC1	DE000HD1PSE7	DE000HD1PSH0	DE000HD1PSJ6	DE000HD1PSK4	DE000HD1PSW9	DE000HD1PSX7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD1PSY5	DE000HD1PSZ2	DE000HD1PT03	DE000HD1PT11	DE000HD1PT29	DE000HD1SAM2	DE000HD1SAQ3	DE000HD1SAR1	DE000HD1SAS9	DE000HD1SAU5
DE000HD1SAW1	DE000HD1SAY7	DE000HD1SAZ4	DE000HD1SB00	DE000HD1SB18	DE000HD1SB26	DE000HD1SB34	DE000HD1SB83	DE000HD1SB91	DE000HD1SBC1
DE000HD1SBD9	DE000HD1SBF4	DE000HD1SBG2	DE000HD1SBM0	DE000HD1SBR9	DE000HD1SBT5	DE000HD1SBU3	DE000HD1T8G1	DE000HD1T8H9	DE000HD1T8J5
DE000HD1T8K3	DE000HD1T8L1	DE000HD1T8M9	DE000HD1T8N7	DE000HD1T8P2	DE000HD1T8Q0	DE000HD1T8R8	DE000HD1T8S6	DE000HD1T8T4	DE000HD1T8U2
DE000HD1T8V0	DE000HD1T8W8	DE000HD1T8X6	DE000HD1T8Y4	DE000HD1T8Z1	DE000HD1T908	DE000HD1T916	DE000HD1T924	DE000HD1T932	DE000HD1T940
DE000HD1T957	DE000HD1T965	DE000HD1T973	DE000HD1T981	DE000HD1T999	DE000HD1T9A2	DE000HD1T9B0	DE000HD1T9C8	DE000HD1T9D6	DE000HD1T9E4
DE000HD1T9F1	DE000HD1T9G9	DE000HD1T9H7	DE000HD1T9J3	DE000HD1T9K1	DE000HD1T9L9	DE000HD1UM78	DE000HD1UMA8	DE000HD1UK62	DE000HD1UKA2
DE000HD1UKG9	DE000HD1UKP0	DE000HD1UKT2	DE000HD1UKU0	DE000HD1UKX4	DE000HD1UL04	DE000HD1UL38	DE000HD1UL46	DE000HD1UL53	DE000HD1ULG7
DE000HD1ULH5	DE000HD1ULJ1	DE000HD1ULQ6	DE000HD1WEK0	DE000HD1WBK6	DE000HD1WBQ3	DE000HD1WBR1	DE000HD1WBU5	DE000HD1WBW1	DE000HD1WBX9
DE000HD1WBY7	DE000HD1WC11	DE000HD1WC29	DE000HD1WC37	DE000HD1WC45	DE000HD1WC52	DE000HD1WC60	DE000HD1WCE7	DE000HD1WCF4	DE000HD1WCM0
DE000HD1WCN8	DE000HD1WCP3	DE000HD1WCQ1	DE000HD1WCS7	DE000HD1WCT5	DE000HD1WCU3	DE000HD1WCX7	DE000HD1WCY5	DE000HD1WD10	DE000HD1WD28
DE000HD1WD69	DE000HD1WD93	DE000HD1WDC9	DE000HD1WDD7	DE000HD1WDE5	DE000HD1WDF2	DE000HD1WDG0	DE000HD1WDK2	DE000HD1WDM8	DE000HD1WDN6
DE000HD1WDS5	DE000HD1WDT3	DE000HD1WDY3	DE000HD1WDZ0	DE000HD1WE01	DE000HD1WE19	DE000HD1WE50	DE000HD1WE33	DE000HD1WSF0	DE000HD1WSG8
DE000HD1WSH6	DE000HD1WSJ2	DE000HD1X1Y3	DE000HD1X2G8	DE000HD1X2V7	DE000HD1X306	DE000HD1X314	DE000HD1X355	DE000HD1X3C5	DE000HD1X3D3
DE000HD1X4B5	DE000HD1X4R1	DE000HD1X4W1	DE000HD1X4X9	DE000HD1X5T4	DE000HD1X5U2	DE000HD1X5W8	DE000HD1X5Z1	DE000HD1X603	DE000HD1X637
DE000HD1X652	DE000HD1X660	DE000HD1X6C8	DE000HD1X736	DE000HD1X892	DE000HD1X8A8	DE000HD1X8B6	DE000HD1X8C4	DE000HD1X8L5	DE000HD1X8M3
DE000HD1X8N1	DE000HD1X8P6	DE000HD1X8Q4	DE000HD1WT12	DE000HD1WT20	DE000HD1WT38	DE000HD1WT46	DE000HD1WT53	DE000HD1WTW3	DE000HD1WTX1
DE000HD1WTY9	DE000HD1WTZ6	DE000HD1WU27	DE000HD1WU43	DE000HD1WU50	DE000HD1WU68	DE000HD1WU76	DE000HD1WU84	DE000HD1WU92	DE000HD1WUW1
DE000HD1WUX9	DE000HD1WUY7	DE000HD1WUZ4	DE000HD1WV00	DE000HD1WVB3	DE000HD1WVC1	DE000HD1WVD9	DE000HD1WVE7	DE000HD1WVF4	DE000HD1WVG2
DE000HD1WVH0	DE000HD1WVJ6	DE000HD1WVK4	DE000HD1WVL2	DE000HD1WVM0	DE000HD1WWQ9	DE000HD1WWR7	DE000HD1WWS5	DE000HD1WWT3	DE000HD1WWU1
DE000HD1WVV9	DE000HD1WXL8	DE000HD1WXZ8	DE000HD1WY23	DE000HD1WY49	DE000HD1WYT9	DE000HD1WYU7	DE000HD1WYV5	DE000HD1WYW3	DE000HD1WYX1
DE000HD1WYY9	DE000HD1WYZ6	DE000HD1WZ06	DE000HD1WZ14	DE000HD1WZ22	DE000HD1WZ30	DE000HD1WZ48	DE000HD1WZ55	DE000HD1WZ63	DE000HD1WZ71
DE000HD1WZ89	DE000HD1WZ97	DE000HD1WZA6	DE000HD1WZU4	DE000HD1WZV2	DE000HD1WZW0	DE000HD1X991	DE000HD1X9A6	DE000HD1X9B4	DE000HD1X9C2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN								
DE000HD1X9J7	DE000HD1X9K5	DE000HD1X9L3	DE000HD1X9W0	DE000HD1X9X8	DE000HD1X9Y6	DE000HD1X9Z3	DE000HD1XAC3	DE000HD1XAD1	DE000HD1XAE9
DE000HD1XAF6	DE000HD1XAG4	DE000HD1XAQ3	DE000HD1XAR1	DE000HD1XAS9	DE000HD1XB52	DE000HD1XB60	DE000HD1XB78	DE000HD1XB86	DE000HD1XB94
DE000HD1XBA5	DE000HD1XBB3	DE000HD1XBC1	DE000HD1XBD9	DE000HD1XBE7	DE000HD1XBF4	DE000HD1XBG2	DE000HD1XBH0	DE000HD1XBJ6	DE000HD1XBS7
DE000HD1XBU3	DE000HD1XBV1	DE000HD1XCH8	DE000HD1XCJ4	DE000HD1XCK2	DE000HD1XCL0	DE000HD1XCM8	DE000HD1XCN6	DE000HD1XCP1	DE000HD1XCQ9
DE000HD1XCR7	DE000HD1XCS5	DE000HD1XCT3	DE000HD1XCU1	DE000HD1XCV9	DE000HD1XCW7	DE000HD1XCX5	DE000HD1XCY3	DE000HD1XCZ0	DE000HD1XD01
DE000HD1XD43	DE000HD1XD50	DE000HD1XD68	DE000HD1XDM6	DE000HD1XDP9	DE000HD1XDQ7	DE000HD1XDR5	DE000HD1XE18	DE000HD1XE26	DE000HD1XE34
DE000HD1XE42	DE000HD1XEB7	DE000HD1XEC5	DE000HD1XED3	DE000HD1XEE1	DE000HD1XEF8	DE000HD1WS70	DE000HD1WS96	DE000HD1WSA1	DE000HD1WSB9
DE000HD1ZGU7	DE000HD1ZGV5	DE000HD1ZGW3	DE000HD1ZGX1	DE000HD1ZGY9	DE000HD1ZH21	DE000HD1ZH39	DE000HD1ZH70	DE000HD1ZH88	DE000HD1ZHC3
DE000HD1ZHD1	DE000HD1ZHF6	DE000HD1ZHK6	DE000HD1ZHL4	DE000HD1ZHQ3	DE000HD1ZHR1	DE000HD20JF2	DE000HD20K36	DE000HD20K44	DE000HD20K51
DE000HD20K69	DE000HD20K77	DE000HD20K85	DE000HD20K93	DE000HD20KB9	DE000HD20JR7	DE000HD20KC7	DE000HD20KD5	DE000HD20KE3	DE000HD20KF0
DE000HD20JW7	DE000HD20KG8	DE000HD20JX5	DE000HD20JY3	DE000HD20JZ0	DE000HD20K02	DE000HD21AU8	DE000HD21AX2	DE000HD21AY0	DE000HD21AZ7
DE000HD21B02	DE000HD21B36	DE000HD21B44	DE000HD21B93	DE000HD21BK7	DE000HD21BL5	DE000HD21BN1	DE000HD21BP6	DE000HD21BQ4	DE000HD21BR2
DE000HD21BT8	DE000HD21BX0	DE000HD21C43	DE000HD21C76	DE000HD21C84	DE000HD21CC2	DE000HD21CD0	DE000HD21CG3	DE000HD21CR0	DE000HD21CS8
DE000HD21CW0	DE000HD23M80	DE000HD23MA1	DE000HD23MB9	DE000HD23MC7	DE000HD25RS7	DE000HD25RT5	DE000HD25RU3	DE000HD25RV1	DE000HD25RW9
DE000HD25RX7	DE000HD25RY5	DE000HD25RZ2	DE000HD25S09	DE000HD25S17	DE000HD275E9	DE000HD275F6	DE000HD275G4	DE000HD275H2	DE000HD275J8
DE000HD275K6	DE000HD275L4	DE000HD275M2	DE000HD275N0	DE000HD275P5	DE000HD28JS8	DE000HD28JT6	DE000HD28JU4	DE000HD28JV2	DE000HD28JW0
DE000HD28JX8	DE000HD28JY6	DE000HD28K20	DE000HD28K38	DE000HD28K87	DE000HD28K95	DE000HD28KA4	DE000HD28KB2	DE000HD28B532	DE000HD28B540
DE000HD2C2T5	DE000HD2C2U3	DE000HD2C2V1	DE000HD2C2W9	DE000HD2C2X7	DE000HD2C2Y5	DE000HD2C2Z2	DE000HD2C308	DE000HD2CAF8	DE000HD2CAJ0
DE000HD2CAK8	DE000HD2CAM4	DE000HD2CAN2	DE000HD2JQ29	DE000HD2JQ37	DE000HD2JQ86	DE000HD2JQA0	DE000HD2JQB8	DE000HD2JQC6	DE000HD2JQK9
DE000HD2JQQ6	DE000HD2JQR4	DE000HD2JQS2	DE000HD2JQT0	DE000HD2JQV6	DE000HD2JQX2	DE000HD2JQY0	DE000HD2JR51	DE000HD2JRB6	DE000HD2JRD2
DE000HD2JRE0	DE000HD2JRH3	DE000HD2JRN1	DE000HD2JRP6	DE000HD2JRQ4	DE000HD2JRT8	DE000HD2JRU6	DE000HD2JRX0	DE000HD2JRY8	DE000HD2JRZ5
DE000HD2JS19	DE000HD2JS43	DE000HD2JS50	DE000HD2JS76	DE000HD2JS84	DE000HD2JSB4	DE000HD2JSC2	DE000HD2JSE8	DE000HD2JSF5	DE000HD2JSK5
DE000HD2HUW0	DE000HD2HUX8	DE000HD2HUZ3	DE000HD2HV08	DE000HD2HV32	DE000HD2HV40	DE000HD2HV65	DE000HD2HV81	DE000HD2K210	DE000HD2K251

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD2K285	DE000HD2K293	DE000HD2K2A5	DE000HD2K2C1	DE000HD2K2D9	DE000HD2K2M0	DE000HD2K2N8	DE000HD2K2P3	DE000HD2K2Q1	DE000HD2K2R9
DE000HD2K2S7	DE000HD2K2T5	DE000HD2K2U3	DE000HD2K2V1	DE000HD2K2W9	DE000HD2K2Y5	DE000HD2K2Z2	DE000HD2K3A3	DE000HD2K3B1	DE000HD2K3C9
DE000HD2K3D7	DE000HD2K3E5	DE000HD2K3F2	DE000HD2K3G0	DE000HD2K3H8	DE000HD2K3J4	DE000HD2K3T3	DE000HD2K3U1	DE000HD2K3V9	DE000HD2K3W7
DE000HD2K3X5	DE000HD2K3Y3	DE000HD2K3Z0	DE000HD2K467	DE000HD2K475	DE000HD2K483	DE000HD2K491	DE000HD2K4A1	DE000HD2K4B9	DE000HD2K4E3
DE000HD2K4F0	DE000HD2K4H6	DE000HD2K1R1	DE000HD2K1S9	DE000HD2K1T7	DE000HD2K1W1	DE000HD2K4N4	DE000HD2K4P9	DE000HD2K4Q7	DE000HD2K4R5
DE000HD2K4U9	DE000HD2K4V7	DE000HD2K566	DE000HD2K574	DE000HD2K582	DE000HD2K590	DE000HD2K5A8	DE000HD2K5B6	DE000HD2K5C4	DE000HD2K5D2
DE000HD2K5E0	DE000HD2K5F7	DE000HD2K5M3	DE000HD2K5V4	DE000HD2K5W2	DE000HD2K5X0	DE000HD2K5Y8	DE000HD2K5Z5	DE000HD2K608	DE000HD2K673
DE000HD2K681	DE000HD2K6F5	DE000HD2K6G3	DE000HD2K6M1	DE000HD2K6N9	DE000HD2K6P4	DE000HD2K6Q2	DE000HD2K707	DE000HD2K731	DE000HD2K749
DE000HD2K772	DE000HD2K780	DE000HD2K7A4	DE000HD2K7F3	DE000HD2K7P2	DE000HD2K7Q0	DE000HD2K7R8	DE000HD2K7S6	DE000HD2K7T4	DE000HD2K7U2
DE000HD2K7V0	DE000HD2K7W8	DE000HD2K7Z1	DE000HD2K806	DE000HD2K889	DE000HD2K8E4	DE000HD2K8F1	DE000HD2K8G9	DE000HD2K8H7	DE000HD2K8M7
DE000HD2K8U0	DE000HD2K9B8	DE000HD2K9C6	DE000HD2K9D4	DE000HD2K9E2	DE000HD2K9F9	DE000HD2K9G7	DE000HD2K9H5	DE000HD2K9J1	DE000HD2K9K9
DE000HD2K9L7	DE000HD2K9M5	DE000HD2K9N3	DE000HD2K9P8	DE000HD2K9Q6	DE000HD2K9R4	DE000HD2K9S2	DE000HD2KA24	DE000HD2KA32	DE000HD2KBB8
DE000HD2KBP8	DE000HD2LDB2	DE000HD2LDC0	DE000HD2LDD8	DE000HD2LDE6	DE000HD2LDF3	DE000HD2LDG1	DE000HD2LZY7	DE000HD2LZZ4	DE000HD2M026
DE000HD2M067	DE000HD2M075	DE000HD2M083	DE000HD2M091	DE000HD2M0A7	DE000HD2M0B5	DE000HD2M0D1	DE000HD2M0E9	DE000HD2M0H2	DE000HD2M0J8
DE000HD2M0K6	DE000HD2M0L4	DE000HD2M0P5	DE000HD2M0Q3	DE000HD2M0T7	DE000HD2M0V3	DE000HD2M0Y7	DE000HD2M109	DE000HD2M125	DE000HD2M141
DE000HD2M158	DE000HD2M1D9	DE000HD2M1E7	DE000HD2M1F4	DE000HD2M1G2	DE000HD2M1J6	DE000HD2M1M0	DE000HD2M1N8	DE000HD2M1P3	DE000HD2M1Q1
DE000HD2M1T5	DE000HD2M1W9	DE000HD2N4E0	DE000HD2N4F7	DE000HD2N4K7	DE000HD2N4L5	DE000HD2QPE9	DE000HD2QPF6	DE000HD2QPG4	DE000HD2QPH2
DE000HD2R0X4	DE000HD2R0Y2	DE000HD2UV84	DE000HD2UVA7	DE000HD2UVR1	DE000HD2UVV3	DE000HD2UVX9	DE000HD2UW34	DE000HD2UW42	DE000HD2UW59
DE000HD2UW67	DE000HD2UW75	DE000HD2UW83	DE000HD2VFD2	DE000HD2VFE0	DE000HD2VFF7	DE000HD2VFG5	DE000HD2VFH3	DE000HD2VFI9	DE000HD2VFK7
DE000HD2VFL5	DE000HD2VFM3	DE000HD2VFP6	DE000HD2VFP4	DE000HD2VFR2	DE000HD2VFS0	DE000HD2VFT8	DE000HD2VFU6	DE000HD2VFW4	DE000HD2VFW2
DE000HD2VFX0	DE000HD2VFZ5	DE000HD2VG09	DE000HD2VG17	DE000HD2VG25	DE000HD2VG33	DE000HD2VG41	DE000HD2VG58	DE000HD2VG66	DE000HD2VG74
DE000HD2VGE8	DE000HD2VGF5	DE000HD2VGG3	DE000HD2VGH1	DE000HD2VGJ7	DE000HD2VKG5	DE000HD2VGL3	DE000HD2VGM1	DE000HD2VGN9	DE000HD2VGP4
DE000HD2VGQ2	DE000HD2VGR0	DE000HD2VGS8	DE000HD2VGT6	DE000HD2VGU4	DE000HD2VGV2	DE000HD2VGW0	DE000HD2VGX8	DE000HD2VGY6	DE000HD2VGZ3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD2VH08	DE000HD2VH16	DE000HD2VH24	DE000HD2VH32	DE000HD2VH40	DE000HD2VH73	DE000HD2VH81	DE000HD2VH99	DE000HD2VHA4	DE000HD2VHB2
DE000HD2VHC0	DE000HD2VHD8	DE000HD2VHE6	DE000HD2VHF3	DE000HD2VHG1	DE000HD2VHH9	DE000HD2VHJ5	DE000HD2VHK3	DE000HD2VHP2	DE000HD2VHQ0
DE000HD2VHR8	DE000HD2VHS6	DE000HD2VHT4	DE000HD2VHU2	DE000HD2VHV0	DE000HD2VHW8	DE000HD2VHX6	DE000HD2VHY4	DE000HD2VHZ1	DE000HD2VJ06
DE000HD2VJ14	DE000HD2VJ22	DE000HD2VJ30	DE000HD2VJ48	DE000HD2VJ55	DE000HD2VJ71	DE000HD2VJ89	DE000HD2VJ97	DE000HD2VJA0	DE000HD2VJB8
DE000HD2VJC6	DE000HD2VJD4	DE000HD2VJE2	DE000HD2VJF9	DE000HD2VJG7	DE000HD2VJH5	DE000HD2VJJ1	DE000HD2VJL7	DE000HD2VJM5	DE000HD2VJN3
DE000HD2VJP8	DE000HD2VJQ6	DE000HD2VJR4	DE000HD2VJS2	DE000HD2VJT0	DE000HD2VJU8	DE000HD2VJV6	DE000HD2VJW4	DE000HD2VJX2	DE000HD2VJY0
DE000HD2VJZ7	DE000HD2VK03	DE000HD2VK11	DE000HD2VK29	DE000HD2VK37	DE000HD2VK45	DE000HD2VK52	DE000HD2VK60	DE000HD2VK78	DE000HD2VK94
DE000HD2VKA8	DE000HD2VKB6	DE000HD2VKC4	DE000HD2VKD2	DE000HD2VKE0	DE000HD2VKF7	DE000HD2VKG5	DE000HD2VKH3	DE000HD2VKJ9	DE000HD2VKK7
DE000HD2VKL5	DE000HD2VKM3	DE000HD2VKN1	DE000HD2VKP6	DE000HD2VKQ4	DE000HD2VKR2	DE000HD2VKS0	DE000HD2VKT8	DE000HD2VKU6	DE000HD2VKV4
DE000HD2VKX0	DE000HD2VKY8	DE000HD2VKZ5	DE000HD2VL02	DE000HD2VL10	DE000HD2VL28	DE000HD2VL36	DE000HD2VL44	DE000HD2VL51	DE000HD2VL69
DE000HD2VL77	DE000HD2VL85	DE000HD2VL93	DE000HD2VLA6	DE000HD2VLB4	DE000HD2VLC2	DE000HD2VLD0	DE000HD2VLF5	DE000HD2VLG3	DE000HD2VLH1
DE000HD2VLJ7	DE000HD2VLK5	DE000HD2VLL3	DE000HD2VLM1	DE000HD2VLN9	DE000HD2VLP4	DE000HD2VLQ2	DE000HD2VLR0	DE000HD2VLS8	DE000HD2VLT6
DE000HD2VM27	DE000HD2VM92	DE000HD2VMA4	DE000HD2VMB2	DE000HD2VMC0	DE000HD2VMD8	DE000HD2VME6	DE000HD2VMF3	DE000HD2VMG1	DE000HD2VMH9
DE000HD2VMJ5	DE000HD2VML1	DE000HD2VMM9	DE000HD2VMN7	DE000HD2VMP2	DE000HD2VMQ0	DE000HD2VMR8	DE000HD2VMS6	DE000HD2VMV0	DE000HD2VMW8
DE000HD2VMX6	DE000HD2VMY4	DE000HD2VMZ1	DE000HD2VN00	DE000HD2VN18	DE000HD2VN26	DE000HD2VN34	DE000HD2VN42	DE000HD2VN59	DE000HD2VN67
DE000HD2VN75	DE000HD2VNA2	DE000HD2VNC8	DE000HD2VNE4	DE000HD2VNG9	DE000HD2VNK1	DE000HD2VNL9	DE000HD2VNM7	DE000HD2VNN5	DE000HD2VNP0
DE000HD2VNQ8	DE000HD2VNR6	DE000HD2VNS4	DE000HD2VNT2	DE000HD2VNU0	DE000HD2VNV8	DE000HD2VNW6	DE000HD2VNX4	DE000HD2VNY2	DE000HD2VNZ9
DE000HD2VP08	DE000HD2VP16	DE000HD2VP24	DE000HD2VP32	DE000HD2VP40	DE000HD2VP57	DE000HD2VP65	DE000HD2VP73	DE000HD2VP81	DE000HD2VP99
DE000HD2VPA7	DE000HD2VPB5	DE000HD2VPC3	DE000HD2VPD1	DE000HD2VPE9	DE000HD2VPF6	DE000HD2VPG4	DE000HD2VPH2	DE000HD2VPJ8	DE000HD2VPK6
DE000HD2VPL4	DE000HD2VPM2	DE000HD2VPN0	DE000HD2VPP5	DE000HD2VPQ3	DE000HD2VPR1	DE000HD2VPS9	DE000HD2VPT7	DE000HD2VPU5	DE000HD2VPV3
DE000HD2VPW1	DE000HD2VPX9	DE000HD2VPY7	DE000HD2VPZ4	DE000HD2VQ07	DE000HD2VQ15	DE000HD2VQ23	DE000HD2VQ31	DE000HD2VQ49	DE000HD2VQ56
DE000HD2VQ64	DE000HD2VQ72	DE000HD2VQ80	DE000HD2VQ98	DE000HD2VQA5	DE000HD2VQB3	DE000HD2VQC1	DE000HD2VQD9	DE000HD2VQE7	DE000HD2VQF4
DE000HD2VQJ6	DE000HD2VQK4	DE000HD2VQL2	DE000HD2VQM0	DE000HD2VQN8	DE000HD2VQP3	DE000HD2VQQ1	DE000HD2VQR9	DE000HD2VQS7	DE000HD2VQT5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD2VQU3	DE000HD2VQV1	DE000HD2VQW9	DE000HD2VQX7	DE000HD2VQY5	DE000HD2VQZ2	DE000HD2VR06	DE000HD2VR14	DE000HD2VR22	DE000HD2VR30
DE000HD2VR48	DE000HD2VR55	DE000HD2VR63	DE000HD2VR71	DE000HD2VR89	DE000HD2VR97	DE000HD2VRA3	DE000HD2VRB1	DE000HD2VRC9	DE000HD2VRD7
DE000HD2VRE5	DE000HD2VRF2	DE000HD2VRG0	DE000HD2VRH8	DE000HD2VRS5	DE000HD2VRT3	DE000HD2VRU1	DE000HD2VRV9	DE000HD2VRW7	DE000HD2VRX5
DE000HD2VRY3	DE000HD2VRZ0	DE000HD2VS05	DE000HD2VS13	DE000HD2VS21	DE000HD2VS39	DE000HD2VS47	DE000HD2VS54	DE000HD2VS62	DE000HD2VS70
DE000HD2VS88	DE000HD2VS96	DE000HD2VSA1	DE000HD2VSB9	DE000HD2VSC7	DE000HD2VSD5	DE000HD2VSE3	DE000HD2VSF0	DE000HD2VSG8	DE000HD2VSH6
DE000HD2VSJ2	DE000HD2VSK0	DE000HD2VSL8	DE000HD2VSM6	DE000HD2VSN4	DE000HD2VSP9	DE000HD2VSR5	DE000HD2VSS3	DE000HD2VST1	DE000HD2VSU9
DE000HD2VSV7	DE000HD2VSW5	DE000HD2VSX3	DE000HD2VSY1	DE000HD2VT46	DE000HD2VT53	DE000HD2VT61	DE000HD2VT79	DE000HD2VT87	DE000HD2VT95
DE000HD2VTA9	DE000HD2VTB7	DE000HD2VTC5	DE000HD2VTD3	DE000HD2VTE1	DE000HD2VTF8	DE000HD2VTG6	DE000HD2VTH4	DE000HD2VTJ0	DE000HD2VTK8
DE000HD2VTL6	DE000HD2VTM4	DE000HD2VTN2	DE000HD2VTP7	DE000HD2VTQ5	DE000HD2VTR3	DE000HD2VTS1	DE000HD2VTT9	DE000HD2VTU7	DE000HD2VTV5
DE000HD2VTW3	DE000HD2VTX1	DE000HD2VTY9	DE000HD2VU35	DE000HD2VU43	DE000HD2VU50	DE000HD2VU68	DE000HD2VU76	DE000HD2VU84	DE000HD2VU92
DE000HD2VUA7	DE000HD2VUB5	DE000HD2VUC3	DE000HD2VUD1	DE000HD2VUE9	DE000HD2VUF6	DE000HD2VUG4	DE000HD2VUH2	DE000HD2VUJ8	DE000HD2VUK6
DE000HD2VUL4	DE000HD2VUM2	DE000HD2VUN0	DE000HD2VUQ3	DE000HD2VUR1	DE000HD2VUS9	DE000HD2VUT7	DE000HD2VUU5	DE000HD2VUV3	DE000HD2VUW1
DE000HD2VUX9	DE000HD2VUY7	DE000HD2VV00	DE000HD2VV18	DE000HD2VV26	DE000HD2VV34	DE000HD2VV42	DE000HD2VV59	DE000HD2VV67	DE000HD2VV75
DE000HD2VV83	DE000HD2VV91	DE000HD2VVA5	DE000HD2VVB3	DE000HD2VVC1	DE000HD2VVD9	DE000HD2VVK4	DE000HD2VVL2	DE000HD2VVM0	DE000HD2VVN8
DE000HD2VVP3	DE000HD2VVP1	DE000HD2VVR9	DE000HD2VVS7	DE000HD2VVT5	DE000HD2VVU3	DE000HD2VVV1	DE000HD2VVW9	DE000HD2VWX7	DE000HD2VVY5
DE000HD2VVZ2	DE000HD2VW09	DE000HD2VW17	DE000HD2VW25	DE000HD2V3T0	DE000HD2V3U8	DE000HD2V3V6	DE000HD2V3W4	DE000HD2V3X2	DE000HD2V3Y0
DE000HD2V3Z7	DE000HD2V423	DE000HD2V431	DE000HD2V449	DE000HD2V456	DE000HD2V464	DE000HD2V472	DE000HD2V480	DE000HD2V498	DE000HD2V4A8
DE000HD2V4Q4	DE000HD2V4R2	DE000HD2V4S0	DE000HD2V4T8	DE000HD2V4U6	DE000HD2V4V4	DE000HD2V4W2	DE000HD2V4X0	DE000HD2V4Y8	DE000HD2V4Z5
DE000HD2V506	DE000HD2V514	DE000HD2V522	DE000HD2V530	DE000HD2V548	DE000HD2V555	DE000HD2V563	DE000HD2V571	DE000HD2V589	DE000HD2V597
DE000HD2XF40	DE000HD2XF57	DE000HD2XF65	DE000HD2XF73	DE000HD2XF81	DE000HD2XF99	DE000HD2XFA4	DE000HD2XFB2	DE000HD2XFC0	DE000HD2XFD8
DE000HD2XFE6	DE000HD2XFF3	DE000HD2XFG1	DE000HD2XFH9	DE000HD2XFJ5	DE000HD2XFK3	DE000HD2XFL1	DE000HD2XFM9	DE000HD2XFN7	DE000HD2XFP2
DE000HD2XFQ0	DE000HD2XFR8	DE000HD2XFS6	DE000HD2XFT4	DE000HD2XFU2	DE000HD2XFV0	DE000HD2XFW8	DE000HD2XFX6	DE000HD2XFY4	DE000HD2XFZ1
DE000HD2XG07	DE000HD2XG15	DE000HD2XG23	DE000HD2XG31	DE000HD2XG49	DE000HD2XG56	DE000HD2XG64	DE000HD2XG72	DE000HD2XG80	DE000HD2XG98

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD2XGA2	DE000HD2XGB0	DE000HD2XGC8	DE000HD2XGD6	DE000HD2XGE4	DE000HD2XGF1	DE000HD30XG0	DE000HD30XH8	DE000HD30XL0	DE000HD30XM8
DE000HD30XQ9	DE000HD30XR7	DE000HD30Y04	DE000HD30Y12	DE000HD30Y95	DE000HD30YA1	DE000HD30YB9	DE000HD30YC7	DE000HD30YD5	DE000HD30YE3
DE000HD30YK0	DE000HD30YR5	DE000HD30YS3	DE000HD30YX3	DE000HD30YY1	DE000HD30YZ8	DE000HD30Z03	DE000HD30ZS0	DE000HD30ZT8	DE000HD30ZV4
DE000HD31019	DE000HD31084	DE000HD31092	DE000HD310A2	DE000HD310B0	DE000HD310D6	DE000HD310E4	DE000HD310K1	DE000HD310L9	DE000HD310M7
DE000HD310N5	DE000HD310X4	DE000HD310Y2	DE000HD310Z9	DE000HD31100	DE000HD31118	DE000HD31126	DE000HD31134	DE000HD31142	DE000HD31175
DE000HD31CW9	DE000HD31CX7	DE000HD31D08	DE000HD31D16	DE000HD31D32	DE000HD31D40	DE000HD31DF2	DE000HD31DG0	DE000HD31DL0	DE000HD31DQ9
DE000HD31DR7	DE000HD33551	DE000HD33585	DE000HD33593	DE000HD335C5	DE000HD335D3	DE000HD335E1	DE000HD335M4	DE000HD335N2	DE000HD335P7
DE000HD335W3	DE000HD335X1	DE000HD33627	DE000HD33635	DE000HD33643	DE000HD33650	DE000HD33676	DE000HD33692	DE000HD336B5	DE000HD336C3
DE000HD336F6	DE000HD336G4	DE000HD336K6	DE000HD336R1	DE000HD336Y7	DE000HD336Z4	DE000HD33700	DE000HD33718	DE000HD33742	DE000HD33759
DE000HD33775	DE000HD337A5	DE000HD35U29	DE000HD35U37	DE000HD385U2	DE000HD385V0	DE000HD385W8	DE000HD385X6	DE000HD385Y4	DE000HD385Z1
DE000HD38600	DE000HD38618	DE000HD38626	DE000HD385N7	DE000HD385P2	DE000HD385Q0	DE000HD39L34	DE000HD39L42	DE000HD39L59	DE000HD39L67
DE000HD39L75	DE000HD39L83	DE000HD3BCA5	DE000HD3BCF4	DE000HD3BCM0	DE000HD3BCN8	DE000HD3BCT5	DE000HD3BCU3	DE000HD3BCV1	DE000HD3BCW9
DE000HD3BCY5	DE000HD3BD13	DE000HD3BD21	DE000HD3BD47	DE000HD3BD62	DE000HD3BDC9	DE000HD3BDD7	DE000HD3BDG0	DE000HD3BDR7	DE000HD3BDU1
DE000HD3BDY3	DE000HD3BDZ0	DE000HD3BE04	DE000HD3BE38	DE000HD3BE46	DE000HD3BE79	DE000HD3BE95	DE000HD3BEH6	DE000HD3BEJ2	DE000HD3BEK0
DE000HD3BEM6	DE000HD3BEN4	DE000HD3BEY1	DE000HD3BEZ8	DE000HD3BF11	DE000HD3BFA8	DE000HD3BFB6	DE000HD3BFL5	DE000HD3BFM3	DE000HD3BFN1
DE000HD3BFP6	DE000HD3EAN6	DE000HD3EAP1	DE000HD3EAQ9	DE000HD3EAR7	DE000HD3FY30	DE000HD3FY48	DE000HD3FY55	DE000HD3FY63	DE000HD3FY71
DE000HD3FY97	DE000HD3FYB8	DE000HD3FYC6	DE000HD3FYH5	DE000HD3FYJ1	DE000HD3FYK9	DE000HD3FYL7	DE000HD3FYM5	DE000HD3FYN3	DE000HD3FYQ6
DE000HD3FYR4	DE000HD3FWL1	DE000HD3FWM9	DE000HD3FWN7	DE000HD3FWP2	DE000HD3FWS6	DE000HD3FWT4	DE000HD3HPK3	DE000HD3HPL1	DE000HD3HPM9
DE000HD3HPN7	DE000HD3N8M3	DE000HD3N8N1	DE000HD3N8Q4	DE000HD3N8V4	DE000HD3N8W2	DE000HD3N8X0	DE000HD3N8Y8	DE000HD3PUD1	DE000HD3PUE9
DE000HD3PUF6	DE000HD3PUJ8	DE000HD3PUL4	DE000HD3PUM2	DE000HD3PUN0	DE000HD3PUQ3	DE000HD3PUR1	DE000HD3PNK1	DE000HD3PNL9	DE000HD3PU16
DE000HD3PU24	DE000HD3PU57	DE000HD3PU65	DE000HD3PU99	DE000HD3PUA7	DE000HD3RSQ3	DE000HD3RSR1	DE000HD3RSS9	DE000HD3RST7	DE000HD3RSU5
DE000HD3RSV3	DE000HD3X1A1	DE000HD3X1B9	DE000HD3X1C7	DE000HD3X1D5	DE000HD3X1E3	DE000HD3X1F0	DE000HD3X1G8	DE000HD3X1H6	DE000HD3X1J2
DE000HD3X1K0	DE000HD3X1L8	DE000HD3X1M6	DE000HD3X1N4	DE000HD3X1P9	DE000HD3X1R5	DE000HD3X1T1	DE000HD3X1U9	DE000HD3X1V7	DE000HD3X1W5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD3X1X3	DE000HD3X1Y1	DE000HD3X1Z8	DE000HD3X211	DE000HD3X229	DE000HD3X237	DE000HD3X245	DE000HD3X252	DE000HD3X260	DE000HD3X2A9
DE000HD3X2B7	DE000HD3X2C5	DE000HD3X2D3	DE000HD3X2E1	DE000HD3X2F8	DE000HD3X2G6	DE000HD3X2H4	DE000HD3X2J0	DE000HD3X2K8	DE000HD3X2L6
DE000HD3X2M4	DE000HD3X2N2	DE000HD3X2P7	DE000HD3X2Q5	DE000HD3X2R3	DE000HD3X2S1	DE000HD3X2X1	DE000HD3X2Y9	DE000HD3X2Z6	DE000HD3X302
DE000HD3X310	DE000HD3X344	DE000HD3X351	DE000HD3X369	DE000HD3X377	DE000HD3X385	DE000HD3X3A7	DE000HD3X3B5	DE000HD3X3C3	DE000HD3X3D1
DE000HD3X3E9	DE000HD3X3F6	DE000HD3X3G4	DE000HD3X3H2	DE000HD3X3J8	DE000HD3X3K6	DE000HD3X3L4	DE000HD3X3M2	DE000HD3X3N0	DE000HD3X3T7
DE000HD3X3U5	DE000HD3X3V3	DE000HD3X3W1	DE000HD3X3X9	DE000HD3X3Y7	DE000HD3X3Z4	DE000HD3X401	DE000HD3X450	DE000HD3X484	DE000HD3X4D9
DE000HD3X4F4	DE000HD3X4G2	DE000HD3X4H0	DE000HD3X4J6	DE000HD3X4K4	DE000HD3X4L2	DE000HD3X4M0	DE000HD3X4N8	DE000HD3X4P3	DE000HD3X4Q1
DE000HD3X4R9	DE000HD3X4S7	DE000HD3X4T5	DE000HD3X4U3	DE000HD3X4X7	DE000HD3X4Y5	DE000HD3X4Z2	DE000HD3X500	DE000HD3X518	DE000HD3X526
DE000HD3X534	DE000HD3X542	DE000HD3X559	DE000HD3X567	DE000HD3X575	DE000HD3X583	DE000HD3X591	DE000HD3X5A2	DE000HD3X5E4	DE000HD3X5F1
DE000HD3X5G9	DE000HD3X5H7	DE000HD3X5K1	DE000HD3X5L9	DE000HD3X5M7	DE000HD3X5N5	DE000HD3X5P0	DE000HD3X5Q8	DE000HD3X5S4	DE000HD3X5T2
DE000HD3X5U0	DE000HD3X5V8	DE000HD3X5W6	DE000HD3X5X4	DE000HD3X5Z9	DE000HD3X609	DE000HD3X617	DE000HD3X625	DE000HD3X633	DE000HD3X666
DE000HD3X674	DE000HD3X682	DE000HD3X690	DE000HD3X6A0	DE000HD3X6B8	DE000HD3X6L7	DE000HD3X6M5	DE000HD3X6N3	DE000HD3X6P8	DE000HD3X6Z7
DE000HD3X708	DE000HD3X716	DE000HD3X724	DE000HD3X732	DE000HD3X740	DE000HD3X757	DE000HD3X765	DE000HD3X773	DE000HD3X781	DE000HD3X799
DE000HD3X7B6	DE000HD3X7C4	DE000HD3X7D2	DE000HD3X7E0	DE000HD3X7F7	DE000HD3X7G5	DE000HD3X7H3	DE000HD3X7J9	DE000HD3X7K7	DE000HD3X7L5
DE000HD3X7N1	DE000HD3X7P6	DE000HD3X7Q4	DE000HD3X7R2	DE000HD3X7S0	DE000HD3X7T8	DE000HD3X7U6	DE000HD3X7V4	DE000HD3X7W2	DE000HD3X7X0
DE000HD3X7Y8	DE000HD3X7Z5	DE000HD3X807	DE000HD3X856	DE000HD3X864	DE000HD3X872	DE000HD3X898	DE000HD3X8A6	DE000HD3X8B4	DE000HD3X8C2
DE000HD3X8D0	DE000HD3X8E8	DE000HD3ZHf2	DE000HD3ZHg0	DE000HD3ZHh8	DE000HD3ZHj4	DE000HD3ZHk2	DE000HD3ZHL0	DE000HD3ZHM8	DE000HD3ZHN6
DE000HD3ZHR7	DE000HD3ZHS5	DE000HD3ZHT3	DE000HD3ZHU1	DE000HD3ZHV9	DE000HD3ZHW7	DE000HD3ZHX5	DE000HD3ZHY3	DE000HD3ZHZ0	DE000HD3ZJ01
DE000HD3ZJ19	DE000HD3ZJ27	DE000HD3ZJ35	DE000HD3ZJ43	DE000HD3ZJ50	DE000HD3ZJ68	DE000HD3ZJ76	DE000HD3ZJ84	DE000HD3ZJ92	DE000HD3ZJA9
DE000HD3ZJB7	DE000HD3ZJC5	DE000HD3ZJD3	DE000HD3ZJE1	DE000HD3ZJG6	DE000HD3ZJH4	DE000HD3ZJJ0	DE000HD3ZJK8	DE000HD3ZJL6	DE000HD3ZJM4
DE000HD3ZJN2	DE000HD3ZJP7	DE000HD3ZJQ5	DE000HD3ZJR3	DE000HD3ZJS1	DE000HD3ZJT9	DE000HD3ZJU7	DE000HD3ZJV5	DE000HD3ZJY9	DE000HD3ZJZ6
DE000HD3ZK08	DE000HD3ZK16	DE000HD3ZK24	DE000HD3ZK32	DE000HD3ZK40	DE000HD3ZK57	DE000HD3ZK65	DE000HD3ZK73	DE000HD3ZKH2	DE000HD3ZKJ8
DE000HD3ZKK6	DE000HD3ZKL4	DE000HD3ZKM2	DE000HD3ZKN0	DE000HD3ZKP5	DE000HD3ZKQ3	DE000HD3ZKR1	DE000HD3ZKV3	DE000HD3ZKW1	DE000HD3ZKX9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD3ZKY7	DE000HD3ZKZ4	DE000HD3ZL07	DE000HD3ZL15	DE000HD3ZL23	DE000HD3ZL31	DE000HD3ZL49	DE000HD3ZL56	DE000HD3ZL64	DE000HD3ZL72
DE000HD3ZL80	DE000HD3ZLA5	DE000HD3ZLB3	DE000HD3ZLC1	DE000HD3ZLD9	DE000HD3ZLE7	DE000HD3ZLF4	DE000HD3ZLG2	DE000HD3ZLH0	DE000HD3ZLJ6
DE000HD3ZLK4	DE000HD3ZLL2	DE000HD3ZLM0	DE000HD3ZLN8	DE000HD3ZLP3	DE000HD3ZLQ1	DE000HD3ZLR9	DE000HD3ZLS7	DE000HD3ZLT5	DE000HD3ZLU3
DE000HD3ZLV1	DE000HD3ZLW9	DE000HD3ZLX7	DE000HD3ZMC9	DE000HD3ZMD7	DE000HD3ZME5	DE000HD3ZMF2	DE000HD3ZMG0	DE000HD3ZMJ4	DE000HD3ZMK2
DE000HD3ZML0	DE000HD3ZMM8	DE000HD3ZMP1	DE000HD3ZMQ9	DE000HD3ZMR7	DE000HD3ZMS5	DE000HD3ZMT3	DE000HD3ZMU1	DE000HD3ZMV9	DE000HD3ZMW7
DE000HD3ZMZ0	DE000HD3ZN05	DE000HD3ZN13	DE000HD3ZN21	DE000HD3ZN39	DE000HD3ZN47	DE000HD3ZN54	DE000HD3ZN96	DE000HD3ZNA1	DE000HD3ZNB9
DE000HD3ZNC7	DE000HD3ZND5	DE000HD3ZNE3	DE000HD3ZNF0	DE000HD3ZNG8	DE000HD3ZNH6	DE000HD3ZNJ2	DE000HD3ZNK0	DE000HD3ZNL8	DE000HD3ZNM6
DE000HD3ZNN4	DE000HD3ZNP9	DE000HD3ZQN7	DE000HD3ZNR5	DE000HD3ZNS3	DE000HD3ZNU9	DE000HD3ZNX8	DE000HD3ZP03	DE000HD3ZP11	DE000HD3ZP29
DE000HD3ZP37	DE000HD3ZP45	DE000HD3ZP52	DE000HD3ZP60	DE000HD3ZP78	DE000HD3ZP86	DE000HD3ZPE8	DE000HD3ZPF5	DE000HD3ZPJ7	DE000HD3ZPM1
DE000HD3ZPN9	DE000HD3ZPP4	DE000HD3ZPQ2	DE000HD3ZPR0	DE000HD3ZPS8	DE000HD3ZPT6	DE000HD3ZPU4	DE000HD3ZPV2	DE000HD3ZPW0	DE000HD3ZPX8
DE000HD3ZPY6	DE000HD3ZPZ3	DE000HD3ZQ02	DE000HD3ZQ10	DE000HD3ZQ28	DE000HD3ZQ36	DE000HD3ZQ44	DE000HD3ZQ51	DE000HD3ZQ69	DE000HD3ZQ77
DE000HD3ZQ85	DE000HD3ZQ93	DE000HD3ZQA4	DE000HD3ZQB2	DE000HD3ZQD8	DE000HD3ZQF3	DE000HD3ZQG1	DE000HD3ZQH9	DE000HD3ZQJ5	DE000HD3ZQK3
DE000HD3ZQL1	DE000HD3ZQM9	DE000HD3ZQN7	DE000HD3ZQP2	DE000HD3ZQQ0	DE000HD3ZQR8	DE000HD3ZG12	DE000HD3ZG20	DE000HD3ZG38	DE000HD3ZG46
DE000HD3ZG53	DE000HD3ZG61	DE000HD3ZG79	DE000HD3ZG95	DE000HD3ZGB3	DE000HD3ZGK4	DE000HD3ZGL2	DE000HD3ZGM0	DE000HD3ZGN8	DE000HD3ZGP3
DE000HD3ZC08	DE000HD3ZC16	DE000HD3ZC24	DE000HD3ZC32	DE000HD3ZC40	DE000HD3ZC57	DE000HD3ZC65	DE000HD3ZC73	DE000HD3ZC81	DE000HD3ZC99
DE000HD3ZCA4	DE000HD3ZCB2	DE000HD3ZCC0	DE000HD3ZCD8	DE000HD3ZCE6	DE000HD3ZCF3	DE000HD3ZCG1	DE000HD3ZCH9	DE000HD3ZCJ5	DE000HD3ZCK3
DE000HD3ZCL1	DE000HD3ZCM9	DE000HD3ZCN7	DE000HD3ZCP2	DE000HD3ZCQ0	DE000HD3ZCR8	DE000HD3ZCS6	DE000HD3ZCT4	DE000HD3ZCU2	DE000HD3ZCV0
DE000HD3ZCW8	DE000HD3ZCX6	DE000HD3ZCY4	DE000HD3ZCZ1	DE000HD3ZD07	DE000HD3ZD15	DE000HD3ZD23	DE000HD3ZD31	DE000HD3ZD49	DE000HD3ZD56
DE000HD3ZD64	DE000HD3ZD72	DE000HD3ZD80	DE000HD3ZD98	DE000HD3ZDA2	DE000HD3ZDB0	DE000HD3ZDN5	DE000HD3ZE89	DE000HD3ZEJ1	DE000HD3ZEK9
DE000HD3ZEL7	DE000HD3ZEM5	DE000HD3ZEN3	DE000HD3ZEP8	DE000HD3ZEQ6	DE000HD3ZER4	DE000HD3ZES2	DE000HD3ZET0	DE000HD3ZEU8	DE000HD3ZEV6
DE000HD3ZEW4	DE000HD3ZEX2	DE000HD3ZEY0	DE000HD3ZEZ7	DE000HD3ZF05	DE000HD3ZF13	DE000HD3ZF21	DE000HD3ZF39	DE000HD3ZF47	DE000HD3ZF54
DE000HD3ZF62	DE000HD3ZF70	DE000HD3ZF88	DE000HD3ZF96	DE000HD3ZGQ1	DE000HD3ZGT5	DE000HD3ZGU3	DE000HD3ZGV1	DE000HD3ZGW9	DE000HD3ZGZ2
DE000HD3ZH03	DE000HD3ZH11	DE000HD3ZH29	DE000HD3ZH52	DE000HD3ZH60	DE000HD3ZH78	DE000HD3ZH86	DE000HD3ZHA3	DE000HD3ZHC9	DE000HD3ZHD7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD427L1	DE000HD427M9	DE000HD427N7	DE000HD427P2	DE000HD427Q0	DE000HD427R8	DE000HD427S6	DE000HD427T4	DE000HD427U2	DE000HD427V0
DE000HD427W8	DE000HD427X6	DE000HD427Y4	DE000HD427Z1	DE000HD42800	DE000HD42818	DE000HD42826	DE000HD42834	DE000HD42842	DE000HD42859
DE000HD42867	DE000HD42875	DE000HD42883	DE000HD42891	DE000HD428A2	DE000HD428B0	DE000HD428C8	DE000HD428D6	DE000HD428E4	DE000HD428F1
DE000HD428G9	DE000HD428H7	DE000HD428J3	DE000HD428K1	DE000HD428L9	DE000HD428M7	DE000HD428N5	DE000HD428P0	DE000HD428Q8	DE000HD428R6
DE000HD428S4	DE000HD428T2	DE000HD428U0	DE000HD428V8	DE000HD428W6	DE000HD428X4	DE000HD428Y2	DE000HD428Z9	DE000HD42909	DE000HD42917
DE000HD42925	DE000HD42933	DE000HD426T6	DE000HD426U4	DE000HD426V2	DE000HD426W0	DE000HD426X8	DE000HD426Y6	DE000HD426Z3	DE000HD42719
DE000HD42743	DE000HD42750	DE000HD42776	DE000HD42784	DE000HD427A4	DE000HD427B2	DE000HD427C0	DE000HD427D8	DE000HD427E6	DE000HD427F3
DE000HD427G1	DE000HD427H9	DE000HD427J5	DE000HD427K3	DE000HD45159	DE000HD45167	DE000HD45175	DE000HD45183	DE000HD45191	DE000HD451A4
DE000HD451B2	DE000HD451C0	DE000HD451E6	DE000HD451F3	DE000HD451G1	DE000HD451H9	DE000HD451J5	DE000HD451K3	DE000HD451L1	DE000HD451Q0
DE000HD451R8	DE000HD451S6	DE000HD451T4	DE000HD451U2	DE000HD451V0	DE000HD451Y4	DE000HD451Z1	DE000HD45209	DE000HD45217	DE000HD45282
DE000HD45290	DE000HD452F1	DE000HD452G9	DE000HD452H7	DE000HD452J3	DE000HD452K1	DE000HD452L9	DE000HD452M7	DE000HD452N5	DE000HD452P0
DE000HD452Q8	DE000HD452X4	DE000HD452Y2	DE000HD452Z9	DE000HD45308	DE000HD45316	DE000HD45324	DE000HD45332	DE000HD45340	DE000HD453N3
DE000HD453P8	DE000HD453Q6	DE000HD453R4	DE000HD453S2	DE000HD453T0	DE000HD453U8	DE000HD453V6	DE000HD453Y0	DE000HD45415	DE000HD45423
DE000HD45431	DE000HD45480	DE000HD45498	DE000HD454A8	DE000HD454D2	DE000HD454E0	DE000HD454F7	DE000HD454G5	DE000HD454H3	DE000HD454J9
DE000HD454K7	DE000HD454L5	DE000HD454M3	DE000HD454N1	DE000HD454P6	DE000HD454W2	DE000HD454X0	DE000HD454Y8	DE000HD454Z5	DE000HD45506
DE000HD45514	DE000HD45522	DE000HD45530	DE000HD45548	DE000HD45555	DE000HD455J6	DE000HD455K4	DE000HD455L2	DE000HD455M0	DE000HD455N8
DE000HD455P3	DE000HD455S7	DE000HD455T5	DE000HD455U3	DE000HD45621	DE000HD45639	DE000HD45647	DE000HD45654	DE000HD45662	DE000HD45670
DE000HD45688	DE000HD45696	DE000HD456A3	DE000HD456B1	DE000HD456F2	DE000HD456G0	DE000HD456H8	DE000HD456J4	DE000HD456K2	DE000HD456L0
DE000HD456M8	DE000HD456N6	DE000HD456P1	DE000HD456Q9	DE000HD456R7	DE000HD456S5	DE000HD456T3	DE000HD456U1	DE000HD456V9	DE000HD456W7
DE000HD456X5	DE000HD456Y3	DE000HD456Z0	DE000HD45704	DE000HD45720	DE000HD45738	DE000HD45746	DE000HD45753	DE000HD45761	DE000HD45779
DE000HD45787	DE000HD45795	DE000HD457A1	DE000HD457B9	DE000HD457C7	DE000HD457D5	DE000HD457E3	DE000HD457K0	DE000HD457L8	DE000HD457M6
DE000HD457N4	DE000HD457P9	DE000HD457Q7	DE000HD457R5	DE000HD457S3	DE000HD457T1	DE000HD457U9	DE000HD45837	DE000HD45878	DE000HD44RT6
DE000HD44RU4	DE000HD44RV2	DE000HD44RY6	DE000HD44RZ3	DE000HD44S06	DE000HD44S14	DE000HD44S22	DE000HD44S30	DE000HD44S48	DE000HD44S55

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD44S63	DE000HD44S71	DE000HD44S89	DE000HD44S97	DE000HD44SA4	DE000HD44SB2	DE000HD44SD8	DE000HD44SE6	DE000HD44SK3	DE000HD44SL1
DE000HD44SM9	DE000HD44SN7	DE000HD44SP2	DE000HD44SQ0	DE000HD44SR8	DE000HD44SU2	DE000HD44SV0	DE000HD44SW8	DE000HD44SX6	DE000HD44SY4
DE000HD44SZ1	DE000HD44T05	DE000HD44T13	DE000HD44T21	DE000HD44T39	DE000HD44T47	DE000HD44T54	DE000HD44T62	DE000HD44T70	DE000HD44T88
DE000HD44T96	DE000HD44TB0	DE000HD44TC8	DE000HD44TD6	DE000HD44TG9	DE000HD44TH7	DE000HD44TJ3	DE000HD44TK1	DE000HD44TL9	DE000HD44TM7
DE000HD44TN5	DE000HD44TP0	DE000HD44TQ8	DE000HD44TR6	DE000HD44Q57	DE000HD44Q65	DE000HD44Q73	DE000HD44Q81	DE000HD44QK7	DE000HD44QM3
DE000HD44QP6	DE000HD44QQ4	DE000HD45ND6	DE000HD45NE4	DE000HD45PV3	DE000HD45PW1	DE000HD45PY7	DE000HD45PZ4	DE000HD45NM7	DE000HD45NQ8
DE000HD45NR6	DE000HD45NS4	DE000HD45NV8	DE000HD45QA5	DE000HD45QB3	DE000HD45P57	DE000HD45QK4	DE000HD45P81	DE000HD45QN8	DE000HD45PB5
DE000HD45QR9	DE000HD45QV1	DE000HD45QW9	DE000HD45QX7	DE000HD45PL4	DE000HD45PM2	DE000HD45R14	DE000HD45R89	DE000HD45R97	DE000HD45RA3
DE000HD45RB1	DE000HD45RC9	DE000HD45RD7	DE000HD45RE5	DE000HD45RF2	DE000HD45RG0	DE000HD45RJ4	DE000HD45RK2	DE000HD45RL0	DE000HD45RM8
DE000HD45RN6	DE000HD45RP1	DE000HD45RQ9	DE000HD45RR7	DE000HD44L03	DE000HD44L11	DE000HD44L29	DE000HD44L45	DE000HD44L52	DE000HD44L60
DE000HD44L78	DE000HD44L86	DE000HD44LA9	DE000HD44LC5	DE000HD44LD3	DE000HD44LE1	DE000HD44LF8	DE000HD44LG6	DE000HD44LH4	DE000HD44LJ0
DE000HD44LM4	DE000HD44LN2	DE000HD44LP7	DE000HD44LQ5	DE000HD44LR3	DE000HD44LV5	DE000HD44LW3	DE000HD44LX1	DE000HD44LY9	DE000HD45Y15
DE000HD45Y23	DE000HD45Y31	DE000HD45Y49	DE000HD45YS1	DE000HD45YT9	DE000HD45YU7	DE000HD45YV5	DE000HD45YW3	DE000HD45YX1	DE000HD45Z06
DE000HD45Z14	DE000HD45Z22	DE000HD45Z30	DE000HD469S8	DE000HD469V2	DE000HD469W0	DE000HD469X8	DE000HD469Y6	DE000HD469Z3	DE000HD46A12
DE000HD46A20	DE000HD46A38	DE000HD46A53	DE000HD46A61	DE000HD46A87	DE000HD46AC3	DE000HD46AD1	DE000HD46AG4	DE000HD46AH2	DE000HD46AJ8
DE000HD46AK6	DE000HD46AL4	DE000HD46AP5	DE000HD46AQ3	DE000HD46AR1	DE000HD46AS9	DE000HD45RS5	DE000HD45RT3	DE000HD45RU1	DE000HD45RV9
DE000HD45RW7	DE000HD45RX5	DE000HD45T46	DE000HD45T95	DE000HD45TC5	DE000HD45TD3	DE000HD45TF8	DE000HD45TG6	DE000HD45TH4	DE000HD45TJ0
DE000HD45TK8	DE000HD45TL6	DE000HD45TM4	DE000HD45TQ5	DE000HD45TT9	DE000HD45TX1	DE000HD45TY9	DE000HD45TZ6	DE000HD45U27	DE000HD45U35
DE000HD45U50	DE000HD45UD1	DE000HD45UK6	DE000HD45UN0	DE000HD45UP5	DE000HD45US9	DE000HD45UV3	DE000HD45UX9	DE000HD45UZ4	DE000HD45V00
DE000HD45V18	DE000HD45V26	DE000HD45V34	DE000HD45V42	DE000HD45V59	DE000HD45VB3	DE000HD45VC1	DE000HD45VD9	DE000HD45VF4	DE000HD45VG2
DE000HD45VH0	DE000HD45VJ6	DE000HD45VK4	DE000HD45VL2	DE000HD45VM0	DE000HD45VP3	DE000HD45VQ1	DE000HD45VR9	DE000HD45VS7	DE000HD45VT5
DE000HD45VU3	DE000HD45VV1	DE000HD45VW9	DE000HD45VX7	DE000HD45VY5	DE000HD45VZ2	DE000HD45W09	DE000HD45W33	DE000HD45W41	DE000HD45W58
DE000HD45WB1	DE000HD45WC9	DE000HD45WD7	DE000HD45WE5	DE000HD45WF2	DE000HD45WG0	DE000HD45WH8	DE000HD45WJ4	DE000HD45WK2	DE000HD45WL0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD45WM8	DE000HD45WS5	DE000HD45WT3	DE000HD45WU1	DE000HD45WV9	DE000HD45WW7	DE000HD45WX5	DE000HD45WY3	DE000HD45WZ0	DE000HD45X08
DE000HD45X16	DE000HD45X24	DE000HD45X32	DE000HD45X40	DE000HD45X57	DE000HD45X65	DE000HD45X73	DE000HD45X81	DE000HD45X99	DE000HD45XA1
DE000HD45XB9	DE000HD45XC7	DE000HD45XE3	DE000HD45XJ2	DE000HD45XK0	DE000HD45XL8	DE000HD45XM6	DE000HD45XR5	DE000HD45XS3	DE000HD45XT1
DE000HD45XU9	DE000HD45XV7	DE000HD45XW5	DE000HD45XX3	DE000HD45XY1	DE000HD45XZ8	DE000HD47UV9	DE000HD47UW7	DE000HD47UX5	DE000HD47UY3
DE000HD47UZ0	DE000HD47V08	DE000HD48GW4	DE000HD48GX2	DE000HD48GY0	DE000HD48GZ7	DE000HD48H21	DE000HD48H39	DE000HD48H47	DE000HD48H62
DE000HD48H70	DE000HD48H88	DE000HD48HB6	DE000HD48HC4	DE000HD48HD2	DE000HD48HF7	DE000HD48HG5	DE000HD48HH3	DE000HD48HJ9	DE000HD48HM3
DE000HD48HN1	DE000HD48HP6	DE000HD48HQ4	DE000HD48HR2	DE000HD48HS0	DE000HD48HX0	DE000HD48HY8	DE000HD48NM1	DE000HD48NN9	DE000HD48NP4
DE000HD48NQ2	DE000HD48NR0	DE000HD48NS8	DE000HD48NT6	DE000HD48NU4	DE000HD48NV2	DE000HD48NW0	DE000HD48NX8	DE000HD48NY6	DE000HD48NZ3
DE000HD48P05	DE000HD48P13	DE000HD48P21	DE000HD48P39	DE000HD48P88	DE000HD48P96	DE000HD48PA1	DE000HD48PB9	DE000HD48PC7	DE000HD48PD5
DE000HD48PE3	DE000HD48PF0	DE000HD48PG8	DE000HD48PH6	DE000HD48PJ2	DE000HD48PK0	DE000HD48PL8	DE000HD48PM6	DE000HD48PN4	DE000HD48PP9
DE000HD48PQ7	DE000HD48PR5	DE000HD48PS3	DE000HD48PT1	DE000HD48PW5	DE000HD48PX3	DE000HD48PY1	DE000HD48PZ8	DE000HD48Q04	DE000HD48Q12
DE000HD48Q20	DE000HD48Q38	DE000HD48Q53	DE000HD48Q61	DE000HD48Q79	DE000HD48Q87	DE000HD48QC5	DE000HD48QD3	DE000HD48QE1	DE000HD48QF8
DE000HD48QG6	DE000HD48QH4	DE000HD48QJ0	DE000HD48QK8	DE000HD48QL6	DE000HD48QM4	DE000HD48QN2	DE000HD48QP7	DE000HD48QQ5	DE000HD48QR3
DE000HD48QS1	DE000HD48QT9	DE000HD48QU7	DE000HD48QV5	DE000HD48QW3	DE000HD48QX1	DE000HD48QY9	DE000HD48QZ6	DE000HD48R03	DE000HD48R11
DE000HD48R29	DE000HD48R45	DE000HD48R52	DE000HD48R60	DE000HD48R78	DE000HD48R86	DE000HD48R94	DE000HD48RA7	DE000HD48RF6	DE000HD48RG4
DE000HD48RJ8	DE000HD48RK6	DE000HD48RL4	DE000HD48RM2	DE000HD48RN0	DE000HD48RP5	DE000HD48RQ3	DE000HD48RR1	DE000HD48RS9	DE000HD48RT7
DE000HD48RU5	DE000HD48RV3	DE000HD48RW1	DE000HD48RX9	DE000HD48RY7	DE000HD48RZ4	DE000HD48S02	DE000HD48S10	DE000HD48S28	DE000HD48S36
DE000HD48S44	DE000HD48S85	DE000HD48S93	DE000HD48SA5	DE000HD48SB3	DE000HD48SC1	DE000HD48SD9	DE000HD48SE7	DE000HD48SF4	DE000HD48SG2
DE000HD48SH0	DE000HD48SJ6	DE000HD48SK4	DE000HD48SL2	DE000HD48SM0	DE000HD48SN8	DE000HD48SP3	DE000HD48SQ1	DE000HD48SR9	DE000HD48SS7
DE000HD48ST5	DE000HD48SU3	DE000HD48SV1	DE000HD48SW9	DE000HD48SX7	DE000HD48SY5	DE000HD48SZ2	DE000HD48T19	DE000HD48T27	DE000HD48T35
DE000HD48T43	DE000HD48T50	DE000HD48T68	DE000HD48T76	DE000HD48T84	DE000HD48T92	DE000HD48TA3	DE000HD48TB1	DE000HD48TC9	DE000HD48TD7
DE000HD48TE5	DE000HD48TF2	DE000HD48TJ4	DE000HD48TK2	DE000HD48TL0	DE000HD48TM8	DE000HD48TN6	DE000HD48TP1	DE000HD48TQ9	DE000HD48TR7
DE000HD48TS5	DE000HD48TT3	DE000HD48TU1	DE000HD48TV9	DE000HD48U32	DE000HD48U40	DE000HD48U57	DE000HD48U65	DE000HD48U73	DE000HD48U81

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD48U99	DE000HD48UA1	DE000HD48UB9	DE000HD48UC7	DE000HD48UD5	DE000HD48UE3	DE000HD48UF0	DE000HD48UG8	DE000HD48UH6	DE000HD48UJ2
DE000HD48UK0	DE000HD48UL8	DE000HD48UM6	DE000HD48UN4	DE000HD48UP9	DE000HD48UQ7	DE000HD48UR5	DE000HD48US3	DE000HD48UT1	DE000HD48UU9
DE000HD48UV7	DE000HD48UW5	DE000HD48UY1	DE000HD48UZ8	DE000HD48V07	DE000HD48V15	DE000HD48V23	DE000HD48V31	DE000HD48V49	DE000HD48V80
DE000HD48V98	DE000HD48VA9	DE000HD48VB7	DE000HD48VC5	DE000HD48VD3	DE000HD48VE1	DE000HD48VF8	DE000HD48VG6	DE000HD48VH4	DE000HD48VJ0
DE000HD48VK8	DE000HD48VL6	DE000HD48VM4	DE000HD48VN2	DE000HD48VQ5	DE000HD48VR3	DE000HD48VS1	DE000HD48VT9	DE000HD48VU7	DE000HD48HZ5
DE000HD48J03	DE000HD48J11	DE000HD48J29	DE000HD48J52	DE000HD48J60	DE000HD48J78	DE000HD48J86	DE000HD48J94	DE000HD48JA4	DE000HD48JB2
DE000HD48JC0	DE000HD48JD8	DE000HD48JE6	DE000HD48JF3	DE000HD48JG1	DE000HD48JH9	DE000HD48JJ5	DE000HD48JK3	DE000HD48JL1	DE000HD48JM9
DE000HD48JN7	DE000HD48JP2	DE000HD48JQ0	DE000HD48JR8	DE000HD48K34	DE000HD48K42	DE000HD48K59	DE000HD48K67	DE000HD48K75	DE000HD48K83
DE000HD48K91	DE000HD48KA2	DE000HD48KB0	DE000HD48KC8	DE000HD48KD6	DE000HD48KE4	DE000HD48KF1	DE000HD48KG9	DE000HD48KH7	DE000HD48KJ3
DE000HD48KK1	DE000HD48KL9	DE000HD48KM7	DE000HD48KN5	DE000HD48KP0	DE000HD48KQ8	DE000HD48KR6	DE000HD48KS4	DE000HD48KT2	DE000HD48KU0
DE000HD48KV8	DE000HD48KW6	DE000HD48KX4	DE000HD48KY2	DE000HD48KZ9	DE000HD48L09	DE000HD48L17	DE000HD48L25	DE000HD48L33	DE000HD48L41
DE000HD48L58	DE000HD48L66	DE000HD48L74	DE000HD48L82	DE000HD48L90	DE000HD48LA0	DE000HD48LB8	DE000HD48LC6	DE000HD48LG7	DE000HD48LH5
DE000HD48LJ1	DE000HD48LK9	DE000HD48LL7	DE000HD48LM5	DE000HD48LN3	DE000HD48LP8	DE000HD48LQ6	DE000HD48LR4	DE000HD48LS2	DE000HD48LT0
DE000HD48LW4	DE000HD48LX2	DE000HD48LY0	DE000HD48LZ7	DE000HD48M08	DE000HD48M16	DE000HD48M24	DE000HD48M32	DE000HD48M40	DE000HD48M57
DE000HD48M99	DE000HD48MA8	DE000HD48MB6	DE000HD48MC4	DE000HD48MD2	DE000HD48ME0	DE000HD48MF7	DE000HD48MG5	DE000HD48MH3	DE000HD48MJ9
DE000HD48MK7	DE000HD48ML5	DE000HD48MM3	DE000HD48MN1	DE000HD48MP6	DE000HD48MR2	DE000HD48MS0	DE000HD48MT8	DE000HD48MW2	DE000HD48MX0
DE000HD48MY8	DE000HD48MZ5	DE000HD48N07	DE000HD48N15	DE000HD48N23	DE000HD48N31	DE000HD48N49	DE000HD48N64	DE000HD48N72	DE000HD48N80
DE000HD48N98	DE000HD48NA6	DE000HD48NG3	DE000HD48AAF8	DE000HD48AAG6	DE000HD48AAH4	DE000HD48AAJ0	DE000HD48AAK8	DE000HD48AAL6	DE000HD48A5D2
DE000HD48A5E0	DE000HD48A5F7	DE000HD48A5G5	DE000HD48A5H3	DE000HD48A5J9	DE000HD48A5K7	DE000HD48A5L5	DE000HD48A5M3	DE000HD48A5N1	DE000HD48A5P6
DE000HD48A5Q4	DE000HD48A5R2	DE000HD48A5S0	DE000HD48A5U6	DE000HD48A5V4	DE000HD48A5W2	DE000HD48A5Z5	DE000HD48A605	DE000HD48A639	DE000HD48A647
DE000HD48A654	DE000HD48A662	DE000HD48D0Y6	DE000HD48D0Z3	DE000HD48D104	DE000HD48D138	DE000HD48D146	DE000HD48D153	DE000HD48D161	DE000HD48D179
DE000HD48D187	DE000HD48D195	DE000HD48D1A4	DE000HD48D1B2	DE000HD48D1C0	DE000HD48D1D8	DE000HD48D1E6	DE000HD48D1F3	DE000HD48D1G1	DE000HD48D1K3
DE000HD48D1L1	DE000HD48D1M9	DE000HD48D1N7	DE000HD48D1P2	DE000HD48CPR7	DE000HD48CPS5	DE000HD48CPT3	DE000HD48CU85	DE000HD48CU93	DE000HD48CUA3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD4CUD7	DE000HD4CUE5	DE000HD4CUF2	DE000HD4CUJ4	DE000HD4CUK2	DE000HD4CUL0	DE000HD4CUM8	DE000HD4HD24	DE000HD4HD32	DE000HD4HD40
DE000HD4HD57	DE000HD4HDA8	DE000HD4HDD2	DE000HD4HDE0	DE000HD4HDF7	DE000HD4HDJ9	DE000HD4HDK7	DE000HD4HDL5	DE000HD4HDN1	DE000HD4HDP6
DE000HD4HDQ4	DE000HD4HDR2	DE000HD4HDU6	DE000HD4HDV4	DE000HD4HDW2	DE000HD4HE07	DE000HD4HEA6	DE000HD4HEB4	DE000HD4HED0	DE000HD4HEE8
DE000HD4HEG3	DE000HD4HEH1	DE000HD4HEK5	DE000HD4HEL3	DE000HD4HEN9	DE000HD4HEP4	DE000HD4HEQ2	DE000HD4K9G5	DE000HD4K9H3	DE000HD4K9J9
DE000HD4K9K7	DE000HD4K9N1	DE000HD4K9P6	DE000HD4K9Q4	DE000HD4K9R2	DE000HD4K9S0	DE000HD4K9T8	DE000HD4K9U6	DE000HD4K9V4	DE000HD4K9W2
DE000HD4K9X0	DE000HD4K9Z5	DE000HD4KA06	DE000HD4KA14	DE000HD4KA22	DE000HD4KA30	DE000HD4KA48	DE000HD4KA71	DE000HD4KA89	DE000HD4KA97
DE000HD4KAA8	DE000HD4KAB6	DE000HD4KAC4	DE000HD4KAE0	DE000HD4KAF7	DE000HD4KAG5	DE000HD4KAL5	DE000HD4KAM3	DE000HD4KAN1	DE000HD4KAQ4
DE000HD4KAR2	DE000HD4KAS0	DE000HD4KAT8	DE000HD4RTB1	DE000HD4RTC9	DE000HD4RTD7	DE000HD4RTF2	DE000HD4RTG0	DE000HD4RTH8	DE000HD4RD48
DE000HD4RD55	DE000HD4RD63	DE000HD4RD71	DE000HD4RD89	DE000HD4RD97	DE000HD4RDA7	DE000HD4RDU5	DE000HD4RDV3	DE000HD4RDW1	DE000HD4RDX9
DE000HD4RDY7	DE000HD4RDZ4	DE000HD4RE05	DE000HD4RE13	DE000HD4RE21	DE000HD4RE39	DE000HD4RE47	DE000HD4RE54	DE000HD4RE62	DE000HD4RE70
DE000HD4REA5	DE000HD4REB3	DE000HD4REC1	DE000HD4RED9	DE000HD4REF4	DE000HD4REG2	DE000HD4REH0	DE000HD4REJ6	DE000HD4REL2	DE000HD4REM0
DE000HD4REN8	DE000HD4REP3	DE000HD4RES7	DE000HD4RET5	DE000HD4REU3	DE000HD4REV1	DE000HD4REW9	DE000HD4REX7	DE000HD4REY5	DE000HD4REZ2
DE000HD4RF04	DE000HD4RF12	DE000HD4RF20	DE000HD4RF38	DE000HD4RF46	DE000HD4RF53	DE000HD4RF61	DE000HD4RF79	DE000HD4RFA2	DE000HD4RFC8
DE000HD4RFD6	DE000HD4RFE4	DE000HD4RFF1	DE000HD4RFG9	DE000HD4RFH7	DE000HD4RFJ3	DE000HD4RFK1	DE000HD4RFL9	DE000HD4RFM7	DE000HD4RFN5
DE000HD4RFP0	DE000HD4RFQ8	DE000HD4RFR6	DE000HD4RFS4	DE000HD4RFT2	DE000HD4RFX4	DE000HD4RFY2	DE000HD4RFZ9	DE000HD4RG03	DE000HD4RG11
DE000HD4RG29	DE000HD4RG37	DE000HD4RG45	DE000HD4RG52	DE000HD4RG60	DE000HD4RG78	DE000HD4RG86	DE000HD4RGA0	DE000HD4RGB8	DE000HD4RGC6
DE000HD4RGD4	DE000HD4RGE2	DE000HD4RGF9	DE000HD4RGG7	DE000HD4RGH5	DE000HD4RGJ1	DE000HD4RGK9	DE000HD4RGL7	DE000HD4RGP8	DE000HD4RGQ6
DE000HD4RGR4	DE000HD4RGS2	DE000HD4RGT0	DE000HD4RGU8	DE000HD4RGV6	DE000HD4RGW4	DE000HD4RGZ7	DE000HD4RH36	DE000HD4RH44	DE000HD4RH51
DE000HD4RH69	DE000HD4T761	DE000HD4T779	DE000HD4T787	DE000HD4T795	DE000HD4T7A3	DE000HD4T7B1	DE000HD4T7C9	DE000HD4T7D7	DE000HD4T7E5
DE000HD4T7F2	DE000HD4T7G0	DE000HD4T7H8	DE000HD4T7J4	DE000HD4T7K2	DE000HD4T7L0	DE000HD4T7M8	DE000HD4T7N6	DE000HD4T7P1	DE000HD4T7Q9
DE000HD4T7R7	DE000HD4T7S5	DE000HD4T7T3	DE000HD4T7U1	DE000HD4T7V9	DE000HD4T7W7	DE000HD4T7X5	DE000HD4T7Y3	DE000HD4T7Z0	DE000HD4T803
DE000HD4T811	DE000HD4T829	DE000HD4T837	DE000HD4T845	DE000HD4T852	DE000HD4T860	DE000HD4T878	DE000HD4T886	DE000HD4T894	DE000HD4T8A1
DE000HD4T8B9	DE000HD4T8C7	DE000HD4T8D5	DE000HD4T8E3	DE000HD4T8F0	DE000HD4T8G8	DE000HD4T8H6	DE000HD4T8J2	DE000HD4T8K0	DE000HD4T8L8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD4T8M6	DE000HD4T8N4	DE000HD4T8P9	DE000HD4T8Q7	DE000HD4T8R5	DE000HD4T8S3	DE000HD4T8T1	DE000HD4T8Y1	DE000HD4T8Z8	DE000HD4T902
DE000HD4T910	DE000HD4T928	DE000HD4T936	DE000HD4T944	DE000HD4T951	DE000HD4T969	DE000HD4T977	DE000HD4T985	DE000HD4T993	DE000HD4T9A9
DE000HD4T9B7	DE000HD4T9C5	DE000HD4T9D3	DE000HD4T9E1	DE000HD4T9F8	DE000HD4T9G6	DE000HD4T9H4	DE000HD4T9J0	DE000HD4T9K8	DE000HD4T9L6
DE000HD4T9M4	DE000HD4T9N2	DE000HD4T9P7	DE000HD4T9Q5	DE000HD4T9R3	DE000HD4T9S1	DE000HD4T9T9	DE000HD4T9U7	DE000HD4T9V5	DE000HD4T9W3
DE000HD4T9X1	DE000HD4T9Y9	DE000HD4T9Z6	DE000HD4TA07	DE000HD4TA15	DE000HD4TA23	DE000HD4TA31	DE000HD4TA49	DE000HD4TA56	DE000HD4TA64
DE000HD4TA72	DE000HD4TA80	DE000HD4TA98	DE000HD4TAA9	DE000HD4TAB7	DE000HD4TAC5	DE000HD4TAD3	DE000HD4TAE1	DE000HD4TAF8	DE000HD4TAG6
DE000HD4TAH4	DE000HD4TAJ0	DE000HD4TAK8	DE000HD4TAL6	DE000HD4TAM4	DE000HD4TAN2	DE000HD4TAP7	DE000HD4TAQ5	DE000HD4TAR3	DE000HD4TAS1
DE000HD4T5R1	DE000HD4T5S9	DE000HD4T5T7	DE000HD4T5U5	DE000HD4T5V3	DE000HD4T5W1	DE000HD4T5X9	DE000HD4T5Y7	DE000HD4T5Z4	DE000HD4T605
DE000HD4T613	DE000HD4T621	DE000HD4T639	DE000HD4T647	DE000HD4T654	DE000HD4T662	DE000HD4T688	DE000HD4T696	DE000HD4T6A5	DE000HD4T6B3
DE000HD4T6C1	DE000HD4T6D9	DE000HD4T6E7	DE000HD4T6F4	DE000HD4T6G2	DE000HD4T6H0	DE000HD4T6J6	DE000HD4T6K4	DE000HD4T6L2	DE000HD4T6M0
DE000HD4T6N8	DE000HD4T6P3	DE000HD4T6Q1	DE000HD4T6R9	DE000HD4T6S7	DE000HD4T6T5	DE000HD4T6U3	DE000HD4T6V1	DE000HD4T6W9	DE000HD4T6X7
DE000HD4T6Y5	DE000HD4T6Z2	DE000HD4T704	DE000HD4T712	DE000HD4T720	DE000HD4T738	DE000HD4T746	DE000HD4T753	DE000HD4V7G6	DE000HD4V7H4
DE000HD4V7J0	DE000HD4V7Q5	DE000HD4V7R3	DE000HD4V7S1	DE000HD4V7T9	DE000HD4V7U7	DE000HD4V7V5	DE000HD4YH86	DE000HD4YH94	DE000HD4YHA4
DE000HD4YHB2	DE000HD4YHC0	DE000HD4YHD8	DE000HD4YHE6	DE000HD4YHG1	DE000HD4YHH9	DE000HD4YHJ5	DE000HD4YHK3	DE000HD4YHL1	DE000HD4YHN7
DE000HD4YHP2	DE000HD4YHQ0	DE000HD4YHR8	DE000HD50H91	DE000HD50HC0	DE000HD50HD8	DE000HD50HE6	DE000HD50HF3	DE000HD50HG1	DE000HD50HJ5
DE000HD50HK3	DE000HD50HL1	DE000HD50FS0	DE000HD50FT8	DE000HD50FU6	DE000HD50FV4	DE000HD50FW2	DE000HD50FX0	DE000HD50FY8	DE000HD50FZ5
DE000HD50G01	DE000HD50G19	DE000HD50G27	DE000HD50G35	DE000HD50G43	DE000HD50G50	DE000HD50G68	DE000HD50G76	DE000HD50G84	DE000HD50G92
DE000HD50GA6	DE000HD50GB4	DE000HD50GC2	DE000HD50GD0	DE000HD50GE8	DE000HD50GF5	DE000HD50GG3	DE000HD50GH1	DE000HD50GJ7	DE000HD50GK5
DE000HD50GL3	DE000HD50GM1	DE000HD50FN1	DE000HD50FP6	DE000HD50FQ4	DE000HD50FR2	DE000HD50H67	DE000HD50H75	DE000HD50H83	DE000HD535K3
DE000HD535L1	DE000HD535M9	DE000HD535N7	DE000HD535P2	DE000HD535S6	DE000HD535T4	DE000HD535U2	DE000HD535V0	DE000HD535W8	DE000HD535X6
DE000HD535Y4	DE000HD53609	DE000HD53617	DE000HD53658	DE000HD53666	DE000HD53674	DE000HD53682	DE000HD536D6	DE000HD536E4	DE000HD536F1
DE000HD536G9	DE000HD536N5	DE000HD536P0	DE000HD536Q8	DE000HD536R6	DE000HD536S4	DE000HD536T2	DE000HD536U0	DE000HD536V8	DE000HD536W6
DE000HD536Z9	DE000HD53708	DE000HD53716	DE000HD53724	DE000HD53732	DE000HD53740	DE000HD53757	DE000HD537A0	DE000HD537B8	DE000HD537C6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD537D4	DE000HD537E2	DE000HD537F9	DE000HD537G7	DE000HD537H5	DE000HD537M5	DE000HD537N3	DE000HD537P8	DE000HD537Q6	DE000HD56U23
DE000HD56U31	DE000HD56U49	DE000HD56U64	DE000HD56U72	DE000HD56U80	DE000HD56UB2	DE000HD58S58	DE000HD58S66	DE000HD58S82	DE000HD58S90
DE000HD58SA4	DE000HD58SD8	DE000HD58SE6	DE000HD58SF3	DE000HD58SG1	DE000HD5CZA9	DE000HD5CZB7	DE000HD5CZC5	DE000HD5EJ61	DE000HD5EJ79
DE000HD5EJ87	DE000HD5EJA9	DE000HD5EJB7	DE000HD5EJC5	DE000HD5EJG6	DE000HD5EJH4	DE000HD5EJH0	DE000HD5EJK8	DE000HD5EJL6	DE000HD5EJM4
DE000HD5EJN2	DE000HD5EJP7	DE000HD5EJQ5	DE000HD5EJT9	DE000HD5EJU7	DE000HD5EJV5	DE000HD5EJW3	DE000HD5EJX1	DE000HD5EJY9	DE000HD5EJZ6
DE000HD5EK19	DE000HD5EK27	DE000HD5EK35	DE000HD5EK43	DE000HD5EK50	DE000HD5EK76	DE000HD5EK84	DE000HD5EK92	DE000HD5EKA7	DE000HD5EKB5
DE000HD5EKC3	DE000HD5EF0	DE000HD5EG68	DE000HD5EGH6	DE000HD5EHL0	DE000HD5EHM8	DE000HD5EHN6	DE000HD5EHP1	DE000HD5LGG7	DE000HD5LH07
DE000HD5LH15	DE000HD5LH23	DE000HD5LH31	DE000HD5LH49	DE000HD5LH56	DE000HD5LH64	DE000HD5LH72	DE000HD5LH80	DE000HD5LH98	DE000HD5LHA8
DE000HD5LHB6	DE000HD5MNP2	DE000HD5MNP0	DE000HD5MNR8	DE000HD5MNS6	DE000HD5MNT4	DE000HD5MNU2	DE000HD5MNV0	DE000HD5MNW8	DE000HD5MNX6
DE000HD5MNY4	DE000HD5MRT5	DE000HD5MRU3	DE000HD5MRV1	DE000HD5MRW9	DE000HD5MRX7	DE000HD5MRY5	DE000HD5MRZ2	DE000HD5MS03	DE000HD5MS11
DE000HD5MS37	DE000HD5MS45	DE000HD5MS52	DE000HD5MS60	DE000HD5MS86	DE000HD5MS94	DE000HD5MSA3	DE000HD5MSC9	DE000HD5MSD7	DE000HD5MSE5
DE000HD5MSF2	DE000HD5MSG0	DE000HD5MSH8	DE000HD5MSJ4	DE000HD5MSL0	DE000HD5MSM8	DE000HD5MSN6	DE000HD5NXW5	DE000HD5NXX3	DE000HD5NXY1
DE000HD5NXZ8	DE000HD5NY04	DE000HD5NY12	DE000HD5NXU9	DE000HD5NXV7	DE000HD5S8F0	DE000HD5S8G8	DE000HD5S8H6	DE000HD5S8K0	DE000HD5S8L8
DE000HD5S8M6	DE000HD5S8N4	DE000HD5S8P9	DE000HD5S8Q7	DE000HD5S8R5	DE000HD5S8S3	DE000HD5S8T1	DE000HD5S8V7	DE000HD5S8W5	DE000HD5S8X3
DE000HD5UNA7	DE000HD5UNB5	DE000HD5UNC3	DE000HD5UND1	DE000HD5UNE9	DE000HD5UNF6	DE000HD5UNG4	DE000HD5UNH2	DE000HD5UNJ8	DE000HD5UNK6
DE000HD5UNL4	DE000HD5VJU1	DE000HD5VJV9	DE000HD5ZWP5	DE000HD5ZWQ3	DE000HD5ZWR1	DE000HD5ZWS9	DE000HD5ZWT7	DE000HD5ZTZ0	DE000HD5ZU20
DE000HD5ZU38	DE000HD5ZU46	DE000HD5ZU53	DE000HD5ZU61	DE000HD5ZU79	DE000HD5ZU87	DE000HD5ZU95	DE000HD66569	DE000HD66593	DE000HD665A9
DE000HD665B7	DE000HD665C5	DE000HD665D3	DE000HD665E1	DE000HD665F8	DE000HD665G6	DE000HD67BE3	DE000HD67BF0	DE000HD67BG8	DE000HD67BH6
DE000HD67BJ2	DE000HD69340	DE000HD69357	DE000HD69365	DE000HD69373	DE000HD69381	DE000HD69399	DE000HD693A1	DE000HD69X90	DE000HD69XA1
DE000HD69XB9	DE000HD69XC7	DE000HD6EUG1	DE000HD6EUH9	DE000HD6EUJ5	DE000HD6EUK3	DE000HD6EUM9	DE000HD6FRT7	DE000HD6FRU5	DE000HD6FRV3
DE000HD6FRW1	DE000HD6FRX9	DE000HD6FRY7	DE000HD6FRZ4	DE000HD6FS01	DE000HD6FS19	DE000HD6FS27	DE000HD6FS35	DE000HD6FS43	DE000HD6FS50
DE000HD6FS68	DE000HD6FS76	DE000HD6FS84	DE000HD6FS92	DE000HD6FSA5	DE000HD6FSB3	DE000HD6FSC1	DE000HD6FSD9	DE000HD6FSE7	DE000HD6FSF4
DE000HD6FSG2	DE000HD6FSH0	DE000HD6FSJ6	DE000HD6FSK4	DE000HD6FSL2	DE000HD6FSM0	DE000HD6FW62	DE000HD6FW70	DE000HD6FW88	DE000HD6FWA7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD6FWB5	DE000HD6FWC3	DE000HD6FWE9	DE000HD6FWF6	DE000HD6FWG4	DE000HD6FWH2	DE000HD6FWJ8	DE000HD6FWK6	DE000HD6FWL4	DE000HD6FWM2
DE000HD6FWN0	DE000HD6FWP5	DE000HD6FWQ3	DE000HD6FWR1	DE000HD6HJ83	DE000HD6HJ91	DE000HD6HJA0	DE000HD6HJB8	DE000HD6HJC6	DE000HD6HJD4
DE000HD6HJE2	DE000HD6HJF9	DE000HD6HJG7	DE000HD6HJH5	DE000HD6HJJ1	DE000HD6HJK9	DE000HD6HJL7	DE000HD6HJM5	DE000HD6HJN3	DE000HD6HJP8
DE000HD6HJQ6	DE000HD6HJR4	DE000HD6HJS2	DE000HD6HJT0	DE000HD6HJU8	DE000HD6HHZ1	DE000HD6HJ00	DE000HD6HJ18	DE000HD6HJ26	DE000HD6HJ34
DE000HD6HJ42	DE000HD6KW08	DE000HD6KW16	DE000HD6KW24	DE000HD6KW32	DE000HD6KW40	DE000HD6KW57	DE000HD6KW65	DE000HD6KW73	DE000HD6KW81
DE000HD6KW99	DE000HD6KWA7	DE000HD6KWB5	DE000HD6KWC3	DE000HD6KWD1	DE000HD6KWE9	DE000HD6KWF6	DE000HD6KWG4	DE000HD6KWH2	DE000HD6KWJ8
DE000HD6KWK6	DE000HD6KWL4	DE000HD6KWM2	DE000HD6KWN0	DE000HD6KWP5	DE000HD6KWQ3	DE000HD6KWR1	DE000HD6KWS9	DE000HD6KWT7	DE000HD6KWU5
DE000HD6KWW3	DE000HD6KWW1	DE000HD6KWX9	DE000HD6KWY7	DE000HD6KWZ4	DE000HD6KX07	DE000HD6KX15	DE000HD6KX23	DE000HD6KX31	DE000HD6KX49
DE000HD6KX56	DE000HD6KX64	DE000HD6KX72	DE000HD6KX80	DE000HD6KX98	DE000HD6KXA5	DE000HD6KXB3	DE000HD6KXC1	DE000HD6KXD9	DE000HD6KXE7
DE000HD6KXF4	DE000HD6KXG2	DE000HD6KXH0	DE000HD6KXJ6	DE000HD6KXK4	DE000HD6KXL2	DE000HD6KXM0	DE000HD6KXN8	DE000HD6KXP3	DE000HD6KXQ1
DE000HD6KXR9	DE000HD6KXS7	DE000HD6KXT5	DE000HD6KXU3	DE000HD6KXV1	DE000HD6KXW9	DE000HD6KXX7	DE000HD6KXY5	DE000HD6KXZ2	DE000HD6KY06
DE000HD6KY14	DE000HD6KY22	DE000HD6KY30	DE000HD6KY48	DE000HD6KY55	DE000HD6KY63	DE000HD6KY71	DE000HD6KY89	DE000HD6KY97	DE000HD6KYA3
DE000HD6KYB1	DE000HD6KYC9	DE000HD6KYD7	DE000HD6KYE5	DE000HD6KYF2	DE000HD6KYG0	DE000HD6KYH8	DE000HD6KYJ4	DE000HD6KYK2	DE000HD6KYL0
DE000HD6KYM8	DE000HD6KYN6	DE000HD6KYP1	DE000HD6KYQ9	DE000HD6KYR7	DE000HD6KYS5	DE000HD6KYT3	DE000HD6KYU1	DE000HD6KYV9	DE000HD6KYW7
DE000HD6KYY5	DE000HD6KYY3	DE000HD6KYZ0	DE000HD6KZ05	DE000HD6KZ13	DE000HD6KZ21	DE000HD6KZ39	DE000HD6KZ47	DE000HD6KZ54	DE000HD6KZ62
DE000HD6KZ70	DE000HD6KZ88	DE000HD6KZ96	DE000HD6KZA0	DE000HD6KZB8	DE000HD6KZC6	DE000HD6KZD4	DE000HD6KZE2	DE000HD6KZF9	DE000HD6KZG7
DE000HD6KZH5	DE000HD6KZJ1	DE000HD6N7U5	DE000HD6N7V3	DE000HD6N7W1	DE000HD6N7X9	DE000HD6N7Y7	DE000HD6N7Z4	DE000HD6N801	DE000HD6N819
DE000HD6N827	DE000HD6N835	DE000HD6N843	DE000HD6N850	DE000HD6N868	DE000HD6N876	DE000HD6N884	DE000HD6N892	DE000HD6N8A5	DE000HD6N8B3
DE000HD6N8C1	DE000HD6N8D9	DE000HD6N8E7	DE000HD6N8F4	DE000HD6N8G2	DE000HD6N8H0	DE000HD6N8J6	DE000HD6N8K4	DE000HD6N8L2	DE000HD6N8M0
DE000HD6N8N8	DE000HD6N8P3	DE000HD6N8Q1	DE000HD6NCE5	DE000HD6NCF2	DE000HD6NCG0	DE000HD6NCH8	DE000HD6NCJ4	DE000HD6NCK2	DE000HD6NCL0
DE000HD6NCM8	DE000HD6NCN6	DE000HD6NCP1	DE000HD6NCQ9	DE000HD6NCR7	DE000HD6NCS5	DE000HD6NCT3	DE000HD6NCU1	DE000HD6NCV9	DE000HD6NCW7
DE000HD6NCX5	DE000HD6NCY3	DE000HD6NCZ0	DE000HD6ND08	DE000HD6ND16	DE000HD6ND24	DE000HD6ND32	DE000HD6ND40	DE000HD6ND57	DE000HD6ND65
DE000HD6ND73	DE000HD6ND81	DE000HD6ND99	DE000HD6NDA1	DE000HD6NDB9	DE000HD6NDC7	DE000HD6NDD5	DE000HD6NDE3	DE000HD6NDF0	DE000HD6NDG8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD6NDH6	DE000HD6NDJ2	DE000HD6NDK0	DE000HD6NDL8	DE000HD6NDM6	DE000HD6NDN4	DE000HD6NDP9	DE000HD6NDQ7	DE000HD6NDR5	DE000HD6NDS3
DE000HD6NDT1	DE000HD6NDU9	DE000HD6NDV7	DE000HD6NDW5	DE000HD6NDX3	DE000HD6NDY1	DE000HD6NQ94	DE000HD6NQA3	DE000HD6NQB1	DE000HD6NQC9
DE000HD6NQD7	DE000HD6NQE5	DE000HD6Q5Y8	DE000HD6Q5Z5	DE000HD6Q606	DE000HD6Q614	DE000HD6Q622	DE000HD6Q630	DE000HD6Q648	DE000HD6Q655
DE000HD6Q663	DE000HD6Q671	DE000HD6Q689	DE000HD6Q697	DE000HD6Q6A6	DE000HD6Q6B4	DE000HD6Q6C2	DE000HD6Q6D0	DE000HD6Q6E8	DE000HD6Q6F5
DE000HD6Q6G3	DE000HD6Q6H1	DE000HD6Q6J7	DE000HD6Q6K5	DE000HD6Q6L3	DE000HD6Q6M1	DE000HD6Q6N9	DE000HD6Q6P4	DE000HD6Q6Q2	DE000HD6Q6R0
DE000HD6Q6S8	DE000HD6Q6T6	DE000HD6Q6U4	DE000HD6Q6V2	DE000HD6Q6W0	DE000HD6Q6X8	DE000HD6Q6Y6	DE000HD6Q6Z3	DE000HD6Q705	DE000HD6Q713
DE000HD6Q721	DE000HD6Q739	DE000HD6Q747	DE000HD6Q754	DE000HD6Q762	DE000HD6Q770	DE000HD6Q788	DE000HD6Q796	DE000HD6Q7A4	DE000HD6Q7B2
DE000HD6Q7C0	DE000HD6Q7D8	DE000HD6Q7E6	DE000HD6Q7F3	DE000HD6Q7G1	DE000HD6Q7H9	DE000HD6Q7J5	DE000HD6Q523	DE000HD6Q531	DE000HD6Q549
DE000HD6Q556	DE000HD6Q564	DE000HD6Q572	DE000HD6Q580	DE000HD6Q598	DE000HD6Q5A8	DE000HD6Q5B6	DE000HD6Q5C4	DE000HD6Q5D2	DE000HD6Q5E0
DE000HD6Q5F7	DE000HD6Q5G5	DE000HD6Q5H3	DE000HD6Q5J9	DE000HD6Q5K7	DE000HD6Q5L5	DE000HD6Q5M3	DE000HD6Q5N1	DE000HD6Q5P6	DE000HD6Q5Q4
DE000HD6Q5R2	DE000HD6Q5S0	DE000HD6Q5T8	DE000HD6Q5U6	DE000HD6Q5V4	DE000HD6Q5W2	DE000HD6Q5X0	DE000HD6UGP7	DE000HD6UGQ5	DE000HD6UGR3
DE000HD6UGS1	DE000HD6VTF9	DE000HD6VTG7	DE000HD6VTH5	DE000HD6VTJ1	DE000HD6VTL7	DE000HD6VTM5	DE000HD6VTN3	DE000HD6VTP8	DE000HD6VTQ6
DE000HD6XE62	DE000HD6XE70	DE000HD6XE88	DE000HD6XE96	DE000HD6XEA8	DE000HD6XEB6	DE000HD6XEC4	DE000HD6XED2	DE000HD6XEE0	DE000HD6XEF7
DE000HD6XEG5	DE000HD6XEH3	DE000HD6XEJ9	DE000HD6XEK7	DE000HD6XEL5	DE000HD6XEM3	DE000HD6XEN1	DE000HD6XEP6	DE000HD6XEQ4	DE000HD6XER2
DE000HD6XET8	DE000HD6XEU6	DE000HD6XEV4	DE000HD6XEW2	DE000HD6XEX0	DE000HD6XEY8	DE000HD6XEZ5	DE000HD6XF04	DE000HD6XF12	DE000HD6XF20
DE000HD6XF38	DE000HD6XF46	DE000HD6XF53	DE000HD6XF61	DE000HD6XF79	DE000HD6XF87	DE000HD6XF95	DE000HD6XFA5	DE000HD6XFB3	DE000HD6XFC1
DE000HD6XFD9	DE000HD6XFE7	DE000HD6XFF4	DE000HD6XFG2	DE000HD6XFH0	DE000HD6XFJ6	DE000HD6XFK4	DE000HD6XFL2	DE000HD6XFM0	DE000HD6XFN8
DE000HD6XFP3	DE000HD6XFQ1	DE000HD6XFR9	DE000HD6XFS7	DE000HD6XFT5	DE000HD6XFU3	DE000HD6XFV1	DE000HD6XFW9	DE000HD6XFX7	DE000HD6XFY5
DE000HD6XFZ2	DE000HD6XG03	DE000HD6XG11	DE000HD6XG29	DE000HD6XG37	DE000HD6XG45	DE000HD6XG52	DE000HD6XG60	DE000HD6XG78	DE000HD6XG86
DE000HD6XG94	DE000HD6XGA3	DE000HD6XGB1	DE000HD6XGC9	DE000HD6XGD7	DE000HD6XGE5	DE000HD6XGF2	DE000HD6XGG0	DE000HD6XGH8	DE000HD6XGJ4
DE000HD6XGK2	DE000HD6XGL0	DE000HD6XGM8	DE000HD6XGN6	DE000HD6XGP1	DE000HD6XGQ9	DE000HD6XGR7	DE000HD6XGS5	DE000HD6XGT3	DE000HD6XGU1
DE000HD6XGV9	DE000HD6XGW7	DE000HD6XGX5	DE000HD6XGY3	DE000HD6XGZ0	DE000HD6XH02	DE000HD6XH10	DE000HD6XH28	DE000HD6XH36	DE000HD6XH44
DE000HD6XH51	DE000HD6XH69	DE000HD6XH77	DE000HD6XH85	DE000HD6XH93	DE000HD6XHA1	DE000HD6XHB9	DE000HD6XHC7	DE000HD6XHD5	DE000HD6XHE3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD6XHF0	DE000HD6XHG8	DE000HD6XHH6	DE000HD6XHJ2	DE000HD6XHK0	DE000HD6XHM6	DE000HD6XHN4	DE000HD6XHP9	DE000HD6XHQ7	DE000HD6XHR5
DE000HD6XHS3	DE000HD6XHT1	DE000HD6XHU9	DE000HD6XHV7	DE000HD6XHW5	DE000HD6XHX3	DE000HD6XHY1	DE000HD6XHZ8	DE000HD6XJ00	DE000HD6XJ18
DE000HD6XJ26	DE000HD6XJ34	DE000HD6XJ42	DE000HD6XJ59	DE000HD6XJ67	DE000HD6XJ75	DE000HD6XJ83	DE000HD6XJA7	DE000HD6XJB5	DE000HD6XJC3
DE000HD6XJD1	DE000HD6XJE9	DE000HD6XJF6	DE000HD6XJG4	DE000HD6XJH2	DE000HD6XJJ8	DE000HD6XJK6	DE000HD6XJL4	DE000HD6XJM2	DE000HD6XJN0
DE000HD6XJP5	DE000HD6XJQ3	DE000HD6XJR1	DE000HD6XJS9	DE000HD6XJT7	DE000HD6XJU5	DE000HD6XJV3	DE000HD6XJW1	DE000HD6XJX9	DE000HD6XJY7
DE000HD6XJZ4	DE000HD6XK07	DE000HD6XK15	DE000HD6XK31	DE000HD6XK49	DE000HD6XK56	DE000HD6XK64	DE000HD6XDW4	DE000HD6XD2	DE000HD6XDY0
DE000HD6XDZ7	DE000HD6XE05	DE000HD6XE13	DE000HD6XE21	DE000HD6XE39	DE000HD6XE47	DE000HD6XE54	DE000HD6YU79	DE000HD6YU87	DE000HD6YU95
DE000HD6YUA2	DE000HD6YZ58	DE000HD6YZ66	DE000HD6YZ74	DE000HD71UP1	DE000HD71UQ9	DE000HD71UR7	DE000HD71US5	DE000HD71UT3	DE000HD71UU1
DE000HD71UV9	DE000HD71UW7	DE000HD71UX5	DE000HD71UY3	DE000HD71UZ0	DE000HD71V07	DE000HD71V15	DE000HD71V23	DE000HD72LG7	DE000HD72LH5
DE000HD72LJ1	DE000HD72LK9	DE000HD72LL7	DE000HD72LM5	DE000HD72LN3	DE000HD72LP8	DE000HD72LQ6	DE000HD72LR4	DE000HD72LS2	DE000HD72LT0
DE000HD72LU8	DE000HD72LV6	DE000HD72LW4	DE000HD72LX2	DE000HD72LY0	DE000HD72LZ7	DE000HD72M07	DE000HD72M23	DE000HD73WQ1	DE000HD73WR9
DE000HD73WS7	DE000HD73WT5	DE000HD73WU3	DE000HD73WV1	DE000HD73WW9	DE000HD73WX7	DE000HD73WY5	DE000HD73WZ2	DE000HD73X03	DE000HD73WJ6
DE000HD73WK4	DE000HD73WL2	DE000HD73WM0	DE000HD75E38	DE000HD75E46	DE000HD75E53	DE000HD75E61	DE000HD75E79	DE000HD75E87	DE000HD767R7
DE000HD767S5	DE000HD767T3	DE000HD767U1	DE000HD768R5	DE000HD768S3	DE000HD768T1	DE000HD768U9	DE000HD768V7	DE000HD768X3	DE000HD768Y1
DE000HD768Z8	DE000HD76907	DE000HD76915	DE000HD76923	DE000HD76931	DE000HD76949	DE000HD76956	DE000HD773Y1	DE000HD773Z8	DE000HD77400
DE000HD77418	DE000HD79FF6	DE000HD79FG4	DE000HD79FH2	DE000HD79FJ8	DE000HD79FK6	DE000HD79FL4	DE000HD7BGM2	DE000HD7BGN0	DE000HD7BGP5
DE000HD7BGQ3	DE000HD7BGR1	DE000HD7BGS9	DE000HD7BGT7	DE000HD7HFV2	DE000HD7HFW0	DE000HD7HFX8	DE000HD7HFY6	DE000HD7HFZ3	DE000HD7HG02
DE000HD7HG10	DE000HD7HG28	DE000HD7HG36	DE000HD7HG44	DE000HD7HG51	DE000HD7HG69	DE000HD7HG77	DE000HD7HG85	DE000HD7HG93	DE000HD7HGA4
DE000HD7HGB2	DE000HD7HGC0	DE000HD7J4R3	DE000HD7J4S1	DE000HD7J4T9	DE000HD7J856	DE000HD7J864	DE000HD7J872	DE000HD7J880	DE000HD7J898
DE000HD7J8A0	DE000HD7J8B8	DE000HD7J8C6	DE000HD7J8D4	DE000HD7J8E2	DE000HD7J8F9	DE000HD7J8G7	DE000HD7J8H5	DE000HD7J8J1	DE000HD7J8K9
DE000HD7J8L7	DE000HD7J8M5	DE000HD7J8N3	DE000HD7J8P8	DE000HD7J8Q6	DE000HD7J8R4	DE000HD7J8S2	DE000HD7J8T0	DE000HD7J8U8	DE000HD7J8V6
DE000HD7NJT6	DE000HD7NJU4	DE000HD7NJV2	DE000HD7NJW0	DE000HD7NjX8	DE000HD7NjY6	DE000HD7NjZ3	DE000HD7NK08	DE000HD7NK16	DE000HD7NK24
DE000HD7NK32	DE000HD7NK40	DE000HD7NK57	DE000HD7NK65	DE000HD7NK73	DE000HD7NK81	DE000HD7NK99	DE000HD7NKA4	DE000HD7NKB2	DE000HD7NKC0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7NKD8	DE000HD7NKE6	DE000HD7NKF3	DE000HD7NKG1	DE000HD7NKH9	DE000HD7NKKJ5	DE000HD7NKK3	DE000HD7NKL1	DE000HD7NKM9	DE000HD7NKN7
DE000HD7NGW6	DE000HD7NGX4	DE000HD7NGY2	DE000HD7NGZ9	DE000HD7NH03	DE000HD7NH11	DE000HD7NH29	DE000HD7NH37	DE000HD7NGQ8	DE000HD7NGR6
DE000HD7NGS4	DE000HD7NGT2	DE000HD7NGU0	DE000HD7NGV8	DE000HD7NJ01	DE000HD7NJ19	DE000HD7NJ27	DE000HD7NJ35	DE000HD7NJ43	DE000HD7NJ50
DE000HD7NJ68	DE000HD7NJ76	DE000HD7NJ84	DE000HD7NJ92	DE000HD7NJA6	DE000HD7NJB4	DE000HD7NJC2	DE000HD7NJD0	DE000HD7NJE8	DE000HD7NJF5
DE000HD7NJG3	DE000HD7NJI1	DE000HD7NIJ7	DE000HD7NJK5	DE000HD7NKL3	DE000HD7NKM1	DE000HD7NKN9	DE000HD7NJP4	DE000HD7NJQ2	DE000HD7NJR0
DE000HD7NJS8	DE000HD7WVF1	DE000HD7WVG9	DE000HD7WVH7	DE000HD7WVJ3	DE000HD7WVK1	DE000HD7WVL9	DE000HD7WVM7	DE000HD7WVN5	DE000HD7WVP0
DE000HD7WVQ8	DE000HD7WVR6	DE000HD7WVS4	DE000HD7WVT2	DE000HD7WVU0	DE000HD7WVV8	DE000HD7WVW6	DE000HD7WVX4	DE000HD7WVY2	DE000HD7WVZ9
DE000HD7WW03	DE000HD7WW11	DE000HD7WW29	DE000HD7WW37	DE000HD7WW45	DE000HD7WW52	DE000HD7WW60	DE000HD7WW78	DE000HD7WW86	DE000HD7WW94
DE000HD7WWA0	DE000HD7WWB8	DE000HD7WWC6	DE000HD7WWD4	DE000HD7WWE2	DE000HD7WWF9	DE000HD7WWG7	DE000HD7WWH5	DE000HD7WWJ1	DE000HD7WWK9
DE000HD7WWL7	DE000HD7WWM5	DE000HD7WWN3	DE000HD7WWP8	DE000HD7WWQ6	DE000HD7WWR4	DE000HD7WWS2	DE000HD7WWT0	DE000HD7WWU8	DE000HD7WWV6
DE000HD7WWW4	DE000HD7WWX2	DE000HD7WWY0	DE000HD7WWZ7	DE000HD7WX02	DE000HD7WX10	DE000HD7WX28	DE000HD7WX36	DE000HD7WX44	DE000HD7WX51
DE000HD7WX69	DE000HD7WX77	DE000HD7WX85	DE000HD7WX93	DE000HD7WXA8	DE000HD7WXB6	DE000HD7WXC4	DE000HD7WXD2	DE000HD7WXE0	DE000HD7WXF7
DE000HD7WYG5	DE000HD7WXH3	DE000HD7WXJ9	DE000HD7W XK7	DE000HD7WXL5	DE000HD7WXM3	DE000HD7WXN1	DE000HD7WXP6	DE000HD7WXQ4	DE000HD7WXR2
DE000HD7WXS0	DE000HD7WXT8	DE000HD7WXU6	DE000HD7W XV4	DE000HD7WXW2	DE000HD7WXX0	DE000HD7WXY8	DE000HD7WXZ5	DE000HD7WY01	DE000HD7WY19
DE000HD7WY27	DE000HD7WY35	DE000HD7WY43	DE000HD7WY50	DE000HD7WY68	DE000HD7WY76	DE000HD7WY84	DE000HD7WY92	DE000HD7WYA6	DE000HD7WYB4
DE000HD7WYC2	DE000HD7WYD0	DE000HD7WYE8	DE000HD7WYF5	DE000HD7WYG3	DE000HD7WYH1	DE000HD7WYJ7	DE000HD7WYK5	DE000HD7WYL3	DE000HD7WYM1
DE000HD7WYN9	DE000HD7WYP4	DE000HD7WYQ2	DE000HD7WYR0	DE000HD7WYS8	DE000HD7WYT6	DE000HD7WYU4	DE000HD7WYV2	DE000HD7WYW0	DE000HD7WYX8
DE000HD7WYY6	DE000HD7WYZ3	DE000HD7WZ00	DE000HD7WZ18	DE000HD7WS33	DE000HD7WS41	DE000HD7WS58	DE000HD7WS66	DE000HD7WS74	DE000HD7WS82
DE000HD7WS90	DE000HD7WSA8	DE000HD7WSB6	DE000HD7Y7P1	DE000HD7Y7Q9	DE000HD7Y7R7	DE000HD7Y7S5	DE000HD7Y7T3	DE000HD7Y7U1	DE000HD7Y7V9
DE000HD7Y7W7	DE000HD7Y7X5	DE000HD7Y7Y3	DE000HD7Y7Z0	DE000HD7Y806	DE000HD7Y814	DE000HD7ZLY6	DE000HD7ZLZ3	DE000HD7ZM02	DE000HD84JC5
DE000HD84JD3	DE000HD84JE1	DE000HD84JF8	DE000HD86L51	DE000HD86L69	DE000HD86L77	DE000HD86L85	DE000HD86L93	DE000HD86LA0	DE000HD86LB8
DE000HD86LC6	DE000HD86LD4	DE000HD86LE2	DE000HD86LF9	DE000HD86LG7	DE000HD86LH5	DE000HD86LJ1	DE000HD86LK9	DE000HD86LL7	DE000HD86LM5
DE000HD86LN3	DE000HD86LP8	DE000HD86LQ6	DE000HD86LR4	DE000HD86LS2	DE000HD86LT0	DE000HD86LU8	DE000HD86LV6	DE000HD86LW4	DE000HD86LX2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD86LY0	DE000HD86LZ7	DE000HD87D68	DE000HD87D76	DE000HD87D84	DE000HD87D92	DE000HD87DA5	DE000HD87DB3	DE000HD87DC1	DE000HD87DD9
DE000HD87DE7	DE000HD87DF4	DE000HD87DG2	DE000HD893Z4	DE000HD89405	DE000HD89413	DE000HD88AQF5	DE000HD88AQG3	DE000HD88AQH1	DE000HD88C1D5
DE000HD88C1E3	DE000HD88C1F0	DE000HD88C1G8	DE000HD88C1H6	DE000HD88C1J2	DE000HD88C1K0	DE000HD88C1L8	DE000HD88C1M6	DE000HD88C1N4	DE000HD88C1P9
DE000HD88C1Q7	DE000HD88GA57	DE000HD88GA65	DE000HD88GA73	DE000HD88GA81	DE000HD88GA99	DE000HD88GAA7	DE000HD88GAB5	DE000HD88GAC3	DE000HD88GAD1
DE000HD88GAE9	DE000HD88GAF6	DE000HD88GAG4	DE000HD88GAH2	DE000HD88GAJ8	DE000HD88H4A0	DE000HD88H4B8	DE000HD88H4C6	DE000HD88H4D4	DE000HD88H6A5
DE000HD88H6B3	DE000HD88H6C1	DE000HD88H6D9	DE000HD88H6E7	DE000HD88H6F4	DE000HD88H6G2	DE000HD88H6H0	DE000HD88H6J6	DE000HD88H6K4	DE000HD88H6L2
DE000HD88H6M0	DE000HD88H6N8	DE000HD88H6P3	DE000HD88H6Q1	DE000HD88H6R9	DE000HD88H6S7	DE000HD88H6T5	DE000HD88H6U3	DE000HD88H6V1	DE000HD88M3X7
DE000HD88M3Y5	DE000HD88M3Z2	DE000HD88N6H2	DE000HD88N6J8	DE000HD88N6K6	DE000HD88N6L4	DE000HD88N6M2	DE000HD88N6N0	DE000HD88N6P5	DE000HD88N6Q3
DE000HD88N6R1	DE000HD88N6S9	DE000HD88N6T7	DE000HD88N6U5	DE000HD88N6V3	DE000HD88N6W1	DE000HD88N6X9	DE000HD88N6Y7	DE000HD88N6Z4	DE000HD88N708
DE000HD88N716	DE000HD88N724	DE000HD88N732	DE000HD88N740	DE000HD88N757	DE000HD88N765	DE000HD88N773	DE000HD88N781	DE000HD88N799	DE000HD88N7A5
DE000HD88N7B3	DE000HD88N7C1	DE000HD88N7D9	DE000HD88N7E7	DE000HD88N7F4	DE000HD88N7G2	DE000HD88N7H0	DE000HD88N7J6	DE000HD88N7K4	DE000HD88N6C3
DE000HD88N6D1	DE000HD88N6E9	DE000HD88N6F6	DE000HD88N6G4	DE000HD88NSA5	DE000HD88NSB3	DE000HD88NSC1	DE000HD88NSD9	DE000HD88NSE7	DE000HD88NSF4
DE000HD88NSG2	DE000HD88NSH0	DE000HD88NSJ6	DE000HD88NSK4	DE000HD88NSL2	DE000HD88NSM0	DE000HD88NSN8	DE000HD88NSP3	DE000HD88NSQ1	DE000HD88NSR9
DE000HD88NSY5	DE000HD88NSZ2	DE000HD88NT08	DE000HD88NT16	DE000HD88NT24	DE000HD88NT32	DE000HD88P1N9	DE000HD88P1P4	DE000HD88P1Q2	DE000HD88P1R0
DE000HD88P1S8	DE000HD88P1T6	DE000HD88P1U4	DE000HD88P1V2	DE000HD88P1W0	DE000HD88P1X8	DE000HD88P1Y6	DE000HD88P1Z3	DE000HD88P208	DE000HD88P216
DE000HD88P224	DE000HD88P232	DE000HD88P240	DE000HD88P257	DE000HD88P265	DE000HD88P273	DE000HD88P281	DE000HD88P299	DE000HD88P2A4	DE000HD88P2B2
DE000HD88P2C0	DE000HD88P2D8	DE000HD88P2E6	DE000HD88P2F3	DE000HD88P2G1	DE000HD88P2H9	DE000HD88P2J5	DE000HD88P2K3	DE000HD88P2L1	DE000HD88P2M9
DE000HD88P2N7	DE000HD88P2P2	DE000HD88P2Q0	DE000HD88P2R8	DE000HD88P2S6	DE000HD88P2T4	DE000HD88P2U2	DE000HD88P2V0	DE000HD88P2W8	DE000HD88P2X6
DE000HD88P2Y4	DE000HD88P2Z1	DE000HD88P307	DE000HD88P315	DE000HD88P323	DE000HD88P331	DE000HD88P349	DE000HD88P356	DE000HD88P364	DE000HD88P372
DE000HD88P380	DE000HD88P398	DE000HD88P3A2	DE000HD88P3B0	DE000HD88P3C8	DE000HD88P3D6	DE000HD88P3E4	DE000HD88P3F1	DE000HD88P3G9	DE000HD88P3H7
DE000HD88P3J3	DE000HD88P3K1	DE000HD88P3L9	DE000HD88P3M7	DE000HD88P3N5	DE000HD88P3P0	DE000HD88P3Q8	DE000HD88P3R6	DE000HD88P3S4	DE000HD88P3T2
DE000HD88P3U0	DE000HD88P3V8	DE000HD88P3W6	DE000HD88P3X4	DE000HD88P3Y2	DE000HD88P3Z9	DE000HD88P406	DE000HD88P414	DE000HD88P422	DE000HD88P430
DE000HD88P448	DE000HD88P455	DE000HD88P463	DE000HD88P471	DE000HD88P489	DE000HD88P497	DE000HD88P4A0	DE000HD88P4B8	DE000HD88P4C6	DE000HD88P4D4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD8P4E2	DE000HD8P4F9	DE000HD8P4G7	DE000HD8P4H5	DE000HD8P4J1	DE000HD8P4K9	DE000HD8P4L7	DE000HD8P4M5	DE000HD8P4N3	DE000HD8P4P8
DE000HD8P4Q6	DE000HD8P4R4	DE000HD8P4S2	DE000HD8P4T0	DE000HD8P4U8	DE000HD8P4V6	DE000HD8P4W4	DE000HD8P4X2	DE000HD8P4Y0	DE000HD8P4Z7
DE000HD8P505	DE000HD8P513	DE000HD8P521	DE000HD8P539	DE000HD8P547	DE000HD8P554	DE000HD8P562	DE000HD8P570	DE000HD8P588	DE000HD8P596
DE000HD8P5A7	DE000HD8P5B5	DE000HD8P5C3	DE000HD8P5D1	DE000HD8P5E9	DE000HD8P5F6	DE000HD8P5G4	DE000HD8P5H2	DE000HD8P5J8	DE000HD8P5K6
DE000HD8P5L4	DE000HD8P5M2	DE000HD8P5N0	DE000HD8P5P5	DE000HD8P5Q3	DE000HD8P5R1	DE000HD8P5S9	DE000HD8P5T7	DE000HD8P5U5	DE000HD8P5V3
DE000HD8P5W1	DE000HD8P5X9	DE000HD8P5Y7	DE000HD8P5Z4	DE000HD8P604	DE000HD8P612	DE000HD8P620	DE000HD8P638	DE000HD8P646	DE000HD8P653
DE000HD8P661	DE000HD8P679	DE000HD8P687	DE000HD8P695	DE000HD8P6A5	DE000HD8P6B3	DE000HD8P6C1	DE000HD8P6D9	DE000HD8P6E7	DE000HD8P6F4
DE000HD8P6G2	DE000HD8P6H0	DE000HD8P6J6	DE000HD8P6K4	DE000HD8P6L2	DE000HD8P6M0	DE000HD8P6N8	DE000HD8P6P3	DE000HD8P6Q1	DE000HD8P6R9
DE000HD8P6S7	DE000HD8P6T5	DE000HD8P6U3	DE000HD8P6V1	DE000HD8P6W9	DE000HD8P6X7	DE000HD8P6Y5	DE000HD8P6Z2	DE000HD8P703	DE000HD8P711
DE000HD8P729	DE000HD8P737	DE000HD8P745	DE000HD8P752	DE000HD8P760	DE000HD8P778	DE000HD8P786	DE000HD8P794	DE000HD8P7A3	DE000HD8P7B1
DE000HD8P7C9	DE000HD8P7D7	DE000HD8P7E5	DE000HD8P7F2	DE000HD8P7G0	DE000HD8P7H8	DE000HD8P7J4	DE000HD8P7K2	DE000HD8P7L0	DE000HD8P7M8
DE000HD8P7N6	DE000HD8P7P1	DE000HD8P7Q9	DE000HD8P7R7	DE000HD8P7S5	DE000HD8P7T3	DE000HD8P7U1	DE000HD8P7V9	DE000HD8P7W7	DE000HD8P7X5
DE000HD8P7Y3	DE000HD8P7Z0	DE000HD8P802	DE000HD8P810	DE000HD8P828	DE000HD8P836	DE000HD8P844	DE000HD8P851	DE000HD8P869	DE000HD8P877
DE000HD8P885	DE000HD8P893	DE000HD8P8A1	DE000HD8P8B9	DE000HD8P8C7	DE000HD8P8D5	DE000HD8P8E3	DE000HD8P8F0	DE000HD8P8G8	DE000HD8P8H6
DE000HD8P8J2	DE000HD8P8K0	DE000HD8P8L8	DE000HD8P8M6	DE000HD8P8N4	DE000HD8P8P9	DE000HD8P8Q7	DE000HD8P8R5	DE000HD8P8S3	DE000HD8P8T1
DE000HD8P8U9	DE000HD8P8V7	DE000HD8P8W5	DE000HD8P8X3	DE000HD8P8Y1	DE000HD8P8Z8	DE000HD8P901	DE000HD8P919	DE000HD8P927	DE000HD8P935
DE000HD8P943	DE000HD8P950	DE000HD8P968	DE000HD8P976	DE000HD8P984	DE000HD8P992	DE000HD8P9A9	DE000HD8P9B7	DE000HD8P9C5	DE000HD8P9D3
DE000HD8P9E1	DE000HD8P9F8	DE000HD8P9G6	DE000HD8P9H4	DE000HD8P9J0	DE000HD8P9K8	DE000HD8P9L6	DE000HD8P9M4	DE000HD8P9N2	DE000HD8P9P7
DE000HD8P9Q5	DE000HD8P9R3	DE000HD8P9S1	DE000HD8P9T9	DE000HD8P9U7	DE000HD8P9V5	DE000HD8P9W3	DE000HD8P9X1	DE000HD8P9Y9	DE000HD8P9Z6
DE000HD8PA07	DE000HD8PA15	DE000HD8PA23	DE000HD8PA31	DE000HD8PA49	DE000HD8PA56	DE000HD8PA64	DE000HD8PA72	DE000HD8PA80	DE000HD8PA98
DE000HD8PAA8	DE000HD8PAB6	DE000HD8PAC4	DE000HD8PAD2	DE000HD8PAE0	DE000HD8PAF7	DE000HD8PAG5	DE000HD8PAH3	DE000HD8PAJ9	DE000HD8PAK7
DE000HD8PAL5	DE000HD8PAM3	DE000HD8PAN1	DE000HD8PAP6	DE000HD8PAQ4	DE000HD8PAR2	DE000HD8PAS0	DE000HD8PAT8	DE000HD8PAU6	DE000HD8PAV4
DE000HD8PAW2	DE000HD8PAX0	DE000HD8PAY8	DE000HD8PAZ5	DE000HD8PB06	DE000HD8PB14	DE000HD8PB22	DE000HD8PB30	DE000HD8PB48	DE000HD8PB55

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

| ISIN |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| DE000HD8PB63 | DE000HD8PB71 | DE000HD8PB89 | DE000HD8PB97 | DE000HD8PBA6 | DE000HD8PBB4 | DE000HD8PBC2 | DE000HD8PBD0 | DE000HD8PBE8 | DE000HD8PBF5 |
| DE000HD8PBG3 | DE000HD8PBH1 | DE000HD8PBJ7 | DE000HD8PBK5 | DE000HD8PBL3 | DE000HD8PBM1 | DE000HD8PBN9 | DE000HD8PBP4 | DE000HD8PBQ2 | DE000HD8PBR0 |
| DE000HD8PBS8 | DE000HD8PBT6 | DE000HD8PBU4 | DE000HD8PBV2 | DE000HD8PBW0 | DE000HD8PBX8 | DE000HD8PBY6 | DE000HD8PBZ3 | DE000HD8PC05 | DE000HD8PC13 |
| DE000HD8PC21 | DE000HD8PC39 | DE000HD8PC47 | DE000HD8PC54 | DE000HD8PC62 | DE000HD8PC70 | DE000HD8PC88 | DE000HD8PC96 | DE000HD8PCA4 | DE000HD8PCB2 |
| DE000HD8PCC0 | DE000HD8PCD8 | DE000HD8PCE6 | DE000HD8PCF3 | DE000HD8PCG1 | DE000HD8PCH9 | DE000HD8PCJ5 | DE000HD8PCK3 | DE000HD8PCL1 | DE000HD8PCM9 |
| DE000HD8PCN7 | DE000HD8PCP2 | DE000HD8PCQ0 | DE000HD8PCR8 | DE000HD8PCS6 | DE000HD8PCT4 | DE000HD8PCU2 | DE000HD8PCV0 | DE000HD8PCW8 | DE000HD8PCX6 |
| DE000HD8PCY4 | DE000HD8PCZ1 | DE000HD8PD04 | DE000HD8PD12 | DE000HD8PD20 | DE000HD8PD38 | DE000HD8PD46 | DE000HD8PD53 | DE000HD8PD61 | DE000HD8PD79 |
| DE000HD8PD87 | DE000HD8PD95 | DE000HD8PDA2 | DE000HD8PDB0 | DE000HD8PDC8 | DE000HD8PDD6 | DE000HD8PDE4 | DE000HD8PDF1 | DE000HD8PDG9 | DE000HD8PDH7 |
| DE000HD8PDJ3 | DE000HD8PDK1 | DE000HD8PDL9 | DE000HD8PDM7 | DE000HD8PDN5 | DE000HD8PDP0 | DE000HD8PDQ8 | DE000HD8PDR6 | DE000HD8PDS4 | DE000HD8PDT2 |
| DE000HD8PDU0 | DE000HD8PDV8 | DE000HD8PDW6 | DE000HD8PDX4 | DE000HD8PDY2 | DE000HD8PDZ9 | DE000HD8PE03 | DE000HD8PE11 | DE000HD8PE29 | DE000HD8PE37 |
| DE000HD8PE45 | DE000HD8PE52 | DE000HD8PE60 | DE000HD8PE78 | DE000HD8PE86 | DE000HD8PE94 | DE000HD8PEA0 | DE000HD8PEB8 | DE000HD8PEC6 | DE000HD8PED4 |
| DE000HD8PEE2 | DE000HD8PEF9 | DE000HD8PEG7 | DE000HD8PEH5 | DE000HD8PEJ1 | DE000HD8PEK9 | DE000HD8PEL7 | DE000HD8NUY1 | DE000HD8NUZ8 | DE000HD8NV04 |
| DE000HD8NV12 | DE000HD8NV20 | DE000HD8NV38 | DE000HD8NV46 | DE000HD8NV53 | DE000HD8NV61 | DE000HD8NV79 | DE000HD8NV87 | DE000HD8NV95 | DE000HD8NVA9 |
| DE000HD8NVB7 | DE000HD8NVC5 | DE000HD8NVD3 | DE000HD8NVE1 | DE000HD8NVF8 | DE000HD8NVG6 | DE000HD8NVH4 | DE000HD8NVJ0 | DE000HD8NVK8 | DE000HD8NVL6 |
| DE000HD8NVM4 | DE000HD8NVN2 | DE000HD8NVP7 | DE000HD8NVQ5 | DE000HD8NVR3 | DE000HD8NVS1 | DE000HD8NVT9 | DE000HD8NVU7 | DE000HD8NVV5 | DE000HD8NVW3 |
| DE000HD8NVX1 | DE000HD8NVY9 | DE000HD8NVZ6 | DE000HD8NW03 | DE000HD8NW11 | DE000HD8NW29 | DE000HD8NW37 | DE000HD8NW45 | DE000HD8NW52 | DE000HD8NW60 |
| DE000HD8NW78 | DE000HD8NW86 | DE000HD8NW94 | DE000HD8NWA7 | DE000HD8NWB5 | DE000HD8NWC3 | DE000HD8NWD1 | DE000HD8NWE9 | DE000HD8NWM2 | DE000HD8NWN0 |
| DE000HD8NWP5 | DE000HD8NWQ3 | DE000HD8NWR1 | DE000HD8NWS9 | DE000HD8NWT7 | DE000HD8NWU5 | DE000HD8NWV3 | DE000HD8NWW1 | DE000HD8NWX9 | DE000HD8NXY7 |
| DE000HD8NWZ4 | DE000HD8NX02 | DE000HD8NX10 | DE000HD8NX28 | DE000HD8NX36 | DE000HD8NX44 | DE000HD8NX51 | DE000HD8NX69 | DE000HD8NX77 | DE000HD8NX85 |
| DE000HD8NX93 | DE000HD8NXA5 | DE000HD8NXB3 | DE000HD8NXC1 | DE000HD8NXD9 | DE000HD8NXE7 | DE000HD8NXF4 | DE000HD8NXG2 | DE000HD8NXH0 | DE000HD8NXJ6 |
| DE000HD8NXK4 | DE000HD8NXL2 | DE000HD8NXM0 | DE000HD8NXN8 | DE000HD8NXP3 | DE000HD8NXQ1 | DE000HD8NXR9 | DE000HD8NXS7 | DE000HD8NXT5 | DE000HD8NXU3 |
| DE000HD8NXV1 | DE000HD8NXW9 | DE000HD8NXX7 | DE000HD8NXY5 | DE000HD8NXZ2 | DE000HD8NY01 | DE000HD8NY19 | DE000HD8NY27 | DE000HD8NY35 | DE000HD8NY43 |
| DE000HD8NY50 | DE000HD8NY68 | DE000HD8NY76 | DE000HD8NY84 | DE000HD8NY92 | DE000HD8NYA3 | DE000HD8NYB1 | DE000HD8NYC9 | DE000HD8NYD7 | DE000HD8NYES |

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN						
DE000HD8NYF2	DE000HD8NYG0	DE000HD8NYH8	DE000HD8NYJ4	DE000HD8NYK2	DE000HD8NYL0	DE000HD8NYM8	DE000HD8NYN6	DE000HD8NYP1	DE000HD8NYQ9
DE000HD8NYR7	DE000HD8NYS5	DE000HD8NYT3	DE000HD8NYU1	DE000HD8NYV9	DE000HD8NYW7	DE000HD8NYX5	DE000HD8NYY3	DE000HD8NYZ0	DE000HD8NZ00
DE000HD8NZ18	DE000HD8NZ26	DE000HD8NZ34	DE000HD8NZ42	DE000HD8NZ59	DE000HD8NZ67	DE000HD8NZ75	DE000HD8NZ83	DE000HD8NZ91	DE000HD8NZA0
DE000HD8NZB8	DE000HD8NZC6	DE000HD8NZD4	DE000HD8NZE2	DE000HD8NZF9	DE000HD8NZG7	DE000HD8NZH5	DE000HD8NZJ1	DE000HD8NZK9	DE000HD8NZL7
DE000HD8NZM5	DE000HD8NZN3	DE000HD8NZP8	DE000HD8NZQ6	DE000HD8NZR4	DE000HD8NZS2	DE000HD8NZT0	DE000HD8NZU8	DE000HD8NZV6	DE000HD8NZW4
DE000HD8NZX2	DE000HD8NZY0	DE000HD8P083	DE000HD8P091	DE000HD8P0A8	DE000HD8P0B6	DE000HD8P0C4	DE000HD8P0D2	DE000HD8P0E0	DE000HD8P0F7
DE000HD8P0G5	DE000HD8P0H3	DE000HD8P0J9	DE000HD8P0K7	DE000HD8P0L5	DE000HD8P0M3	DE000HD8P0N1	DE000HD8P0P6	DE000HD8P0Q4	DE000HD8P0R2
DE000HD8P0S0	DE000HD8P0T8	DE000HD8P0U6	DE000HD8P0V4	DE000HD8P0W2	DE000HD8P0X0	DE000HD8P0Y8	DE000HD8P0Z5	DE000HD8P109	DE000HD8P117
DE000HD8P125	DE000HD8P133	DE000HD8P141	DE000HD8P158	DE000HD8P166	DE000HD8P174	DE000HD8P182	DE000HD8P190	DE000HD8P1A6	DE000HD8P1B4
DE000HD8P1C2	DE000HD8P1F5	DE000HD8P1G3	DE000HD8P1H1	DE000HD8P1J7	DE000HD8P1K5	DE000HD8P1L3	DE000HD8P1M1	DE000HD8SZC5	DE000HD8SZD3
DE000HD8SZE1	DE000HD8SZF8	DE000HD8SZG6	DE000HD8SZH4	DE000HD8SZJ0	DE000HD8SZK8	DE000HD8SZL6	DE000HD8SZM4	DE000HD8SZN2	DE000HD8SZP7
DE000HD8SZQ5	DE000HD8SZR3	DE000HD8SZS1	DE000HD8SZT9	DE000HD8SZU7	DE000HD8TWH9	DE000HD8TJW5	DE000HD8TKW3	DE000HD8TWL1	DE000HD8TWM9
DE000HD8TWN7	DE000HD8TWP2	DE000HD8TWQ0	DE000HD8TWR8	DE000HD8TWS6	DE000HD8TWT4	DE000HD8TWU2	DE000HD8TWW0	DE000HD8TWW8	DE000HD8TWX6
DE000HD8TWY4	DE000HD8TWZ1	DE000HD8TWA4	DE000HD8TWB2	DE000HD8TWC0	DE000HD8TWD8	DE000HD8TWE6	DE000HD8TWF3	DE000HD8TWG1	DE000HD8YJV7
DE000HD8YJW5	DE000HD8YJX3	DE000HD8YJY1	DE000HD8YJZ8	DE000HD8YK04	DE000HD8YK12	DE000HD8YK20	DE000HD8YK38	DE000HD8YK46	DE000HD8YK53
DE000HD8YK61	DE000HD8YK79	DE000HD8YK87	DE000HD8YK95	DE000HD8YKA9	DE000HD8YKB7	DE000HD8YKC5	DE000HD8YKD3	DE000HD8YKE1	DE000HD8YKF8
DE000HD8YKG6	DE000HD8YKH4	DE000HD8YKJ0	DE000HD8YKK8	DE000HD8YKL6	DE000HD8YKM4	DE000HD8YKN2	DE000HD8YKP7	DE000HD8YKQ5	DE000HD8YKR3
DE000HD8YKS1	DE000HD8YKT9	DE000HD8YKU7	DE000HD8YKV5	DE000HD8YKW3	DE000HD8YKX1	DE000HD8YKY9	DE000HD8YKZ6	DE000HD8YL03	DE000HD8YL11
DE000HD8YL29	DE000HD8YL37	DE000HD8YL45	DE000HD8YL52	DE000HD8YL60	DE000HD8YL78	DE000HD8YL86	DE000HD8YL94	DE000HD8YLA7	DE000HD8YLB5
DE000HD8YLC3	DE000HD8YLD1	DE000HD8YLE9	DE000HD8YLF6	DE000HD8YLG4	DE000HD8YLH2	DE000HD8Y LJ8	DE000HD8YLK6	DE000HD8YLL4	DE000HD8YLM2
DE000HD8YLN0	DE000HD8YLP5	DE000HD8YLQ3	DE000HD8YLR1	DE000HD8YLS9	DE000HD8YLT7	DE000HD8YLU5	DE000HD8YLV3	DE000HD8YLW1	DE000HD8Y LX9
DE000HD8YLY7	DE000HD8YLZ4	DE000HD8YM02	DE000HD8YM10	DE000HD8YM28	DE000HD8YM36	DE000HD8YM44	DE000HD8YM51	DE000HD8YM69	DE000HD8YM77
DE000HD8YM85	DE000HD8YM93	DE000HD8YMA5	DE000HD8YMB3	DE000HD8YMC1	DE000HD8YMD9	DE000HD8YME7	DE000HD8YMF4	DE000HD8YMG2	DE000HD8YMH0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD8YMJ6	DE000HD8YMK4	DE000HD8YML2	DE000HD8YMM0	DE000HD8YMN8	DE000HD8YMP3	DE000HD8YMQ1	DE000HD8YMR9	DE000HD8YMS7	DE000HD8YMT5
DE000HD8YMU3	DE000HD8YMV1	DE000HD8YMW9	DE000HD8YMX7	DE000HD8YMY5	DE000HD8YMZ2	DE000HD8YN01	DE000HD8YN19	DE000HD8YN27	DE000HD8YN35
DE000HD8YN43	DE000HD8YN50	DE000HD8YN68	DE000HD8YN76	DE000HD8YN84	DE000HD8YN92	DE000HD8YNA3	DE000HD8YNB1	DE000HD8YNC9	DE000HD8YND7
DE000HD8YNE5	DE000HD8YNF2	DE000HD8YNG0	DE000HD8YNH8	DE000HD8YNJ4	DE000HD8YNK2	DE000HD90CB9	DE000HD90CC7	DE000HD90CD5	DE000HD90CE3
DE000HD90CF0	DE000HD90CG8	DE000HD90CH6	DE000HD90CJ2	DE000HD90CK0	DE000HD90CL8	DE000HD90CM6	DE000HD90CN4	DE000HD90CP9	DE000HD90CQ7
DE000HD90CR5	DE000HD90CS3	DE000HD90CT1	DE000HD90CU9	DE000HD90CV7	DE000HD90CW5	DE000HD90CX3	DE000HD90CY1	DE000HD90CZ8	DE000HD90D06
DE000HD90D14	DE000HD90D22	DE000HD90D30	DE000HD90D48	DE000HD90D55	DE000HD90D63	DE000HD90D71	DE000HD90D89	DE000HD90D97	DE000HD90DA9
DE000HD90DB7	DE000HD90DC5	DE000HD90DD3	DE000HD90DE1	DE000HD90DF8	DE000HD90DG6	DE000HD90DH4	DE000HD90DJ0	DE000HD90DK8	DE000HD90DL6
DE000HD90DM4	DE000HD90DN2	DE000HD90DP7	DE000HD90DQ5	DE000HD90DR3	DE000HD90DS1	DE000HD90DT9	DE000HD90DU7	DE000HD90DV5	DE000HD90DW3
DE000HD90DX1	DE000HD90DY9	DE000HD90DZ6	DE000HD90E05	DE000HD90E13	DE000HD90E21	DE000HD90E39	DE000HD90E47	DE000HD90E54	DE000HD90E62
DE000HD90E70	DE000HD90E88	DE000HD90E96	DE000HD90EA7	DE000HD90EB5	DE000HD90EC3	DE000HD90ED1	DE000HD90EE9	DE000HD90EF6	DE000HD90EG4
DE000HD90EH2	DE000HD90EJ8	DE000HD90EK6	DE000HD90EL4	DE000HD90EM2	DE000HD90EN0	DE000HD90EP5	DE000HD90EQ3	DE000HD90ER1	DE000HD90F12
DE000HD90F20	DE000HD90F38	DE000HD90F46	DE000HD90F53	DE000HD90F61	DE000HD92Y17	DE000HD92Y25	DE000HD92Y33	DE000HD92Y41	DE000HD92Y58
DE000HD92Y66	DE000HD92Y74	DE000HD92Y82	DE000HD92Y90	DE000HD92YA1	DE000HD92YB9	DE000HD92YC7	DE000HD92YD5	DE000HD92YE3	DE000HD92YF0
DE000HD92YG8	DE000HD92YH6	DE000HD92YJ2	DE000HD92YK0	DE000HD92YL8	DE000HD92YM6	DE000HD92YN4	DE000HD92YP9	DE000HD92YQ7	DE000HD92YR5
DE000HD92YS3	DE000HD92YT1	DE000HD92YU9	DE000HD92YV7	DE000HD92YW5	DE000HD92YX3	DE000HD92YY1	DE000HD92YZ8	DE000HD92Z08	DE000HD92Z16
DE000HD92Z24	DE000HD92Z32	DE000HD92Z40	DE000HD92Z57	DE000HD92Z65	DE000HD92Z73	DE000HD92Z81	DE000HD92Z99	DE000HD92ZA8	DE000HD92ZB6
DE000HD92ZC4	DE000HD92ZD2	DE000HD92ZE0	DE000HD92ZF7	DE000HD92ZG5	DE000HD92ZH3	DE000HD92ZJ9	DE000HD92ZK7	DE000HD92ZL5	DE000HD92ZM3
DE000HD92ZN1	DE000HD92ZP6	DE000HD92ZQ4	DE000HD92ZR2	DE000HD92ZS0	DE000HD92ZT8	DE000HD92ZU6	DE000HD92ZV4	DE000HD92ZW2	DE000HD92ZX0
DE000HD92ZY8	DE000HD92ZZ5	DE000HD93001	DE000HD93019	DE000HD93027	DE000HD92X59	DE000HD92X67	DE000HD92X75	DE000HD92X83	DE000HD92X91
DE000HD92XA3	DE000HD92XB1	DE000HD92XC9	DE000HD92XD7	DE000HD92XE5	DE000HD92XF2	DE000HD92XG0	DE000HD92XH8	DE000HD92XJ4	DE000HD92XK2
DE000HD92XL0	DE000HD92XM8	DE000HD92XN6	DE000HD92XP1	DE000HD92XQ9	DE000HD92XR7	DE000HD92XS5	DE000HD92XT3	DE000HD92XU1	DE000HD92XV9
DE000HD92XW7	DE000HD92XX5	DE000HD92XY3	DE000HD92XZ0	DE000HD92Y09	DE000HD99RL7	DE000HD99RM5	DE000HD99RN3	DE000HD99RP8	DE000HD99RQ6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD99RR4	DE000HD99RS2	DE000HD99RT0	DE000HD99RU8	DE000HD99RV6	DE000HD99RW4	DE000HD99RX2	DE000HD99RY0	DE000HD99RZ7	DE000HD99S00
DE000HD99S18	DE000HD99S26	DE000HD99S34	DE000HD99S42	DE000HD99S59	DE000HD99S67	DE000HD99S75	DE000HD99S83	DE000HD99S91	DE000HD99SA8
DE000HD99SB6	DE000HD99SC4	DE000HD99SD2	DE000HD99SE0	DE000HD99SF7	DE000HD99SG5	DE000HD99SH3	DE000HD99SJ9	DE000HD99SK7	DE000HD99SL5
DE000HD99SM3	DE000HD99SN1	DE000HD99SP6	DE000HD99SQ4	DE000HD99SR2	DE000HD99SS0	DE000HD99ST8	DE000HD99SU6	DE000HD99SV4	DE000HD99SW2
DE000HD99SX0	DE000HD99SY8	DE000HD99SZ5	DE000HD99T09	DE000HD99T17	DE000HD99T25	DE000HD99T33	DE000HD99T41	DE000HD99T58	DE000HD99T66
DE000HD99T74	DE000HD99T82	DE000HD99T90	DE000HD99TA6	DE000HD99TB4	DE000HD99TC2	DE000HD99TD0	DE000HD99TE8	DE000HD99TF5	DE000HD99TG3
DE000HD99TH1	DE000HD99TJ7	DE000HD99TK5	DE000HD99TL3	DE000HD99TM1	DE000HD99TN9	DE000HD99TP4	DE000HD99TQ2	DE000HD99TR0	DE000HD99TS8
DE000HD99TT6	DE000HD99TU4	DE000HD99TV2	DE000HD99TW0	DE000HD99TX8	DE000HD99TY6	DE000HD99TZ3	DE000HD99U06	DE000HD99U14	DE000HD99U22
DE000HD99U30	DE000HD99U48	DE000HD99U55	DE000HD99U63	DE000HD99U71	DE000HD99U89	DE000HD99U97	DE000HD99UA4	DE000HD99UB2	DE000HD99UC0
DE000HD99UD8	DE000HD99UE6	DE000HD99UF3	DE000HD99UG1	DE000HD99UH9	DE000HD99UJ5	DE000HD99UK3	DE000HD99UL1	DE000HD99UM9	DE000HD99UN7
DE000HD99UP2	DE000HD99UQ0	DE000HD99UR8	DE000HD99US6	DE000HD99UT4	DE000HD99UU2	DE000HD99UV0	DE000HD99UW8	DE000HD99UX6	DE000HD99UY4
DE000HD99UZ1	DE000HD99V05	DE000HD99V13	DE000HD99V21	DE000HD99V39	DE000HD99V47	DE000HD99V54	DE000HD99V62	DE000HD99V70	DE000HD99V88
DE000HD99V96	DE000HD99VA2	DE000HD99VB0	DE000HD99VC8	DE000HD99VD6	DE000HD99VE4	DE000HD99VF1	DE000HD99VG9	DE000HD99VH7	DE000HD99VJ3
DE000HD99VK1	DE000HD99VL9	DE000HD99VM7	DE000HD99VN5	DE000HD99VP0	DE000HD99VQ8	DE000HD99VR6	DE000HD99VS4	DE000HD99VT2	DE000HD99VU0
DE000HD99VV8	DE000HD99VW6	DE000HD99VX4	DE000HD99VY2	DE000HD99VZ9	DE000HD99W04	DE000HD99W12	DE000HD99W20	DE000HD99W38	DE000HD99W46
DE000HD99W53	DE000HD99W61	DE000HD99W79	DE000HD99W87	DE000HD99W95	DE000HD99WA0	DE000HD99WB8	DE000HD99WC6	DE000HD99WD4	DE000HD99WE2
DE000HD99WF9	DE000HD99WG7	DE000HD99WH5	DE000HD99WJ1	DE000HD99WK9	DE000HD99WL7	DE000HD99WM5	DE000HD99WN3	DE000HD99WP8	DE000HD99WQ6
DE000HD99WR4	DE000HD99WS2	DE000HD99WT0	DE000HD99WU8	DE000HD99WV6	DE000HD99WW4	DE000HD99WX2	DE000HD99WY0	DE000HD99WZ7	DE000HD99X03
DE000HD99X11	DE000HD99X29	DE000HD99X37	DE000HD99X45	DE000HD99X52	DE000HD99X60	DE000HD99X78	DE000HD99X86	DE000HD99X94	DE000HD99XA8
DE000HD99XB6	DE000HD99XC4	DE000HD99XD2	DE000HD99XE0	DE000HD99XF7	DE000HD99XG5	DE000HD99XH3	DE000HD99XJ9	DE000HD99XK7	DE000HD99XL5
DE000HD99XM3	DE000HD99XN1	DE000HD99XP6	DE000HD99XQ4	DE000HD99XR2	DE000HD99XS0	DE000HD99XT8	DE000HD99XU6	DE000HD99XV4	DE000HD99XW2
DE000HD99XX0	DE000HD99XY8	DE000HD99XZ5	DE000HD99Y02	DE000HD99Y10	DE000HD99Y28	DE000HD99Y36	DE000HD99Y44	DE000HD99Y51	DE000HD99Y69
DE000HD99Y77	DE000HD99Y85	DE000HD99Y93	DE000HD99YA6	DE000HD99YB4	DE000HD99YC2	DE000HD99YD0	DE000HD99YE8	DE000HD99YF5	DE000HD99YG3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD99YH1	DE000HD99YJ7	DE000HD99YK5	DE000HD99YL3	DE000HD99YM1	DE000HD99YN9	DE000HD99YP4	DE000HD99YQ2	DE000HD99YR0	DE000HD99YS8
DE000HD99YT6	DE000HD99YU4	DE000HD99YV2	DE000HD99YW0	DE000HD99YX8	DE000HD99DA0	DE000HD99DB8	DE000HD99DC6	DE000HD99DD4	DE000HD99DE2
DE000HD99DF9	DE000HD99DG7	DE000HD99DH5	DE000HD99DJ1	DE000HD99DK9	DE000HD99DL7	DE000HD99DM5	DE000HD99DN3	DE000HD99DP8	DE000HD99DQ6
DE000HD99DR4	DE000HD99DS2	DE000HD99DT0	DE000HD99DU8	DE000HD99DV6	DE000HD99DW4	DE000HD99DX2	DE000HD99DY0	DE000HD99DZ7	DE000HD99E06
DE000HD99E14	DE000HD99E22	DE000HD99E30	DE000HD99E48	DE000HD99E55	DE000HD99E63	DE000HD99E71	DE000HD99E89	DE000HD99E97	DE000HD99EA8
DE000HD99EB6	DE000HD99EC4	DE000HD99ED2	DE000HD99EE0	DE000HD99EF7	DE000HD99EG5	DE000HD99EH3	DE000HD99EJ9	DE000HD99EK7	DE000HD99EL5
DE000HD99EM3	DE000HD99EN1	DE000HD99EP6	DE000HD99EQ4	DE000HD99ER2	DE000HD99ES0	DE000HD99ET8	DE000HD99EU6	DE000HD99EV4	DE000HD99EW2
DE000HD99EX0	DE000HD99EY8	DE000HD99EZ5	DE000HD99F05	DE000HD99F13	DE000HD99F21	DE000HD99F39	DE000HD99F47	DE000HD99F54	DE000HD99F62
DE000HD99F70	DE000HD99F88	DE000HD99F96	DE000HD99FA5	DE000HD99FB3	DE000HD99FC1	DE000HD99FD9	DE000HD99FE7	DE000HD99FF4	DE000HD99FG2
DE000HD99FH0	DE000HD99FJ6	DE000HD99FK4	DE000HD99FL2	DE000HD99FM0	DE000HD99FN8	DE000HD99FP3	DE000HD99FQ1	DE000HD99FR9	DE000HD99FS7
DE000HD99FT5	DE000HD99FU3	DE000HD99FV1	DE000HD99FW9	DE000HD99FX7	DE000HD99FY5	DE000HD99FZ2	DE000HD99G04	DE000HD99G12	DE000HD99G20
DE000HD99G38	DE000HD99G46	DE000HD99G53	DE000HD99G61	DE000HD99G79	DE000HD99G87	DE000HD99G95	DE000HD99GA3	DE000HD99GB1	DE000HD99GC9
DE000HD99GD7	DE000HD99GE5	DE000HD99GF2	DE000HD99GG0	DE000HD99GH8	DE000HD99GJ4	DE000HD99GK2	DE000HD99GL0	DE000HD99GM8	DE000HD99GN6
DE000HD99GP1	DE000HD99GQ9	DE000HD99GR7	DE000HD99GS5	DE000HD99GT3	DE000HD99GU1	DE000HD99GV9	DE000HD99GW7	DE000HD99GX5	DE000HD99GY3
DE000HD99GZ0	DE000HD99H03	DE000HD99H11	DE000HD99H29	DE000HD99H37	DE000HD99H45	DE000HD99H52	DE000HD99H60	DE000HD99H78	DE000HD99H86
DE000HD99H94	DE000HD99HA1	DE000HD99HB9	DE000HD99HC7	DE000HD99HD5	DE000HD99HE3	DE000HD99HF0	DE000HD99HG8	DE000HD99HH6	DE000HD99HJ2
DE000HD99HK0	DE000HD99HL8	DE000HD99HM6	DE000HD99HN4	DE000HD99HP9	DE000HD99HQ7	DE000HD99HR5	DE000HD99HS3	DE000HD99HT1	DE000HD99HU9
DE000HD99HV7	DE000HD99HW5	DE000HD99HX3	DE000HD99HY1	DE000HD99HZ8	DE000HD99J01	DE000HD99J19	DE000HD99J27	DE000HD99J35	DE000HD99J43
DE000HD99J50	DE000HD99J68	DE000HD99J76	DE000HD99J84	DE000HD99J92	DE000HD99JA7	DE000HD99JB5	DE000HD99AS5	DE000HD99AT3	DE000HD99AU1
DE000HD99AV9	DE000HD99AW7	DE000HD99AX5	DE000HD99AY3	DE000HD99AZ0	DE000HD99503	DE000HD99511	DE000HD99529	DE000HD99537	DE000HD99545
DE000HD99552	DE000HD99560	DE000HD99578	DE000HD99586	DE000HD99594	DE000HD995A0	DE000HD995B8	DE000HD995C6	DE000HD995D4	DE000HD995E2
DE000HD99AF6	DE000HD99AFG4	DE000HD99AFH2	DE000HD99AFJ8	DE000HD99AFK6	DE000HD99AFL4	DE000HD99AFM2	DE000HD99AFN0	DE000HD99AFP5	DE000HD99AFQ3
DE000HD99AFR1	DE000HD99AFS9	DE000HD99AFT7	DE000HD99AFU5	DE000HD99AFV3	DE000HD99AFW1	DE000HD99AFX9	DE000HD99AFY7	DE000HD99AFZ4	DE000HD99AG07

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9AG15	DE000HD9AG23	DE000HD9AG31	DE000HD9AG49	DE000HD9AG56	DE000HD9AG64	DE000HD9AG72	DE000HD9AG80	DE000HD9AG98	DE000HD9AGA5
DE000HD9AGB3	DE000HD9AGC1	DE000HD9AGD9	DE000HD9AGE7	DE000HD9AGF4	DE000HD9AS37	DE000HD9AS45	DE000HD9AS52	DE000HD9AS60	DE000HD9AS78
DE000HD9AS86	DE000HD9AS94	DE000HD9ASA0	DE000HD9AAU4	DE000HD9AAUV2	DE000HD9AAUW0	DE000HD9AAUX8	DE000HD9AAUY6	DE000HD9AAUZ3	DE000HD9AAV08
DE000HD9AV16	DE000HD9AV24	DE000HD9AV32	DE000HD9AV40	DE000HD9AV57	DE000HD9AV65	DE000HD9AV73	DE000HD9AV81	DE000HD9AV99	DE000HD9AVA4
DE000HD9AVB2	DE000HD9AVC0	DE000HD9AVD8	DE000HD9AVE6	DE000HD9AVF3	DE000HD9AVG1	DE000HD9AVH9	DE000HD9AVJ5	DE000HD9AVK3	DE000HD9AVL1
DE000HD9AVM9	DE000HD9AVN7	DE000HD9AVP2	DE000HD9AVQ0	DE000HD9AVR8	DE000HD9AVS6	DE000HD9AVT4	DE000HD9AVU2	DE000HD9AVV0	DE000HD9AVW8
DE000HD9AVX6	DE000HD9AVY4	DE000HD9AVZ1	DE000HD9AW07	DE000HD9AW15	DE000HD9AW23	DE000HD9AW31	DE000HD9AW49	DE000HD9AW56	DE000HD9AW64
DE000HD9AW72	DE000HD9AW80	DE000HD9AW98	DE000HD9AWA2	DE000HD9AWB0	DE000HD9AWC8	DE000HD9AWD6	DE000HD9AWE4	DE000HD9AWF1	DE000HD9AWG9
DE000HD9AWH7	DE000HD9AWJ3	DE000HD9AWK1	DE000HD9AWL9	DE000HD9AWM7	DE000HD9AWN5	DE000HD9AWP0	DE000HD9AWQ8	DE000HD9AWR6	DE000HD9AWS4
DE000HD9AWT2	DE000HD9AWU0	DE000HD9AWV8	DE000HD9AWW6	DE000HD9AWX4	DE000HD9AWY2	DE000HD9AWZ9	DE000HD9AX06	DE000HD9AX14	DE000HD9AX22
DE000HD9AX30	DE000HD9AX48	DE000HD9AX55	DE000HD9AX63	DE000HD9AX71	DE000HD9AX89	DE000HD9AX97	DE000HD9AXA0	DE000HD9AXB8	DE000HD9AXC6
DE000HD9AXD4	DE000HD9AXE2	DE000HD9AXF9	DE000HD9AXG7	DE000HD9AXH5	DE000HD9AXJ1	DE000HD9AXK9	DE000HD9AXL7	DE000HD9AXM5	DE000HD9AXN3
DE000HD9AXP8	DE000HD9AXQ6	DE000HD9AXR4	DE000HD9AXS2	DE000HD9AXT0	DE000HD9AXU8	DE000HD9AXV6	DE000HD9AXW4	DE000HD9AXX2	DE000HD9AXY0
DE000HD9AXZ7	DE000HD9AY05	DE000HD9AY13	DE000HD9AY21	DE000HD9AY39	DE000HD9AY47	DE000HD9AY54	DE000HD9AY62	DE000HD9AY70	DE000HD9AY88
DE000HD9AY96	DE000HD9AYA8	DE000HD9AYB6	DE000HD9AYC4	DE000HD9AYD2	DE000HD9AYE0	DE000HD9AYF7	DE000HD9AYG5	DE000HD9AYH3	DE000HD9AYJ9
DE000HD9AYK7	DE000HD9AYL5	DE000HD9AYM3	DE000HD9AYN1	DE000HD9AYP6	DE000HD9AYQ4	DE000HD9AYR2	DE000HD9AYS0	DE000HD9AYT8	DE000HD9AYU6
DE000HD9AYV4	DE000HD9AYW2	DE000HD9AYX0	DE000HD9AYY8	DE000HD9AYZ5	DE000HD9AZ04	DE000HD9AZ12	DE000HD9AZ20	DE000HD9AZ38	DE000HD9AZ46
DE000HD9AZ53	DE000HD9AZ61	DE000HD9AZ79	DE000HD9AZ87	DE000HD9AZ95	DE000HD9AZA5	DE000HD9AZB3	DE000HD9AZC1	DE000HD9AZD9	DE000HD9AZE7
DE000HD9AZF4	DE000HD9AZG2	DE000HD9AZH0	DE000HD9AZJ6	DE000HD9AZK4	DE000HD9AZL2	DE000HD9AZM0	DE000HD9AZN8	DE000HD9AZP3	DE000HD9AZQ1
DE000HD9AZR9	DE000HD9AZS7	DE000HD9AZT5	DE000HD9AZU3	DE000HD9AZV1	DE000HD9AZW9	DE000HD9AZX7	DE000HD9AZY5	DE000HD9AZZ2	DE000HD9B008
DE000HD9B016	DE000HD9B024	DE000HD9B032	DE000HD9AD67	DE000HD9AD75	DE000HD9AD83	DE000HD9AD91	DE000HD9ADA2	DE000HD9ADB0	DE000HD9ADC8
DE000HD9ADD6	DE000HD9ADE4	DE000HD9ADF1	DE000HD9ADG9	DE000HD9ADH7	DE000HD9ADJ3	DE000HD9ADK1	DE000HD9ADL9	DE000HD9ADM7	DE000HD9ADN5
DE000HD9AGL2	DE000HD9AGM0	DE000HD9AGN8	DE000HD9AGP3	DE000HD9AGQ1	DE000HD9AGR9	DE000HD9AGS7	DE000HD9AGT5	DE000HD9AGU3	DE000HD9AGV1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD9AGW9	DE000HD9AGX7	DE000HD9AGY5	DE000HD9AGZ2	DE000HD9AH06	DE000HD9AH14	DE000HD9AH22	DE000HD9AH30	DE000HD9AH48	DE000HD9AH55
DE000HD9AH63	DE000HD9AH71	DE000HD9AH89	DE000HD9AH97	DE000HD9AHA3	DE000HD9AHB1	DE000HD9AHC9	DE000HD9AHD7	DE000HD9AHE5	DE000HD9AHF2
DE000HD9AHG0	DE000HD9AHH8	DE000HD9AHJ4	DE000HD9AHK2	DE000HD9AHL0	DE000HD9AHM8	DE000HD9AHN6	DE000HD9AHP1	DE000HD9AHQ9	DE000HD9AHR7
DE000HD9AHS5	DE000HD9AHT3	DE000HD9AHU1	DE000HD9AHV9	DE000HD9AHW7	DE000HD9AHX5	DE000HD9AHY3	DE000HD9AHZ0	DE000HD9AJ04	DE000HD9AJ12
DE000HD9AJ20	DE000HD9AJ38	DE000HD9AJ46	DE000HD9AJ53	DE000HD9AJ61	DE000HD9AJ79	DE000HD9AJ87	DE000HD9AJ95	DE000HD9AJA9	DE000HD9AJB7
DE000HD9AJC5	DE000HD9AJD3	DE000HD9AJE1	DE000HD9AJF8	DE000HD9AJG6	DE000HD9AJH4	DE000HD9AJJ0	DE000HD9AJK8	DE000HD9AJL6	DE000HD9AJM4
DE000HD9AJN2	DE000HD9AJP7	DE000HD9AJQ5	DE000HD9AJR3	DE000HD9AJS1	DE000HD9AJT9	DE000HD9AJU7	DE000HD9AJV5	DE000HD9AJW3	DE000HD9AJX1
DE000HD9AJY9	DE000HD9AJZ6	DE000HD9AK01	DE000HD9AK19	DE000HD9AK27	DE000HD9AK35	DE000HD9AK43	DE000HD9AK50	DE000HD9AK68	DE000HD9AK76
DE000HD9AK84	DE000HD9AK92	DE000HD9AKA7	DE000HD9AKB5	DE000HD9AKC3	DE000HD9AKD1	DE000HD9AKE9	DE000HD9AKF6	DE000HD9AKG4	DE000HD9AKH2
DE000HD9AKJ8	DE000HD9AKK6	DE000HD9AKL4	DE000HD9AKM2	DE000HD9AKN0	DE000HD9AKP5	DE000HD9AKQ3	DE000HD9AKR1	DE000HD9AKS9	DE000HD9AKT7
DE000HD9AKU5	DE000HD9AKV3	DE000HD9AKW1	DE000HD9AKX9	DE000HD9AKY7	DE000HD9AKZ4	DE000HD9AL00	DE000HD9AL18	DE000HD9AL26	DE000HD9AL34
DE000HD9AL42	DE000HD9AL59	DE000HD9AL67	DE000HD9AL75	DE000HD9AL83	DE000HD9AL91	DE000HD9ALA5	DE000HD9ALB3	DE000HD9ALC1	DE000HD9ALD9
DE000HD9ALE7	DE000HD9ALF4	DE000HD9ALG2	DE000HD9ALH0	DE000HD9ALJ6	DE000HD9ALK4	DE000HD9ALL2	DE000HD9ALM0	DE000HD9ALN8	DE000HD9ALP3
DE000HD9ALQ1	DE000HD9ALR9	DE000HD9ALS7	DE000HD9ALT5	DE000HD9ALU3	DE000HD9ALV1	DE000HD9ALW9	DE000HD9ALX7	DE000HD9ALY5	DE000HD9ALZ2
DE000HD9AM09	DE000HD9AM17	DE000HD9AM25	DE000HD9AM33	DE000HD9AM41	DE000HD9AM58	DE000HD9AM66	DE000HD9AM74	DE000HD9AM82	DE000HD9AM90
DE000HD9AMA3	DE000HD9AMB1	DE000HD9AMC9	DE000HD9AMD7	DE000HD9AME5	DE000HD9AMF2	DE000HD9AMG0	DE000HD9AMH8	DE000HD9AMJ4	DE000HD9AMK2
DE000HD9AML0	DE000HD9AMM8	DE000HD9AMN6	DE000HD9AMP1	DE000HD9AMQ9	DE000HD9AMR7	DE000HD9AMS5	DE000HD9AMT3	DE000HD9AMU1	DE000HD9AMV9
DE000HD9AMW7	DE000HD9AMX5	DE000HD9AMY3	DE000HD9AMZ0	DE000HD9AN08	DE000HD9AN16	DE000HD9AN24	DE000HD9AN32	DE000HD9AN40	DE000HD9AN57
DE000HD9AN65	DE000HD9AN73	DE000HD9AN81	DE000HD9ANH6	DE000HD9ANJ2	DE000HD9ANK0	DE000HD9ANL8	DE000HD9ANM6	DE000HD9ANN4	DE000HD9ANP9
DE000HD9ANQ7	DE000HD9ANR5	DE000HD9ANS3	DE000HD9ANT1	DE000HD9ANU9	DE000HD9ANV7	DE000HD9ANW5	DE000HD9ANX3	DE000HD9ANY1	DE000HD9ANZ8
DE000HD9AP06	DE000HD9AP14	DE000HD9AP22	DE000HD9AP30	DE000HD9AP48	DE000HD9AP55	DE000HD9AP63	DE000HD9AP71	DE000HD9AP89	DE000HD9AP97
DE000HD9APA6	DE000HD9APB4	DE000HD9APC2	DE000HD9APD0	DE000HD9APE8	DE000HD9APF5	DE000HD9APG3	DE000HD9APH1	DE000HD9APJ7	DE000HD9APK5
DE000HD9APL3	DE000HD9APM1	DE000HD9APN9	DE000HD9APP4	DE000HD9APQ2	DE000HD9APR0	DE000HD9APS8	DE000HD9APT6	DE000HD9APU4	DE000HD9APV2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

DE000HD9APW0	DE000HD9APX8	DE000HD9CGH6	DE000HD9CGJ2	DE000HD9CGK0	DE000HD9CGL8	DE000HD9CGM6	DE000HD9CGN4	DE000HD9CGP9	DE000HD9CGQ7
DE000HD9CGR5	DE000HD9CGS3	DE000HD9CGT1	DE000HD9CGU9	DE000HD9CGV7	DE000HD9CGW5	DE000HD9CGX3	DE000HD9CGY1	DE000HD9CGZ8	DE000HD9CH04
DE000HD9CH12	DE000HD9CH20	DE000HD9CH38	DE000HD9CH46	DE000HD9CH53	DE000HD9CH61	DE000HD9CH79	DE000HD9CH87	DE000HD9CH95	DE000HD9CHA9
DE000HD9CHB7	DE000HD9CHC5	DE000HD9CHD3	DE000HD9CHE1	DE000HD9CHF8	DE000HD9CHG6	DE000HD9CHH4	DE000HD9CHJ0	DE000HD9CHK8	DE000HD9CHL6
DE000HD9CHM4	DE000HD9CHN2	DE000HD9CHP7	DE000HD9CHQ5	DE000HD9CHR3	DE000HD9CHS1	DE000HD9CHT9	DE000HD9CHU7	DE000HD9CHV5	DE000HD9CHW3
DE000HD9CHX1	DE000HD9CHY9	DE000HD9CHZ6	DE000HD9CJ02	DE000HD9CJ10	DE000HD9CJ28	DE000HD9CJ36	DE000HD9CJ44	DE000HD9CJ51	DE000HD9CJ69
DE000HD9CJ77	DE000HD9CJ85	DE000HD9CJ93	DE000HD9CJA5	DE000HD9CJB3	DE000HD9CJC1	DE000HD9CJD9	DE000HD9CJE7	DE000HD9CJF4	DE000HD9CJG2
DE000HD9CJH0	DE000HD9CJH6	DE000HD9CJK4	DE000HD9CJL2	DE000HD9CJM0	DE000HD9CJN8	DE000HD9CJP3	DE000HD9CJQ1	DE000HD9CJR9	DE000HD9CJS7
DE000HD9CJT5	DE000HD9FKR0	DE000HD9FKS8	DE000HD9FKT6	DE000HD9FKU4	DE000HD9FKV2	DE000HD9FKW0	DE000HD9FKX8	DE000HD9FKY6	DE000HD9FKZ3
DE000HD9FL05	DE000HD9FL13	DE000HD9GDT9	DE000HD9GDU7	DE000HD9GDV5	DE000HD9GDW3	DE000HD9GDX1	DE000HD9GDY9	DE000HD9GDZ6	DE000HD9GE03
DE000HD9GE11	DE000HD9GE29	DE000HD9GE37	DE000HD9GE45	DE000HD9GE52	DE000HD9GE60	DE000HD9GE78	DE000HD9GE86	DE000HD9GE94	DE000HD9GEA7
DE000HD9GEB5	DE000HD9G478	DE000HD9G486	DE000HD9G494	DE000HD9G4A0	DE000HD9G4B8	DE000HD9GDN2	DE000HD9GDP7	DE000HD9GDQ5	DE000HD9GDR3
DE000HD9GDS1	DE000HD9LMR4	DE000HD9LMS2	DE000HD9LMT0	DE000HD9LMU8	DE000HD9LMV6	DE000HD9MVD3	DE000HD9MVE1	DE000HD9MVF8	DE000HD9MVG6
DE000HD9MVH4	DE000HD9MVJ0	DE000HD9MVK8	DE000HD9MVL6	DE000HD9MVM4	DE000HD9MVN2	DE000HD9MVP7	DE000HD9MVQ5	DE000HD9MVR3	DE000HD9MVS1
DE000HD9MVT9	DE000HD9MVU7	DE000HD9MVV5	DE000HD9MVW3	DE000HD9MVX1	DE000HD9MVY9	DE000HD9MVZ6	DE000HD9MW03	DE000HD9MW11	DE000HD9MWY7
DE000HD9MWZ4	DE000HD9MX02	DE000HD9MX10	DE000HD9MX28	DE000HD9MX36	DE000HD9MX44	DE000HD9MX51	DE000HD9MX69	DE000HD9MX77	DE000HD9MX85
DE000HD9MX93	DE000HD9MXA5	DE000HD9MXB3	DE000HD9MXC1	DE000HD9MXD9	DE000HD9MXE7	DE000HD9MXF4	DE000HD9MXG2	DE000HD9MXH0	DE000HD9MXJ6
DE000HD9MXK4	DE000HD9MXL2	DE000HD9MXM0	DE000HD9MXN8	DE000HD9MXP3	DE000HD9MXQ1	DE000HD9MXR9	DE000HD9MXS7	DE000HD9MXT5	DE000HD9MXU3
DE000HD9MXV1	DE000HD9MXW9	DE000HD9MXX7	DE000HD9MXY5	DE000HD9MXZ2	DE000HD9MY01	DE000HD9MY19	DE000HD9MY27	DE000HD9MY35	DE000HD9MY43
DE000HD9MY50	DE000HD9MY68	DE000HD9MY76	DE000HD9MY84	DE000HD9MY92	DE000HD9MYA3	DE000HD9MYB1	DE000HD9MYC9	DE000HD9MYD7	DE000HD9MYE5
DE000HD9MYF2	DE000HD9MYG0	DE000HD9MYH8	DE000HD9MYJ4	DE000HD9MYK2	DE000HD9MYL0	DE000HD9MYM8	DE000HD9MYN6	DE000HD9MYP1	DE000HD9MYQ9
DE000HD9MYR7	DE000HD9MYS5	DE000HD9MYT3	DE000HD9MYU1	DE000HD9MYV9	DE000HD9MYW7	DE000HD9MYX5	DE000HD9MYY3	DE000HD9MYZ0	DE000HD9MZ00
DE000HD9MZ18	DE000HD9MZ26	DE000HD9MZ34	DE000HD9MZ42	DE000HD9MZ59	DE000HD9MZ67	DE000HD9MZ75	DE000HD9MZ83	DE000HD9MZ91	DE000HD9MZA0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN									
DE000HD9MZB8	DE000HD9MZC6	DE000HD9MZD4	DE000HD9MZE2	DE000HD9MZF9	DE000HD9MZG7	DE000HD9MZH5	DE000HD9MZJ1	DE000HD9MZK9	DE000HD9MZL7
DE000HD9MZM5	DE000HD9MZN3	DE000HD9MS58	DE000HD9MS66	DE000HD9MS74	DE000HD9MS82	DE000HD9MTC9	DE000HD9MTD7	DE000HD9MTE5	DE000HD9MTF2
DE000HD9N490	DE000HD9N4A1	DE000HD9N4B9	DE000HD9N4C7	DE000HD9N4D5	DE000HD9N4E3	DE000HD9N4F0	DE000HD9N4G8	DE000HD9N4H6	DE000HD9N4J2
DE000HD9N4K0	DE000HD9N4L8	DE000HD9N4M6	DE000HD9N4N4	DE000HD9N4P9	DE000HD9N4Q7	DE000HD9N4R5	DE000HD9N4S3	DE000HD9N4T1	DE000HD9N4U9
DE000HD9N4V7	DE000HD9N4W5	DE000HD9N4X3	DE000HD9N4Y1	DE000HD9N4Z8	DE000HD9N508	DE000HD9N516	DE000HD9N524	DE000HD9N532	DE000HD9N540
DE000HD9N557	DE000HD9N565	DE000HD9N573	DE000HD9N581	DE000HD9N599	DE000HD9N5A8	DE000HD9N5B6	DE000HD9N5C4	DE000HD9N5D2	DE000HD9N5E0
DE000HD9N5F7	DE000HD9N5G5	DE000HD9N5H3	DE000HD9N5J9	DE000HD9N5K7	DE000HD9N5L5	DE000HD9N5M3	DE000HD9N5N1	DE000HD9N5P6	DE000HD9N5Q4
DE000HD9N5R2	DE000HD9N5S0	DE000HD9N5T8	DE000HD9N5U6	DE000HD9N5V4	DE000HD9N5W2	DE000HD9N5X0	DE000HD9N5Y8	DE000HD9N5Z5	DE000HD9N607
DE000HD9N615	DE000HD9N623	DE000HD9N631	DE000HD9N649	DE000HD9N656	DE000HD9N664	DE000HD9N672	DE000HD9N680	DE000HD9N698	DE000HD9N6A6
DE000HD9N6B4	DE000HD9N6C2	DE000HD9N6D0	DE000HD9N6E8	DE000HD9N6F5	DE000HD9N6G3	DE000HD9N6H1	DE000HD9N6J7	DE000HD9N6K5	DE000HD9N6L3
DE000HD9N6M1	DE000HD9N6N9	DE000HD9N6P4	DE000HD9N6Q2	DE000HD9N6R0	DE000HD9N6S8	DE000HD9N6T6	DE000HD9N6U4	DE000HD9N6V2	DE000HD9N6W0
DE000HD9N6X8	DE000HD9N6Y6	DE000HD9N6Z3	DE000HD9N706	DE000HD9N714	DE000HD9N722	DE000HD9N730	DE000HD9N748	DE000HD9N755	DE000HD9N763
DE000HD9N771	DE000HD9N789	DE000HD9N797	DE000HD9N7A4	DE000HD9N7B2	DE000HD9N7C0	DE000HD9N7D8	DE000HD9N7E6	DE000HD9N7F3	DE000HD9N7G1
DE000HD9N7H9	DE000HD9N7J5	DE000HD9N7K3	DE000HD9N7L1	DE000HD9N7M9	DE000HD9N7N7	DE000HD9N7P2	DE000HD9N7Q0	DE000HD9N7R8	DE000HD9N7S6
DE000HD9N7T4	DE000HD9N7U2	DE000HD9N7V0	DE000HD9N7W8	DE000HD9N7X6	DE000HD9N7Y4	DE000HD9N7Z1	DE000HD9N805	DE000HD9N813	DE000HD9N821
DE000HD9N839	DE000HD9N847	DE000HD9N854	DE000HD9N862	DE000HD9N870	DE000HD9N888	DE000HD9N896	DE000HD9N8A2	DE000HD9N8B0	DE000HD9N8C8
DE000HD9N8D6	DE000HD9N8E4	DE000HD9N8F1	DE000HD9N8G9	DE000HD9N8H7	DE000HD9N8J3	DE000HD9N8K1	DE000HD9N8L9	DE000HD9N8M7	DE000HD9N8N5
DE000HD9N8P0	DE000HD9N8Q8	DE000HD9N8R6	DE000HD9N8S4	DE000HD9N8T2	DE000HD9N8U0	DE000HD9N8V8	DE000HD9N8W6	DE000HD9N8X4	DE000HD9N8Y2
DE000HD9N8Z9	DE000HD9N904	DE000HD9N912	DE000HD9N920	DE000HD9N938	DE000HD9N946	DE000HD9N953	DE000HD9N961	DE000HD9N979	DE000HD9N987
DE000HD9N995	DE000HD9N9A0	DE000HD9N9B8	DE000HD9N9C6	DE000HD9N9D4	DE000HD9N9E2	DE000HD9N9F9	DE000HD9N9G7	DE000HD9N9H5	DE000HD9N9J1
DE000HD9N9K9	DE000HD9N9L7	DE000HD9N9M5	DE000HD9N9N3	DE000HD9N9P8	DE000HD9N9Q6	DE000HD9N9R4	DE000HD9N9S2	DE000HD9N9T0	DE000HD9N9U8
DE000HD9N9V6	DE000HD9N9W4	DE000HD9N9X2	DE000HD9N9Y0	DE000HD9N9Z7	DE000HD9NA08	DE000HD9NA16	DE000HD9NA24	DE000HD9NA32	DE000HD9NA40
DE000HD9NA57	DE000HD9NA65	DE000HD9NA73	DE000HD9NA81	DE000HD9NA99	DE000HD9NAA1	DE000HD9NAB9	DE000HD9NAC7	DE000HD9NAD5	DE000HD9NAE3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

ISIN									
DE000HD9NAF0	DE000HD9NAG8	DE000HD9NAH6	DE000HD9NAJ2	DE000HD9NAK0	DE000HD9NAL8	DE000HD9NAM6	DE000HD9NAN4	DE000HD9NAP9	DE000HD9NAQ7
DE000HD9NAR5	DE000HD9NAS3	DE000HD9NAT1	DE000HD9NAU9	DE000HD9NAV7	DE000HD9NAW5	DE000HD9NAX3	DE000HD9NAY1	DE000HD9NAZ8	DE000HD9NB07
DE000HD9NB15	DE000HD9NB23	DE000HD9NB31	DE000HD9NB49	DE000HD9NB56	DE000HD9NB64	DE000HD9NB72	DE000HD9NB80	DE000HD9NB98	DE000HD9NBA9
DE000HD9NBB7	DE000HD9NBC5	DE000HD9NBD3	DE000HD9NBE1	DE000HD9NBF8	DE000HD9NBG6	DE000HD9NBH4	DE000HD9NBJ0	DE000HD9NBK8	DE000HD9NBL6
DE000HD9MWC3	DE000HD9MWD1	DE000HD9MWE9	DE000HD9MWF6	DE000HD9MWG4	DE000HD9MWH2	DE000HD9MWJ8	DE000HD9MWK6	DE000HD9MWL4	DE000HD9MWM2
DE000HD9MWN0	DE000HD9P669	DE000HD9P677	DE000HD9P685	DE000HD9P693	DE000HD9P6A4	DE000HD9P6B2	DE000HD9P6C0	DE000HD9P6D8	DE000HD9P6E6
DE000HD9P6F3	DE000HD9P6G1	DE000HVB8HC7	DE000HVB8FY5	DE000HVB8N91	DE000HVB7Z07	DE000HVB87Z8	DE000HVB8BU2	DE000HVB5Z41	DE000HVB64W4
DE000HVB68A1	DE000HVB6E03	DE000HVB6JC7	DE000HVB5Z58	DE000HVB6JD5	DE000HVB6895	DE000HVB6DZ1	DE000HVB7P90	DE000HVB6JB9	DE000HVB64X2
DE000HV4XM74	DE000HV4Y231	DE000HVB7EJ1	DE000HVB7JX1	DE000HVB6VB4	DE000HVB6V85	DE000HVB6Z08	DE000HVB83P8	DE000HVB79E0	DE000HVB7TF7
DE000HVB6QP4	DE000HVB73Z8	DE000HVB4BY3	DE000HR67CP7	DE000HR67CS1	DE000HR67CV5	DE000HR67CX1	DE000HR67CY9	DE000HR67CZ6	DE000HR67D09
DE000HY41P23	DE000HY816C9	DE000HVB5PL7	DE000HVB8EG5	DE000HVB4GT2	DE000HC8KZB5	DE000HC8KZC3	DE000HD1W9W1	DE000HD1W9A7	DE000HD1W9X9
DE000HD7NH45	DE000HD7NH52	DE000HD7NH60	DE000HB1JBB4	DE000HZ07M68	DE000HZ9GES3	DE000HW6C025	DE000HVB6AX2	DE000HV4XGH1	DE000HV4XQ96
DE000HVB7HD7	DE000HVB7P82	DE000HD1PT78	DE000HD1PT86	DE000HD1PT94	DE000HD1PTA3	DE000HD1PTB1	DE000HD1PTC9	DE000HD1PTD7	DE000HD1PTE5
DE000HB9DQ14	DE000HVB12Y9	DE000HV4XUM2	DE000HV4XX89	DE000HVB68C7	DE000HVB8F34	DE000HVB6820	DE000HVB64L7	DE000HVB7JA9	DE000HVB6QK5
DE000HVB64N3	DE000HVB6036	DE000HVB6838	DE000HVB6DQ0	DE000HVB6JQ7	DE000HVB6DW8	DE000HVB6JR5	DE000HVB73Y1	DE000HVB6JN4	DE000HVB64P8
DE000HVB7NU9	DE000HVB7NS3	DE000HVB7TR2	DE000HVB8321	DE000HVB8BV0	DE000HVB7JB7	DE000HVB7YY8	DE000HV4XQK4	DE000HVB87W5	DE000HVB6R24
DE000HVB6VG3	DE000HVB68D5	DE000HVB6DV0	DE000HVB79D2	DE000HVB6VD0	DE000HVB6Z81	DE000HVB68E3	DE000HV4XQJ6	DE000HVB6VF5	DE000HVB6ZJ8
DE000HVB6QN9	DE000HVB6846	DE000HVB6DR8	DE000HVB6JP9	DE000HVB64M5	DE000HVB8H99	DE000HVB8MW5	DE000HV4XK76	DE000HVB6RY4	DE000HVB7NL8
DE000HVB5Z66	DE000HVB5Z74	DE000HVB5Z82	DE000HVB7E51	DE000HVB7E44	DE000HVB7E36	DE000HB8EWL5	DE000HVB7WL9	DE000HVB4GL9	DE000HVB5TL9
DE000HVB9US4	DE000HVB8FQ1	DE000HVB6E11							

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.